

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1941)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

17. Januar
1941.

Verordnung

über

die Ausdehnung des Ackerbaues.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 1. Oktober 1940 über die Ausdehnung des Ackerbaues und die hierauf Bezug nehmenden Ausführungsvorschriften,

auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Die dem Kanton Bern auferlegte Mehranbaufläche von 9000 ha für den Frühjahrsanbau 1941 ist von der Landwirtschaftsdirektion nach Massgabe der Erzeugungs- und Wirtschaftsverhältnisse auf die Gemeinden zu verteilen.

§ 2. Die Gemeinden sind gehalten, die ihnen zugeteilten Mehranbauflächen unter Berücksichtigung der bestehenden Anbauverhältnisse auf die einzelnen Landwirtschaftsbetriebe zu verteilen. Sie sind für die Verwirklichung des Mehranbaues verantwortlich.

§ 3. Die Gemeinden haben Eigentümer und Pächter von geeignetem anbaufähigem Land, das bis anhin nicht oder nicht entsprechend den Bedürfnissen der Landesversorgung bebaut worden ist, wie beispielsweise Ziergärten, Anlagen, Bau- und Lagerplätze, Spiel- und Sportplätze sowie Allmenden zur zweckmässigen Nutzung anzuhalten.

Der im Interesse der allgemeinen körperlichen Ertüchtigung aufrechtzuerhaltende Spiel- und Sportbetrieb ist von den Gemeinden nach dem Grundsatz einer möglichst geringen Platzbeanspruchung zu organisieren.

17. Januar
1941.

§ 4. Die Gemeinden haben nicht oder ungenügend bebautes Land zu ermitteln, und wenn keine Gewähr besteht, dass es inskünftig von den Besitzern oder Pächtern rationell bewirtschaftet wird, an Pflanzler abzugeben, die sich für eine solche Bewirtschaftung eignen und verpflichten.

§ 5. Wird Kulturland von Eigentümern oder Pächtern unzweckmässig bewirtschaftet und besteht keine Gewähr für eine künftig bessere Ausnützung des Landes, so hat, sofern eine freiwillige Regelung über die zweckmässige Nutzung nicht getroffen werden kann, die Gemeinde für Ackerbau die Zwangspacht auf Rechnung der Gemeinde zu verfügen.

§ 6. Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Landes sind die Gemeinden gehalten, die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung und die Tierhalter ohne oder mit zu wenig Land zum Anbau im Ausmasse der teilweisen oder ganzen Selbstversorgung zu verpflichten.

Insbesondere ist weniger bemittelten Personen Land zur Bebauung zuzuweisen; ferner können Unternehmungen aller Art zur Organisation von Pflanzlandwerken für ihre Arbeitnehmer angehalten werden.

§ 7. Nach Herbeiziehung des ungenügend bebauten Landes können die Gemeinden auf dem Wege freier Vereinbarung auch die Abgabe landwirtschaftlich zweckmässig bewirtschafteter Grundstücke für das Pflanzlandwerk in die Wege leiten.

§ 8. Mit der Ermittlung und Zuweisung von bebaubarem Land sowie der Kontrolle und technischen Förderung des Anbaues haben die Gemeinden, insbesondere in städtischen Verhältnissen, Anbauausschüsse zu beauftragen.

§ 9. Rodungen von Waldflächen sind nach Massgabe der vom Bund auferlegten Pflichtteile im Einvernehmen mit der Direktion der Forsten und der Landwirtschaftsdirektion durchzuführen.

§ 10. Die Gemeinden sind gehalten, jederzeit für eine zweckmässige Ordnung des Arbeits-, Zugkraft- und Maschineneinsatzes besorgt zu sein. Sie haben sich bei Mangel an Arbeitskräften an das kantonale Arbeitsamt zu wenden.

17. Januar
1941.

§ 11. Die Neuordnung der von den Gemeinden und Gemeindestellen für Ackerbau nicht im Interesse der Landesversorgung getroffenen Verfügungen und Vereinbarungen bleibt der Landwirtschaftsdirektion vorbehalten.

§ 12. Gegen die auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen von den Gemeinden und Gemeindestellen für Ackerbau getroffenen Anordnungen kann bei der Landwirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden.

Verfügungen und Entscheide der Landwirtschaftsdirektion können an das eidgenössische Kriegs-Ernährungs-Amt weitergezogen werden.

Die Beschwerden sind innert 14 Tagen von der Mitteilung der Verfügung oder des Entscheides an gerechnet der Rekursinstanz einzureichen.

§ 13. Die Landwirtschaftsdirektion wird zum Erlass der nähern Ausführungsbestimmungen ermächtigt.

§ 14. Widerhandlungen gegen die gestützt auf die vorliegende Verordnung von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses über die Ausdehnung des Ackerbaues vom 1. Oktober 1940.

Bern, den 17. Januar 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Grimm.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

24. Januar
1941.

Verordnung

über die
Reservefonds der Gemeinde-Forstkassen.
(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Direktionen der Forsten und des Gemeinde-
wesens,
beschliesst:

§ 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1920 lautet neu wie folgt:
«Aus den Einnahmen der Forstkasse ist ein Reservefonds zu
bilden, dessen Mittel für besondere Zwecke zur Verfügung stehen.

Dem Forstreservefonds sind zuzuweisen:

1. 10 % des jährlichen Reinertrages der Rentabilitätsrechnung.
2. Die Erlöse aus Holznutzungen, welche den Jahresabgabesatz
überschreiten.
3. Die Zinsen des Reservefonds selber.

Der Reservefonds ist solange regelmässig zu äufnen, bis er den
gesetzlichen Stand (s. § 4) erreicht hat.

In besonderen Fällen kann der Regierungsrat eine Gemeinde
vorübergehend auf begründetes Gesuch hin von der Pflicht zur
Leistung der Einlage ganz oder teilweise entheben.»

Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Er
tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1941 in Kraft und ist bereits
für den Abschluss der Forstkassarechnungen des Jahres 1940 mass-
gebend.

Bern, den 24. Januar 1941.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Grimm.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

28. Januar
1941.

Verordnung

über

die Bestellung einer Naturschutzkommission.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollzug des Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 4, Alinea 2, und Art. 6 der Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juli 1933, auf Antrag der Forstdirektion

beschliesst:

§ 1. Für die Begutachtung und Vorberatung von Geschäften und Fragen des Natur- und Pflanzenschutzes im Sinne von Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, der Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912 und der Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juli 1933 wird eine sieben-gliedrige Kommission bestellt.

§ 2. Die Mitglieder dieser Kommission werden auf Vorschlag der Forstdirektion vom Regierungsrat auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt.

§ 3. Diese Verordnung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekanntzumachen.

Bern, den 28. Januar 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Grimm.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

31. Januar
1941.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Fürsprecherprüfungen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Justizdirektion und des Obergerichtes,
beschliesst:

1. Ziff. 2 des Regierungsratsbeschlusses vom 5. Juli 1940 wird dahin abgeändert, dass das Obergericht ermächtigt wird, Bewerbern zu den Fürsprecherprüfungen, die Aktivdienst geleistet haben, bis zu 12 Monaten Bureauzeit zu erlassen; der Bewerber muss immerhin mindestens sechs Monate bei einem Anwalt gearbeitet haben. Auf die Dauer des geleisteten Aktivdienstes ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

2. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 31. Januar 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Grimm.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

28. Februar
1941.

über

Motorfahrzeuge mit Holz-, Kohlen-, Holzkohlen- oder Karbid- generatorenanlagen und Explosionsmotoren mit Generatoren.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ergänzung der Verordnung vom 29. Juli 1907 betreffend den
Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen;
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Motorfahrzeuge mit Holz-, Kohlen-, Holzkohlen- oder Karbid-
generatorenanlagen dürfen nur mit abgekühltem Generator in feuer-
sicheren Räumen ohne Öffnungen in Wänden und Decken garagiert
werden.

§ 2. Explosionsmotoren mit Holz-, Kohlen-, Holzkohlen- oder
Karbidgeneratorenanlagen dürfen nicht als Arbeitsmotoren auf Heu-
oder Getreidebühnen, Einfahrten oder in der Nähe leicht feuer-
fangender Gegenstände aufgestellt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amts-
blatt bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. Februar 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Grimm.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

11. März
1941.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

die Motorfahrzeugsteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 7 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 über die
Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die in § 6 und 7 des Dekretes vom 4. Juni 1940 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vorgesehenen Steueransätze werden für die Zeitdauer der Treibstoffrationierung um 50 % herabgesetzt.

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1941 in Kraft. Durch ihn werden alle damit in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Verfügungen, insbesondere der Beschluss des Grossen Rates vom 13. November 1940 aufgehoben.

Bern, den 11. März 1941.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. A. Meier.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Beschluss des Grossen Rates

11. März
1941.

betreffend

zusätzliche Leistungen an Wehrmänner.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Den Gemeinden, welche Wehrmännern neben den Leistungen aus den Lohnausgleichs- und Verdienstausschleichskassen und den ordentlichen Notunterstützungen zusätzliche Vergütungen gewähren, wird mit Wirkung ab 1. Januar 1941 an diese Ergänzungsleistungen ein Staatsbeitrag ausgerichtet. Massgebend für die Höhe des Staatsbeitrages ist der mittlere Gesamtsteuerfuss der einzelnen Einwohnergemeinden im Jahr 1938. Der mittlere Gesamtsteuerfuss ist zu berechnen unter Berücksichtigung der Steuerleistungen der Gemeindeunterabteilungen und allfälliger Nebensteuern. Die Abstufung des Staatsbeitrages geschieht nach folgender Skala:

Mittlerer Steuerfuss ‰	Staats- beitrag %
bis 3,00	20
3,01—3,50	25
3,51—4,00	30
4,01—4,50	35
4,51—5,00	40
5,01—5,50	45
5,51—6,00	50
6,01—6,50	55
über 6,50	60

11. März
1941.

Vorstehende Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die zusätzlichen Leistungen auf Sonderrechnung und nicht über die Armenrechnung erfolgen.

2. Beitragsberechtigt sind alle zusätzlichen Zahlungen im Sinne von Ziff. 1 an Wehrmänner, die im Kanton Bern Wohnsitz haben. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die zusätzlichen Leistungen an Nichtberner vom Staatsbeitrag auszuschliessen, wenn der Heimatkanton nicht Gegenrecht hält.

3. Die Gesamtsumme des Staatsbeitrages wird auf maximal Fr. 400 000 für das Jahr 1941 beschränkt. Übersteigen die sich aus der in Ziff. 1 angeführten Skala ergebenden Anforderungen der Gemeinden diesen Betrag, so findet eine proportionale Herabsetzung der Beitragsanteile des Staates statt.

4. Die Abrechnung mit den Gemeinden hat im 1. Semester 1942 zu erfolgen, und es ist für diese der notwendige Kredit im Budget 1942 aufzunehmen.

5. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1941 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 11. März 1941.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. A. Meier.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

betreffend

11. März
1941.

die Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Februar 1941 über Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 36 der Staatsverfassung, §§ 4 und 5 des Dekretes vom 24. November 1920 über die Gebühren der Staatskanzlei und § 1 des Dekretes vom 1. März 1858 betreffend Strafbestimmungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates (ferner ab 1. Januar 1942 gestützt auf Art. 5 EG zum schweizerischen Strafgesetzbuch),

in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Februar 1941 über Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken,

beschliesst:

§ 1. Über die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne von Art. 1, Abs. 1, und Art. 2, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses entscheidet die kantonale Polizeidirektion.

Die Regierungsstatthalter sind zuständig zur Bewilligung von Sammlungen, sofern die Sammeltätigkeit ausschliesslich innerhalb ihres Amtsbezirkes erfolgt.

Die Ortspolizeibehörden sind zuständig zur Bewilligung von Sammlungen, die ausschliesslich auf das Gemeindegebiet beschränkt sind.

§ 2. Die kantonale Polizeidirektion ist zuständig zum Erlass des Durchführungsverbotes nach Art. 2, Abs. 3, des Bundesratsbeschlusses.

11. März
1941.

§ 3. Gegen den Entscheid der kantonalen Polizeidirektion oder des Regierungsstatthalters kann an den Regierungsrat rekurriert werden. Der Regierungsstatthalter entscheidet über Rekurse gegen die Ortspolizeibehörden.

Das Rekursverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909. Der Entscheid der Rekursinstanzen ist endgültig.

§ 4. Die gestempelten Gesuche um Bewilligung von Sammlungen sind mindestens 30 Tage vor dem in Aussicht genommenen Beginn der Sammlung der zuständigen Behörde einzureichen. Sie haben zu enthalten:

- a) Zweck der Sammlung;
- b) Begründung der Nützlichkeit und Notwendigkeit der Sammlung;
- c) genaue Bezeichnung der für richtige Durchführung der Sammlung und für zweckmässige Verwendung der gesammelten Mittel verantwortlichen Personen;
- d) genaue Angaben über den örtlichen Umfang (Ortschaft, Amtsbezirk, Landesteil, ganzer Kanton) der Sammlung;
- e) genaue Angabe der Zeit, während welcher gesammelt werden soll;
- f) Angaben über die Sammelmethode.

Die zuständige Behörde kann weitere Angaben und die Vorlage aller Belege verlangen, die ihr für die Beurteilung des Gesuches wichtig erscheinen.

Die kantonale Polizeidirektion ist ermächtigt, ein amtliches Gesuchsformular aufzustellen.

§ 5. Die zuständige Behörde entscheidet unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons und in Berücksichtigung der durch das öffentliche Wohl geforderten Bedürfnisse, über die gestellten Begehren. Im Falle der Bewilligung setzt sie nach den gleichen Grundsätzen die Durchführungsbedingungen fest. Sie ist befugt, über die richtige Verwaltung und Verwendung der gesammelten Mittel und über die Rechnungsablage Weisungen zu erteilen.

§ 6. Für die Erteilung der Bewilligung kann eine Gebühr von Fr. 1.— bis 50.— bezogen werden. Die Gebühren für Bewilligungen gemäss § 1, Abs. 3, verfallen der Gemeindekasse.

11. März
1941.

§ 7. Nicht bewilligte Sammlungen sind polizeilich zu verhindern.

§ 8. Vorbehältlich der Strafbestimmungen von Art. 7 des Bundesratsbeschlusses werden Widerhandlungen gegen diese Verordnung mit Busse von Fr. 1.— bis 200.— oder mit Gefängnis bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 20. März 1941 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. März 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Grimm.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

12. März
1941.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Kenntnissnahme eines Berichtes des Regierungsrates,

beschliesst:

Von der Aufstellung eines neuen Dekretes über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule wird vorderhand Umgang genommen.

Das Dekret vom 26. Februar 1931 bleibt bis auf weiteres in Kraft. Einzig die Ziffer 10 von § 1 des genannten Dekretes wird in dem Sinne abgeändert, wie es durch den Grossratsbeschluss vom 2. Oktober 1939 zugunsten der Sanierung der Arbeitslehrerinnen-Versicherung vorgesehen ist.

Bern, den 12. März 1941.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. A. Meier.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr.

14. März
1941.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 5 und 51 des Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1940 über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter, in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 14. Februar 1941,

auf Antrag der Direktionen der Justiz und der Landwirtschaft,

beschliesst:

1. Zur Behandlung und zum Entscheid über Fragen, Gesuche und Begehren, die sich aus dem Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1940 ergeben, ist, wo sich die Betriebe und die Grundstücke sowohl auf das Gebiet des Kantons Bern wie des Kantons Aargau erstrecken, diejenige kantonale Behörde zuständig, in deren Gebiet der grössere Teil der Betriebe und Grundstücke liegt.

2. Liegt der grössere Teil der Betriebe und Grundstücke im Kanton Bern, so sind die Gesuche dem Regierungsstatthalter des in Frage kommenden Amtsbezirkes, und wenn es sich um die Verlängerung von Pachtverhältnissen handelt, dem Gerichtspräsidenten des betreffenden Bezirkes einzureichen. Liegt dagegen der grössere Teil im Kanton Aargau, so sind die Gesuche an den zuständigen Gemeinderat, und wenn es sich um die Verlängerung von Pachtverhältnissen handelt, an die aargauische Landwirtschaftsdirektion in Aarau zu richten.

14. März
1941.

3. Die Entscheide der unter Ziffer 1 bezeichneten zuständigen Behörden gelten jeweilen sowohl für die Betriebe und Grundstücke im Kanton Bern wie für die im Kanton Aargau.

4. Dieser Beschluss ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. März 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Grimm.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

D e k r e t

über

12. Mai
1941.

Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal im Jahre 1941.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Dem definitiv gewählten sowie dem provisorisch und dem aushilfsweise angestellten Personal, soweit es gemäss Dekret vom 14. November 1939 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern und den zudienenden Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates besoldet, beziehungsweise entlohnt ist, werden für das Jahr 1941 folgende Teuerungszulagen gewährt:

- a) eine Grundzulage bis Fr. 80;
- b) eine Familienzulage bis Fr. 160;
- c) eine Kinderzulage bis Fr. 30 je Kind unter 18 Jahren.

Die Bestimmung der Familien- und Kinderzulage hat nach den Vorschriften des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939 zu erfolgen. Massgebend sind die Zivilstands- und Familienverhältnisse am 31. März und 30. September 1941.

Arbeitnehmer mit freier Station für sich und ihre Familie erhalten die halben Teuerungszulagen; Arbeitnehmer, die freie Station für sich allein geniessen, erhalten nur den halben Betrag der ordentlichen Grundzulage, dagegen die vollen ordentlichen Familien- und Kinderzulagen.

Die Zulagen werden voll ausbezahlt bis zu einem Jahresgehalt von Fr. 3800; bei höherem Gehalt sinkt die Zulagesumme um Fr. 5 auf je Fr. 100 Mehrgehalt oder Bruchteile hiervon, bis noch folgende Mindestzulagesummen resultieren:

12. Mai
1941.

Bei Bediensteten, welche Familienzulagen erhalten:

bei freier Station für sich und Familie	Fr. 60
bei freier Station für den Arbeitnehmer allein	» 80
bei den übrigen	» 100

Bei Bediensteten, die keine Familienzulage erhalten:

bei freier Station	» 25
bei den übrigen	» 50

§ 2. Der Jahresgehalt im Sinne von § 1, Abs. 4, ist zu berechnen auf Grund der gesamten Gehaltsbezüge (Naturalien und Kinderzulagen eingeschlossen) je auf 31. März und 30. September 1941. Dabei werden die Besoldungsabzüge wegen Militärdienstes nicht berücksichtigt. Die Teuerungszulagen werden auch während der Dauer des Militärdienstes voll ausgerichtet.

§ 3. Für Angestellte, die nicht ausschliesslich in der Staatsverwaltung beschäftigt sind, wird der Jahresgehalt auf Grund des Beschäftigungsgrades beim Staat Bern ermittelt, und die Zulagen sind marchzählig zu bestimmen.

§ 4. Die Teuerungszulagen werden in zwei Raten ausbezahlt. Die erste Zahlung erfolgt innert Monatsfrist nach Annahme des Dekretes, die zweite Mitte Oktober 1941. Es werden nur ganze Quartale angerechnet. Aushilfspersonal, das nach dem 1. Juli 1941 angestellt wird, erhält die Zulage im Dezember 1941 ausbezahlt.

§ 5. Die Teuerungszulagen werden von der Hülfskasse nicht versichert.

§ 6. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf 1. Januar 1941 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 12. Mai 1941.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. A. Meier.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern

13. Mai
1941.

über

die Abänderung der Verordnung betreffend Massnahmen gegen ansteckende Schweinekrankheiten in bezug auf Schweineseuche.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Ziffern 1 und 3 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. April 1921 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 13. Juni 1917 und der zudienenden eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920,

sowie den Bundesratsbeschluss vom 2. Mai 1941 über die Streichung der Schweineseuche aus den Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung,

beschliesst:

Die in der Verordnung betreffend Massnahmen gegen ansteckende Schweinekrankheiten vom 28. Mai 1926 enthaltenen Bestimmungen über die *Bekämpfung* der Schweineseuche werden auf den 15. Mai 1941 ausser Kraft gesetzt.

Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Mai 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Grimm.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

6. Juni
1941.

Regulativ

betreffend

die Reiseentschädigung der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 26, Al. 1, des Dekretes vom 5. April 1922
betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staats-
verwaltung,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1. Das Regulativ vom 14. Februar 1936 sowie Abschnitt *a* des Regulativs vom 7. Oktober 1933 werden aufgehoben. Die entsprechenden Entschädigungsansätze im § 1 des Regulativs vom 27. März 1928 haben wiederum Gültigkeit.

2. § 3, Abs. 1, des Regulativs vom 27. März 1928 bleibt weiterhin wie folgt abgeändert: Die Beamten und Angestellten sind berechtigt, an Fahrkosten zu verrechnen: III. Wagenklasse auf Eisenbahnen und II. Platz auf Dampfbooten.

Die übrigen Bestimmungen des Regulativs vom 27. März 1928 bleiben unverändert.

Dieses Regulativ tritt auf 15. Juni 1941 in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. Juni 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Dekret

über

9. Juni
1941.

die Vereinigung der Burgergemeinden Reiben und Meinisberg.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und Art. 53, Abs. 1, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Burgergemeinden Reiben und Meinisberg werden in der Weise vereinigt, dass die Burgergemeinde Meinisberg die Burgergemeinde Reiben in sich aufnimmt. Sämtliche Verwaltungszweige der Burgergemeinde Reiben gehen damit auf die erweiterte Burgergemeinde Meinisberg über. Die Bürger von Reiben werden Bürger von Meinisberg.

§ 2. Auf den 1. September 1941 gilt die Burgergemeinde Reiben als aufgelöst. Ihre Aktiven und Passiven werden auf diesen Zeitpunkt von der Burgergemeinde Meinisberg übernommen. Im übrigen hat die Vereinigung gemäss dem am 29. März 1941 von den Burgergemeinden Meinisberg und Reiben genehmigten Vereinigungsvertrag zu erfolgen.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. September 1941 in Kraft.

§ 4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 9. Juni 1941.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

R. Bratschi.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

13. Juni
1941.

Beschluss

betreffend

die Herausgabe einer neuen Gesetzessammlung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 17 und 38 der Staatsverfassung,
auf Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

1. Die kantonalen Erlasse werden in einer neuen, amtlich veranstalteten Gesetzessammlung herausgegeben.

2. Diese Gesetzessammlung enthält die bis zum 31. Dezember 1940 erlassenen und zur Zeit der Herausgabe der Sammlung noch in Kraft stehenden Gesetze, Dekrete, Verordnungen, allgemeinen Beschlüsse und allgemein verbindlichen Kreisschreiben in zeitlicher Reihenfolge; ihr werden ferner ein chronologisches und systematisches Inhaltsverzeichnis sowie ein Sachregister beigegeben.

Vom Jahre 1941 hinweg wird jährlich ein Zusatzband erscheinen.

3. Die Erlasse werden in der geltenden Fassung aufgenommen.

Sind einzelne Teile eines Erlasses abgeändert worden, so wird in einer Anmerkung darauf hingewiesen; ausser Kraft getretene Teile von Erlassen sind mit einer erklärenden Anmerkung zu versehen.

Die nicht in die Sammlung aufgenommenen Verordnungen, allgemeinen Beschlüsse und allgemein verbindlichen Kreisschreiben des Regierungsrates und seiner Direktionen werden aufgehoben.

4. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Juni 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Verordnung

betreffend

die Erhebung der eidgenössischen Wehrsteuer.

17. Juni
1941.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940
über die Erhebung einer Wehrsteuer,
auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

§ 1. Die kantonale Krisenabgabeverwaltung wird unter der Ober-
leitung der kantonalen Steuerverwaltung mit der unmittelbaren Lei-
tung und Überwachung der gesamten Veranlagung und des Bezuges
der eidgenössischen Wehrsteuer betraut. Sie amtet als kantonale
Wehrsteuerverwaltung. Steuerver-
waltung
(Wehrsteuer-
verwaltung,
Nachsteuer-
abteilung).

Der kantonalen Wehrsteuerverwaltung liegen insbesondere ob:

1. Die Anordnung und Kontrolle des gesamten Veranlagungs- und Bezugsverfahrens;
2. die Veranlagung der juristischen Personen;
3. die Entscheide über Berichtigungsbegehren gemäss Art. 127 WStB;
4. die Durchführung des Erlassverfahrens und die Entscheidung über die gemäss Art. 125, Abs. 2, WStB dem Bezugskanton zum Entscheid überlassenen Gesuche;
5. die Abrechnung mit der eidgenössischen Steuerverwaltung und den anteilsberechtigten Kantonen;
6. die Erhebung von Beschwerden gegen Einschätzungsverfügungen und Einspracheentscheide sowie von Verwaltungsbeschwerden gegen Entscheide der kantonalen Rekurskommission;
7. die Anordnung von Sicherheitsmassnahmen gemäss Art. 118 WStB. Wertschriften sind bei der Kantonalbank und deren Filialen zu hinterlegen, die sie verwaltet. Wird die Sicherheit in bar geleistet, so hat die Einzahlung bei der zuständigen Amtsschaffnerei zu erfolgen.

17. Juni
1941.

Der Nachsteuerabteilung der Zentralsteuerverwaltung steht zu die Einleitung und Durchführung des Verfahrens wegen Hinterziehung der Wehrsteuer gemäss Art. 129 WStB. Sie setzt nach Abschluss der Untersuchung den nachzubehaltenden Betrag und die Busse fest und eröffnet ihre Verfügungen dem Abgabepflichtigen bzw. dem Beschuldigten und den Mithaftenden. Beschwerden gegen diese Verfügungen sind zuhanden der kantonalen Rekurskommission bei der Nachsteuerabteilung einzureichen.

Ein-
schätzungs-
behörde für
natürliche
Personen.

§ 2. Die Veranlagung der natürlichen Personen erfolgt durch die Adjunkte der kantonalen Steuerverwaltung oder deren Stellvertreter in den Veranlagungskreisen. Diese können, soweit notwendig, Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

Bei der Veranlagung eines Wehrsteuerpflichtigen darf nicht mitwirken, wer mit ihm in gerader Linie oder bis zum vierten Seitengrad blutsverwandt, wer verschwägert oder verlobt ist, sowie wer am Ausgang der Veranlagung ein unmittelbares Interesse hat.

Die Veranlagungskreise entsprechen den in § 36 des Dekretes vom 16. November 1927 betreffend Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919 betreffend die Veranlagung der kantonalen Einkommenssteuer bestimmten Steuerkreisen.

Rekurs-
behörde.

§ 3. Kantonale Rekursbehörde ist die kantonale Rekurskommission.

Der Präsident der Rekurskommission beurteilt als Einzelrichter:

1. Beschwerden, die durch Rückzug oder vorbehaltlose Zahlung der Wehrsteuer oder durch Erklärung der Wehrsteuerverwaltung gegenstandslos geworden sind;
2. Beschwerden, in denen die Wehrsteuer auf Grund nicht umstrittener zahlenmässiger Ausweise festgesetzt ist;
3. Beschwerden, auf die wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann;
4. Beschwerden, bei denen der strittige Wehrsteuerbetrag Fr. 100 nicht übersteigt.

Der Präsident der kantonalen Rekurskommission kann den Fall zur Beurteilung an das Plenum weisen, wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse es erfordern.

Auf das Verfahren vor der kantonalen Rekurskommission finden die Vorschriften des Dekretes vom 22. Mai 1919 und 2. März 1921 betreffend die kantonale Rekurskommission Anwendung, soweit nicht der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer vom 9. Dezember 1940 besondere Bestimmungen über das Verfahren enthält (Art. 106 bis 111 WStB).

17. Juni
1941.

§ 4. Ordnungsbussen nach Art. 131 WStB werden von den zuständigen Veranlagungs- bzw. Rechtsmittelbehörden verhängt.

Ordnungs-
bussen.

§ 5. Der Bezug der Wehrsteuer nach Art. 113 ff. WStB und der Bussen gemäss Art. 131 WStB ist nach den Weisungen der kantonalen Wehrsteuerverwaltung durch die zuständigen Amtsschaffnereien durchzuführen.

Bezug.

Für die juristischen Personen erfolgt der Bezug durch die Amtsschaffnerei Bern. Diese bezieht ebenfalls die nach Massgabe von Art. 129 WStB festgesetzten hinterzogenen Beträge und ausgesprochenen Bussen.

§ 6. Als Hilfsorgane für die Veranlagung und die Sicherung der Wehrsteuer werden die Gemeindebehörden herangezogen gemäss Art. 80 WStB. Ihre Mitwirkung richtet sich nach den speziellen Weisungen der Wehrsteuerverwaltung. Allfällige Entschädigungen für die Mitarbeit werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Hilfsorgane.

§ 7. Die sämtlichen bei der Veranlagung und dem Bezug der Wehrsteuer tätigen Behörden haben gemäss Art. 71 WStB über die Verhandlungen Stillschweigen zu beobachten. Verletzungen der Schweigepflicht werden mit einer Rüge oder mit einer Busse von Fr. 5 bis Fr. 200 geahndet. Diese Strafen werden, nach Anhörung des Fehlbaren, durch die kantonale Finanzdirektion ausgesprochen. Eine Weiterziehung der Verfügung ist ausgeschlossen.

Schweige-
pflicht.

§ 8. Sämtliche Kantons- und Gemeindebehörden haben nach Massgabe von Art. 70 WStB den mit der Durchführung der Wehrsteuer betrauten Organen kostenlos Auskunft zu erteilen.

Auskunfts-
pflicht von
Behörden.

§ 9. Das nach Massgabe der kantonalen Vorschriften aufgenommene Inventar über den Nachlass eines Wehrsteuerpflichtigen wird als Inventar im Sinne von Art. 97 WStB bezeichnet. Die Inventarisierung erfolgt nach den Vorschriften des Dekretes betreffend

Inventar.

17. Juni 1941. die amtliche Inventarisierung des Nachlasses von Steuerpflichtigen vom 10. Dezember 1918 durch die darin bezeichneten Organe.

In dem zu errichtenden Inventar ist ausser dem Nachlass des Erblassers auch das Vermögen der durch ihn in der Steuerpflicht vertretenen Personen (Ehefrau und minderjährige Kinder, Art. 13 und 14 WStB) aufzunehmen.

Ferner sind im Inventar anzugeben:

- a) die anwartschaftlichen Ansprüche gegenüber Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungen (Pensionskassen) und aus Gruppenversicherungsverträgen,
- b) laufende Leibrenten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, Ansprüche aus Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie güterrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen.

Das Inventar oder eine beglaubigte Abschrift desselben bleibt zur Aufbewahrung bei der kantonalen Steuerverwaltung.

**Rechnungs-
führung.** § 10. Die Rechnungsführung der Wehrsteuerverwaltung wird durch die Rechnungsstelle der kantonalen Steuerverwaltung besorgt.

**Schluss-
bestimmung.** § 11. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement in Kraft.

Bern, den 17. Juni 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Vom eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement genehmigt am 30. Juni 1941.

Verordnung

betreffend

den wissenschaftlichen Tierversuch.

24. Juni
1941.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 69, Abs. 2, des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches, auf den Antrag der Direktionen des Erziehungswesens und der Sanität,

beschliesst:

§ 1. Die Vornahme von wissenschaftlichen Tierversuchen (Vivisektionen) untersteht der Aufsicht des Regierungsrates, der die bezüglichen Funktionen durch die Sanitätsdirektion ausüben lässt. Aufsicht.

§ 2. Ausser an staatlichen wissenschaftlichen Instituten und öffentlichen Spitälern dürfen wissenschaftliche Tierversuche nur mit Bewilligung. behördlicher Bewilligung ausgeführt werden.

Die Bewilligung kann erteilt werden:

- a) An private Krankenanstalten und wissenschaftliche Versuchsanstalten von Privatunternehmungen.
- b) In besondern Fällen auch an Privatpersonen.

Die Bewilligung wird von der Sanitätsdirektion erteilt nach Einholung eines Gutachtens der in § 3 erwähnten Kommission, das sich insbesondere über die wissenschaftliche und persönliche Eignung des Experimentators, sowie über die Zweckmässigkeit der technischen Einrichtungen auszusprechen hat; private Versuchsanstalten, in welchen wissenschaftliche Tierversuche ausgeführt werden sollen, müssen einer wissenschaftlichen Leitung unterstehen, die für die einwandfreie Durchführung der Versuche die Verantwortung übernimmt.

24. Juni
1941.

Über die erteilten Bewilligungen gibt die Sanitätsdirektion der Kommission fortlaufend Kenntnis.

Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft oder auf bestimmte Versuche beschränkt werden; sie ist zu widerrufen, wenn bei der Ausführung der Tierversuche den Vorschriften dieser Verordnung nicht nachgelebt wird.

Kommission.

§ 3. Als unmittelbares Aufsichtsorgan wird eine *Kommission* eingesetzt.

Diese besteht aus drei Vertretern der Wissenschaft und aus zwei Laien.

Die Kommission wird auf die Dauer von 4 Jahren vom Regierungsrat gewählt; diese Behörde bezeichnet auch den Präsidenten. Die Sanitätsdirektion besorgt das Sekretariat.

Die Kommissionsmitglieder werden nach Taggelderverordnung II vom 28. August 1936 entschädigt.

Besuchsrecht.

§ 4. Die Kommission oder Delegationen derselben sind befugt, alle Institute und Privatpersonen, die wissenschaftliche Tierversuche ausführen dürfen, unbeschränkt und unangemeldet aufzusuchen und der Vornahme der Versuche beizuwohnen.

Geschäfts-
kreis.

§ 5. Die Kommission bespricht die bei ihren Besuchen gemachten Erfahrungen, berät die von ihren Mitgliedern aufgeworfenen, den wissenschaftlichen Tierversuch berührenden Fragen, begutachtet die ihr von Regierungsdirektionen zugewiesenen Gegenstände und erstattet alljährlich über ihre Beobachtungen Bericht. Sie dient auch als Verbindungsglied zwischen Tierschutz- und ähnlichen Vereinen, den Staatsbehörden und den Instituten mit Berechtigung zu wissenschaftlichen Tierversuchen.

Richtlinien
für die Aus-
führung
wissenschaft-
licher
Tierversuche.

§ 6. Bei der Beurteilung von wissenschaftlichen Tierversuchsmethoden und bei der Ausführung von Tierversuchen sind folgende Richtlinien zu beobachten:

- a) Ein Tierversuch darf nur unternommen werden auf Grund eines für absolut notwendig erachteten, der Forschung dienenden Versuchsplanes oder auf Grund von diagnostischer oder therapeutischer Notwendigkeit. Der Tierversuch ist im Unterricht

nur so weit gestattet, als er durch die modernen Hilfsmittel der Demonstration nicht vollwertig ersetzt werden kann.

24. Juni
1941.

- b) Wenn der Zweck des Versuches es irgendwie zulässt, so soll der Versuch am niedriger stehenden und nicht am höher stehenden Tier ausgeführt werden. Versuche am Hund sind nur erlaubt, wenn mit einer andern Tierart der Zweck nicht erreichbar ist. Andere höher entwickelte Säugetiere (wie Katze, Pferd, Affe usw.) dürfen nur in wohlbegründeten Fällen zum Tierversuche benützt werden.
- c) Bei Operationen an Tieren muss die Schmerzbetäubung ebenso ausgiebig Anwendung finden wie bei Heiloperationen an Menschen und am Haustier. Wenn das Tier nicht zu Beobachtungszwecken unbedingt am Leben erhalten werden muss, ist es noch in der Narkose zu töten.

Bei der Tierhaltung soll auf schonende Behandlung geachtet und auch auf die Eigenschaften der einzelnen Tierarten gebührend Rücksicht genommen werden.

§ 7. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern die Tat nicht als Tierquälerei bestraft wird, mit Busse geahndet.

Widerhand-
lungen.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Inkraft-
treten.

Bern, den 24. Juni 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

27. Juni
1941.

Verordnung

über

**die Durchführung der Massnahmen der Bundesbehörden betreffend
die Kosten der Lebenshaltung (Pachtzinse, Weidgelder und
Sömmerungszinse).**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Beschlüsse des Bundesrates oder der Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

§ 1. Die Direktion der Landwirtschaft wird mit dem Vollzug der Vorschriften betreffend die Kosten der Lebenshaltung (Pachtzinse, Weidgelder und Sömmerungszinse) beauftragt.

§ 2. Zur Begutachtung der Geschäfte wird eine vom Regierungsrat gewählte Kommission eingesetzt, bestehend aus je einem Verpächter, einem Pächter und einem Vertreter der Landwirtschaftsdirektion als Vorsitzenden. Die Landwirtschaftsdirektion wird zudem ermächtigt, in besondern Fällen Vertrauensleute aus den einzelnen Landesteilen beizuziehen.

§ 3. Die Kommissionsmitglieder und Vertrauensleute werden für ihre Tätigkeit entschädigt gemäss der Verordnung I betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen vom 28. August 1936.

§ 4. Bezieht sich der Pachtzins, das Weidgeld oder der Sömmerungszins auf einen Betrieb oder ein Grundstück, das zum Teil im Kanton Bern und zum Teil in einem angrenzenden Nachbarkanton liegt, so sind die in Frage kommenden Massnahmen von der Behörde desjenigen Kantons anzuordnen und zu vollziehen, in dessen Gebiet die grössere Fläche des Betriebes oder des Grundstückes liegt.

Die Direktion der Landwirtschaft hat sich in solchen Fällen mit der zuständigen Behörde des Nachbarkantons zu verständigen.

27. Juni
1941.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten fällt die Verordnung vom 15. Juni 1937 betreffend die Durchführung der Verfügung XI des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 25. Februar 1937 dahin.

Bern, den 27. Juni 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

1. Juli
1941.

Kantonale Ausführungsverordnung

zum

**Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter
der Arbeitnehmer.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung:

1. des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer,
2. der Vollzugsverordnung des Bundesrates vom 24. Februar 1940 zum Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Die Direktion des Innern führt die Aufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes über das Mindestalter der Arbeitnehmer; sie erlässt die nötigen Weisungen.

§ 2. Die Regierungstatthalter verfügen in Zweifelsfällen die Unterstellung einzelner Betriebe ihres Amtsbezirkes unter das Gesetz; sie führen darüber ein laufendes Verzeichnis.

§ 3. Die Ortspolizeibehörden üben die direkte Aufsicht über die Erfüllung der Vorschriften des Gesetzes aus; sie haben durch regelmässige Kontrollen in den Betrieben über die Einhaltung dieser Vorschriften zu wachen.

Sie erstatten alljährlich Ende des Jahres den Regierungstatthaltern zuhanden der Direktion des Innern einen kurzen Bericht über den Vollzug des Gesetzes.

1. Juli
1941.

§ 4. Das kantonale Lehrlingsamt wacht darüber, dass beim Abschluss von Lehrverträgen die Bestimmungen des Bundesgesetzes eingehalten werden. Es leitet in der gemäss Art. 18, Abs. 1, der bundesrätlichen Vollzugsverordnung zugestandenen Übergangszeit allfällige, begründete Gesuche um den Abschluss von Lehrverträgen für solche Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet, aber wenigstens 14 Jahre 6 Monate alt sind, an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit weiter.

Die Direktion des Innern begutachtet die ihr von der Bundesbehörde mitgeteilten Bewilligungsgesuche im Sinne von Art. 18, Abs. 2, der genannten Verordnung.

§ 5. Die nach Art. 5 des Bundesgesetzes vorgesehene leichte Arbeit von Kindern unter 15 Jahren ist nur mit besonderer Arbeitserlaubnis der Regierungsstatthalter zulässig.

§ 6. Das Mindestalter beträgt:

- a) 18 Jahre für Angestellte in Gastwirtschaftsbetrieben, die Gäste bedienen (Art. 21, Abs. 1, des Gesetzes vom 8. Mai 1938 über das Gastwirtschaftsgewerbe);
- b) 16 Jahre für Kinder, die im Hausierhandel und im Schaustellungsgewerbe beschäftigt werden (Art. 19, Abs. 4, und Art. 49, Abs. 3, des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr);
- c) 20 Jahre für Personen im Kinogewerbe, die zur Bedienung der Apparate verwendet werden (Art. 6, Abs. 1, des Gesetzes vom 10. September 1916 über das Lichtspielwesen).

Das Mitnehmen von Kindern unter 15 Jahren bei der Ausübung eines Wandergewerbes oder Wanderhandels ist verboten.

§ 7. Gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf Grund des Bundesgesetzes über das Mindestalter der Arbeitnehmer kann nach Art. 64—66 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen Beschwerde geführt werden.

Verfügungen der Regierungsstatthalter oder der Direktion des Innern können durch die Parteien oder die durch den Entscheid in ihren Rechten Verletzten nach dem Gesetz vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.

1. Juli
1941.

§ 8. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes zur Anwendung gelangen, mit Busse bis zu Fr. 100 bestraft.

Die Beurteilung der Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz und der Ausführungsvorschriften ist Sache der ordentlichen Strafbehörden.

Die Gerichte haben der Direktion des Innern sämtliche Gerichtsurteile und Einstellungsbeschlüsse sofort nach deren Erlass einzusenden. Die Direktion des Innern kann die Einsendung der Akten verlangen.

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Alle kantonalen Bestimmungen über das Mindestalter der Arbeitnehmer, die mit dem Bundesgesetz oder mit dem § 6 dieser Verordnung im Widerspruch stehen, sind aufgehoben, insbesondere:

Art. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterinnen,

§ 3 der kantonalen Verordnung vom 23. März 1926 betreffend die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

Bern, den 1. Juli 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Vollziehungsverordnung

8. Juli
1941.

zum

Gesetz über die Fischerei vom 14. Oktober 1934.

(Fischereiverordnung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 38 des Fischereigesetzes vom 14. Oktober 1934,
Art. 34 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Dezember 1888,
auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

I. Regalität.

§ 1.

¹ Das Fischereiregal erstreckt sich auf alle Gewässer, in denen Fische leben können. Ausgenommen sind die auf privatem Grund und Boden künstlich angelegten Fischgewässer, Teiche usw., die derart abgeschlossen sind, dass keine Fische aus andern Gewässern dahin gelangen können. Vorbehalten bleiben Fischereirechte von Gemeinden, Körperschaften und Einzelpersonen. Umfang des Regals.

² Der Staat übt das Fischereiregal aus durch Abgabe von Fischereiberechtigungen oder durch eigene Bewirtschaftung.

³ Zum Fang von Fischen und andern nutzbaren Wassertieren berechtigen im Rahmen der geltenden Vorschriften: das allgemeine Angelfischerpatent, das Ferienpatent, die Jugendkarte, das Patent zum Fischen mit Netzen und Garnen, das Reusenpatent, Pachttitel, sowie von der Forstdirektion ausgestellte Sonderbewilligungen.

⁴ Zu den nutzbaren Wassertieren im Sinne von Art. 1 des Fischereigesetzes gehören neben Fischen, Fröschen und Krebsen auch die als Fischköder verwendeten Wassertiere wie Insektenlarven usw. Diese letztern dürfen nur von Inhabern einer Fischereiberechtigung gefangen werden.

8. Juli 1941. ⁵ Die Sondervorschriften über den Fang von Köderfischen werden vorbehalten (§ 38 hiernach).

⁶ Der Fang von Fröschen und Krebsen wird durch besondere Verordnung geregelt.

§ 2.

Fischerei-rechte, Be-reinigung und Register. ¹ Gemeinden, Körperschaften oder Einzelpersonen, die gestützt auf Art. 1 des Fischereigesetzes private Fischereirechte geltend machen, haben diese bei der Forstdirektion unter Vorlage der Beweismittel anzumelden. Eine Aufforderung zur Anmeldung wird im kantonalen Amtsblatt sowie im bezüglichen Amtsanzeiger veröffentlicht.

² Die Forstdirektion führt ein Register der privaten Fischereirechte, die nachgewiesen, behördlich anerkannt oder durch Gerichtsurteil festgestellt sind.

³ Die Forstdirektion führt ein Register über die unter Art. 11 des Fischereigesetzes fallenden Gewässer.

⁴ Die Forstdirektion trifft die für die Errichtung der genannten Register nötigen Vorkehren und setzt die Frist für die Anmeldung von Fischereirechten fest.

⁵ Fischfrevel in behördlich registrierten Gewässern wird von Amtes wegen angezeigt.

II. Erteilung der Fischereiberechtigung.

§ 3.

Anmelde-verfahren. Über das Verfahren bei der Erteilung der verschiedenen Fischereiberechtigungen erlässt die Forstdirektion die nötigen Ausführungsbestimmungen.

§ 4.

Freie Angelfischerei vom Ufer aus. ¹ Die freie Angelfischerei im Brienzer-, Thuner- und Bielersee gemäss Art. 2 des Fischereigesetzes darf nur mit *einer* Angelrute ausgeübt werden.

² Es ist verboten, die Angelrute unbeaufsichtigt zu lassen.

³ Unbeaufsichtigte Angelruten sind vorläufig in Verwahrung zu nehmen oder auf andere Weise sicherzustellen (Art. 77, Strafverfahren).

⁴ Als Ufer gilt der Streifen landeinwärts der Linie, wo der Wasserspiegel das natürliche oder künstliche Ufer schneidet.

8. Juli
1941.

⁵ Das Fischen von Anlagen und Gegenständen aus, die mit dem Ufer nicht fest und dauernd verbunden sind, fällt nicht unter die freie Angelfischerei. Hiefür bedarf es einer Fischereiberechtigung.

§ 5.

¹ Die Forstdirektion ist befugt, die Zahl der Patente für Netze, Garne und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee im Interesse des Fischbestandes und der Nachhaltigkeit des Ertrages der Fischerei zu beschränken.

Berufs-
fischer-
patente, Be-
schränkung
der Zahl.

² Sie entscheidet über die Abgabe solcher Patente nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Eignung des Bewerbers.

§ 6.

Ist gegen den Bewerber um eine Fischereiberechtigung ein gerichtliches Verfahren wegen Vergehen gegen die Fischereivorschriften hängig, so kann sie verweigert werden.

Hängiges
Gerichts-
verfahren als
Verweige-
rungsgrund.

§ 7.

¹ Fischereiberechtigungen jeder Art können aus administrativen Gründen verweigert werden.

Patentver-
weigerung
aus admini-
strativen
Gründen.

² Als Verweigerungsgründe gelten insbesondere Widerhandlung gegen die Fischereivorschriften, Müssiggang, Arbeitsscheu, ungeordneter Lebenswandel, Trunksucht, Vernachlässigung der Familienpflichten.

³ Die Forstdirektion entscheidet unter Vorbehalt von Art. 5 des Fischereigesetzes endgültig über die Verweigerung von Fischereiberechtigungen.

§ 8.

¹ Wer die Fischerei ausübt, hat den entsprechenden Berechtigungsausweis auf sich zu tragen und den Organen der Fischereipolizei auf Verlangen vorzuweisen.

Berechti-
gungsaus-
weis; Vor-
weisungs-
pflicht.

² Der blosse Besitz einer Taxquittung berechtigt nicht zur Ausübung der Fischerei.

§ 9.

Ferien-
patente.

Die Forstdirektion regelt die Abgabe von Ferienpatenten und erlässt die bezüglichlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 10.

Rücker-
stattungen.

Die Verhinderung in der Ausübung der Fischerei gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Patenttaxen oder Gebühren.

§ 11.

Missbrauch
von
Fischerei-
berechti-
gungen.

¹ Der Bezug einer Fischereiberechtigung unter unwahren Angaben und jeder Missbrauch einer solchen, wie die unbefugte Weitergabe usw. werden geahndet.

² Die Verweigerung und der Entzug der Fischereiberechtigung bleiben vorbehalten.

§ 12.

Zulässige
Fanggeräte.

Für den Fischfang dürfen nur Fanggeräte verwendet werden, deren Gebrauch und technische Beschaffenheit den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und behördlichen Anordnungen entsprechen.

§ 13.

Vorschrifts-
widriges
Fischen,
Jucken und
dergleichen.

¹ Jedes vorschriftswidrige Fischen auch mit an sich erlaubten Fanggeräten ist verboten.

² Verboten ist insbesondere auf eine Art zu fischen, wobei der Fisch nicht zum Anbiss angereizt, sondern versucht wird, ihn ohne sein Zutun zu erfassen oder zu verwunden, wie das Jucken (Schränzen) und dergleichen.

³ Vorbehalten bleibt die Fischerei mit Netzen, Garnen und Reusen.

§ 14.

Fliegen-
fischerei.

Die Fliegenfischerei darf nur mit der Angelrute, einer Schnur und einem Vorfach mit höchstens drei Fliegen ausgeübt werden. Jede andere Einrichtung, wie der Gebrauch eines Schwimmers und dergleichen, ist verboten.

§ 15.

¹ Die Schleifsnur darf nur mit *einem* Löffel, Spinner oder Lockfisch versehen sein.

Schleif-
snur.

² Die mit Löffel, Spinner oder Lockfisch versehene, an einer Angelrute befestigte und vom fahrenden Boot aus gebrauchte Schnur wird der Schleifsnur gleichgestellt.

§ 16.

Über die Schäublifischerei erlässt die Forstdirektion die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Schäubli-
fischerei.

§ 17.

Es ist gestattet, zur Ergreifung gefangener Fische ein Unterfangnetz zu benützen.

Unter-
fangnetz.

§ 18.

Die Forstdirektion setzt in Zweifelsfällen die Grenzen der in Art. 8 des Fischereigesetzes genannten Gewässer fest.

Gewässer
gemäss
Art. 8 des
Fischerei-
gesetzes,
Abgrenzung.

§ 19.

Der Regierungsrat entscheidet, welche an- oder rückgekauften Gewässer als Gewässer im Sinne von Art. 8 des Fischereigesetzes zu erklären sind.

An- oder
rückgekaufte
Gewässer.

§ 20.

¹ Die Jugendkarte im Sinne von Art. 9 des Fischereigesetzes wird abgegeben an Jugendliche im Alter von mehr als zehn Jahren.

Jugendkarte.

² Sie fällt spätestens im Zeitpunkt des zurückgelegten sechzehnten Altersjahres dahin.

³ An Personen, die nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, werden keine Jugendkarten abgegeben.

§ 21.

Für die Niederlassung gemäss Art. 9, Abs. 3, des Fischereigesetzes ist massgebend die Hinterlage der Ausweisschriften im Kanton Bern und der Besitz einer Niederlassungsbewilligung.

Nieder-
lassungs-
bewilligung.

§ 22.

Netz-, Garn- und Reusen-
fischerei. Das Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee wird durch besondere Verordnung geregelt.

§ 23.

Verpachtung. ¹ Die allgemeinen Bedingungen der Verpachtung von Fischgewässern werden durch besondere Verordnung geregelt.

² Gewässer, die ausschliesslich zu Fischzuchtzwecken benützt werden, können ohne Ausschreibung verpachtet werden.

³ Die Forstdirektion ist befugt, Fischgewässer ohne Rücksicht auf die Höhe des Pachtzinsangebotes zu verpachten, wenn dies im Interesse der Hebung des Fischbestandes als angezeigt erscheint.

§ 24.

Kanäle. ¹ Industriekanäle, die von den in Art. 8 des Fischereigesetzes genannten Gewässern gespiesen werden, gelten als Gewässer, die gemäss Art. 11 des Fischereigesetzes verpachtet werden. Die Verpachtung soll im Interesse der Bewirtschaftung der öffentlichen Gewässer erfolgen und kann ohne Ausschreibung geschehen.

² Grössere Kanäle können gemäss § 18 hievor als Gewässer im Sinne von Art. 8 des Fischereigesetzes erklärt werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

§ 25.

Öffentliche Gewässer. ¹ In den in Art. 8 des Fischereigesetzes genannten fliessenden Gewässern einschliesslich den durch diese erzeugten Stauseen ist die Netz-, Garn- und Reusenfischerei (Art. 4, Buchst. b, und Art. 12, Abs. 1, des Fischereigesetzes) verboten. Vorbehalten bleiben Art. 12, Abs. 2, und Art. 13 des Fischereigesetzes.

² Die in Art. 8 des Fischereigesetzes genannten fliessenden Gewässer und die durch sie erzeugten Stauseen werden ausschliesslich zu Bewirtschaftungszwecken (Laichfischfang usw.) verpachtet.

³ Die Pacht darf nur solchen Bewerbern zugesprochen werden, die eine einwandfreie Bewirtschaftung verbürgen.

⁴ Die Forstdirektion setzt die Bedingungen des Pachtvertrages fest.

§ 26.

Die Forstdirektion erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen über die künstliche Fischzucht. Künstliche
Fischzucht.

§ 27.

Ausländische Fischarten und Besatzmaterial ausländischer Herkunft dürfen in nicht abgeschlossene Gewässer nur mit besonderer Bewilligung der Forstdirektion ausgesetzt werden. Ausländische
Fischarten;
Einsatz.

§ 28.

Die Forstdirektion verfügt die in Art. 13 des Fischereigesetzes vorgesehenen Massnahmen und regelt die Bedingungen der Durchführung. Ausser-
ordentliche
Bewirt-
schaftungs-
massnahmen.

§ 29.

In einer alljährlich zu erlassenden Fischereiordnung regelt die Forstdirektion die Ausübung der Angelfischerei, die Mindestfangmasse, Schonzeiten, Schongebiete und andere Beschränkungen. Fischerei-
ordnung;
jährliche
Ausgabe.

§ 30.

Die Mindestfangmasse beziehen sich auf die Länge des Fisches in normaler Lage, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der Schwanzflosse. Mindest-
fangmasse.

§ 31.

In Schongebieten darf auch von einem ausserhalb der Grenzen des Schongebietes liegenden Standort aus nicht gefischt werden. Schon-
gebiete.

III. Ausübung und Hebung der Fischerei.

§ 32.

Mit jeder Fischereiberechtigung sind dem Gesuchsteller die einschlägigen Fischereivorschriften auszuhändigen. Abgabe der
Fischerei-
vorschriften.

§ 33.

Für die Beilagen zur Fischereiberechtigung kann eine von der Forstdirektion festzusetzende Gebühr erhoben werden. Fischerei-
vorschriften,
Gebühr.

§ 34.

Schonzeiten
und Mindest-
masse,
Geltungs-
bereich.

Die gestützt auf Art. 14 des Fischereigesetzes festgesetzten Mindestmasse und Schonzeiten gelten auch für die privaten Fischereirechte.

§ 35.

Marktverbot
für geschonte
Fische.

¹ Während den Schonzeiten dürfen in Gewässern des Kantons Bern gefangene Forellen (*Trutta fario* L), Äschen und Hechte weder verkauft, noch gekauft, weder feilgeboten, in Wirtschaften verabreicht noch versandt werden. Ausgenommen sind die ersten drei Tage dieser Schonzeiten.

² Nicht unter das hievor umschriebene Verbot fallen solche Fische, die während der bernischen Schonzeit auf Grund einer Laichfischfangbewilligung gefangen, denen die Geschlechtsprodukte entnommen und die mit dem amtlichen Kontrollzeichen des Fischereiaufsehers versehen wurden (Perforierung).

³ Desgleichen fallen nicht unter das Verbot der Veräusserung und des Versandes untermässige, lebende Fische, die aus Fischzuchtanlagen stammen und zum Aussatz in Fischgewässer bestimmt sind.

⁴ Die vorgenannten Fischarten, die während der bernischen Schonzeit aus andern Kantonen oder aus dem Ausland eingeführt werden, unterliegen einer Kontrolle durch den zuständigen Fischereiaufseher.

⁵ Diese Fische sind mit dem amtlichen Kontrollzeichen zu versehen (Perforierung).

⁶ Der vorgenannten Kontrolle unterliegen auch die genannten Fischarten, die aus bernischen Grenzgewässern, einschliesslich des Doubs, stammen.

⁷ Für die Kontrolle wird vom Kontrollpflichtigen eine Gebühr von 10 Rp. je Kilogramm erhoben.

⁸ Die Forstdirektion kann nach Bedarf eine Kontrolle über andere als die genannten Fischarten, insbesondere Felchen, ferner über Frösche und Krebse anordnen und eine entsprechende Kontrollgebühr erheben.

§ 36.

Fisch-
sterben.

¹ Fische und andere nutzbare Wassertiere, die infolge ausserordentlicher Vorkommnisse, wie Absenkungen, Vergiftungen, Kor-

reaktionen und anderer Vorgänge, aufs Trockene geraten oder deren Gebaren auf derartige störende Einwirkungen schliessen lässt, dürfen nur mit behördlicher Ermächtigung behändigt werden.

8. Juli
1941.

² In dringenden Fällen sind für diese Ermächtigung die Organe der Fischereipolizei zuständig.

³ Die Ermächtigung kann auf die Inhaber einer Fischereiberechtigung beschränkt werden.

⁴ Wer von einer solchen Ermächtigung Gebrauch macht, verpflichtet sich, den Aufsichtsorganen und der Behörde im Rahmen seiner Wahrnehmungen alle Angaben über die näheren Umstände des Vorkommnisses, insbesondere auch über Zahl, Gewicht und Art der behändigten Fische zu machen.

⁵ Die Forstdirektion setzt von Fall zu Fall die Bedingungen fest, unter denen solche Fische und andere Wassertiere behändigt und verwertet werden dürfen.

§ 37.

Während der Forellen- und Äschenschonzeit kann die Forstdirektion das Betreten des Flussbettes (Waten) zum Fischfang verbieten.

Betreten des
Flussbettes.

§ 38.

Die Forstdirektion erlässt Ausführungsbestimmungen über den Fang von Köderfischen und setzt die Gebühr für die Bewilligung fest.

Köder-
fischfang.

§ 39.

Die gewerbsmässige Netz- und Garnfischerei im Brienzer-, Thuner- und Bielersee ist an Sonntagen und den übrigen staatlich anerkannten Feiertagen (Karfreitag, Auffahrt, Weihnachten, Neujahrstag) verboten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 20 des Fischereigesetzes.

Berufs-
fischerei an
Sonn- und
Feiertagen.

§ 40.

Die Ausrichtung von Beiträgen für Bestrebungen zur Hebung des Fischbestandes wird durch besonderes Reglement geregelt.

Ausrichtung
von
Beiträgen.

§ 41.

Wasser-
rechtskon-
zessionen.

Gesuche um Wasserrechtskonzessionen sind von der Konzessionsbehörde der Forstdirektion zum Mitbericht und Antrag über die zum Schutze der Fische vorzusehenden Bedingungen zu unterbreiten.

§ 42.

Verun-
reinigung
von Fisch-
gewässern.

¹ Feste Abgänge, wie Unrat, Schutt, Tierleichen und dergleichen, dürfen nicht in Fischgewässer eingebracht werden. Ebenso ist die Ablagerung solcher Stoffe und Gegenstände in unmittelbarer Nähe der Ufer verboten.

² Rückstände und Abwässer jeder Art aus Fabriken, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, Ortschaften usw. dürfen nur auf Grund einer besondern Bewilligung der Forstdirektion in Fischgewässer eingebracht werden.

³ Die Genehmigung solcher Bewilligungen durch das eidgenössische Departement des Innern bleibt vorbehalten.

⁴ Die Forstdirektion trifft ihren Entscheid auf Grund eines Sachverständigengutachtens.

⁵ Die Kosten solcher Gutachten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

⁶ Die Bestimmungen der Spezialverordnung vom 17. April 1925 zum Art. 21 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Dezember 1888 betreffend die Verunreinigung von Gewässern bleiben vorbehalten.

⁷ Die Bewilligung gemäss Absatz 2 hievor ist erforderlich für bereits bestehende und neue Anlagen, sowie Erweiterungen.

§ 43.

Wasser-
bauten; Vor-
kehren zum
Schutze der
Fische.

¹ Projekte über Meliorationen, Korrekturen, Kanalisierungen und andere Wasserbauten aller Art müssen der Forstdirektion schon im Stadium der Vorarbeiten zum Mitbericht und Antrag unterbreitet werden.

² Bei periodisch wiederkehrenden Arbeiten, wie Reinigung von Bach- und Flussbetten, Uferausbesserungen, Kiesentnahme, Solenaushub usw., ist den Bedürfnissen der Fischerei Rechnung zu tragen.

§ 44.

¹ Jeder Inhaber einer Fischereiberechtigung kann zur Führung und Einsendung einer Fangstatistik verpflichtet werden.

Fang-
statistik.

² Die Forstdirektion erlässt die dafür nötigen Ausführungsbestimmungen.

³ Widerhandlungen gegen Vorschriften über die Führung einer Fangstatistik werden geahndet.

⁴ Die Verweigerung der Fischereiberechtigung bleibt vorbehalten.

IV. Aufsicht.

§ 45.

Mit der Bekämpfung des Fischfrevels und anderer Widerhandlungen gegen die Fischereivorschriften können ausser den Fischereiaufsehern beauftragt werden: das Forstpersonal, die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden, die Schwellenmeister, die Wildhüter, die Zollwächter sowie andere geeignete Amtspersonen.

Aufsicht.

§ 46.

Der Fischer hat den von den Aufsichtsorganen zur Durchführung der Kontrolle getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.

Kontrolle
der Fischer.

V. Strafbestimmungen.

§ 47.

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sowie gegen die zu deren Ausführung erlassenen Vorschriften werden gemäss Art. 34 des Fischereigesetzes mit Busse bis Fr. 400 bestraft.

Bussen und
Einzug von
Fanggeräten
und erbeu-
teten
Wassertieren.

² Als unbefugtes Fischen im Sinne der Strafbestimmungen des Fischereigesetzes gilt jedes Fischen ohne Patent, Sonderbewilligung der Forstdirektion, Pachttitel, privaten Rechtstitel, Ermächtigung eines Pächters oder privaten Berechtigten, ferner das Fischen während der Schonzeit und in Schongebieten.

³ Gerätschaften, die bei Widerhandlungen gegen die Fischereivorschriften verwendet wurden, und widerrechtlich erbeutete Wasser-

8. Juli 1941. tiere können vorläufig in Verwahrung genommen oder auf andere Weise sichergestellt werden (Art. 77 Strafverfahren).

⁴ Der Richter hat in Fällen unbefugten Fischens die Einziehung der verwendeten Geräte (ganze Fanggeräte) und der erbeuteten Wassertiere auszusprechen (Art. 35 Fischereigesetz).

⁵ Verbotene Fanggeräte sind ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person einzuziehen.

⁶ Widerrechtlich erbeutete Wassertiere sind zugunsten des Staates oder des geschädigten Fischereiberechtigten zu verwerten.

⁷ Eingezogene Gerätschaften sind zur Verfügung der Forstdirektion zu halten.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 48.

Inkraft-
treten.

¹ Diese Verordnung tritt am 1. September 1941 in Kraft.

² Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

³ Alle frühern Vorschriften, die mit ihr im Widerspruch stehen, sind aufgehoben, insbesondere:

Verordnung betreffend die Verunreinigung von Fischgewässern vom 5. November 1912.

Regierungsratsbeschluss Nr. 4708 vom 8. November 1935 betreffend Fischereiverbot in der Aare bei Thun.

Regierungsratsbeschluss Nr. 2450 vom 2. Juni 1936 betreffend unkorrektes Fischen.

Regierungsratsbeschluss Nr. 3233 vom 13. Juli 1937 betreffend das Fischen vom Ufer aus.

Regierungsratsbeschluss Nr. 255 vom 19. Januar 1940 betreffend Verbot des Handelns usw. mit untermässigen Fischen und mit geschonten Fischen während der Schonzeit.

Auf den 1. Januar 1942 werden ferner folgende Regierungsratsbeschlüsse aufgehoben (§ 29 hievor):

Nr. 5377 vom 7. Dezember 1934 betreffend Mindestmasse und Schonzeiten.

8. Juli
1941.

Nr. 4878 vom 22. November 1935 betreffend Fischereiverbot in der Allaine.

Nr. 1176 vom 12. März 1937 betreffend die Schäublifischerei.

Nr. 5366 vom 30. November 1937 betreffend das Winterfischereiverbot.

Nr. 434 vom 28. Januar 1938 betreffend Fischereischonreviere.

Nr. 4036 vom 14. September 1938 betreffend Schonzeit der Äsche.

Nr. 1588 vom 14. April 1939 betreffend Fischereischongebiet in der Engstligen.

Nr. 3920 vom 1. September 1939 betreffend Abgrenzung der Zulg.

Nr. 686 vom 21. Februar 1940 betreffend Abgrenzung der Sense.

Nr. 4411 vom 13. Dezember 1940 betreffend Fischereischongebiete.

Bern, den 8. Juli 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Vom Bundesrat genehmigt: 19. August 1941.

22. Juli
1941.

Kreisschreiben
des
Regierungsrates des Kantons Bern
an die
praktizierenden Notare, die Einwohnergemeinderäte und die
Grundbuchführer im Kanton Bern
betreffend
Vereinfachungen im Darlehensgeschäft der Hypothekarkasse.

A. Der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse hat, in der Absicht, das Verfahren für die Bewilligung und die Auszahlung von Darlehen der Kasse im Rahmen des Möglichen einfacher und billiger zu gestalten, neue Vorschriften aufgestellt. Der daherige Beschluss vom 26. Juni 1941 lautet wie folgt:

«Der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse des Kantons Bern, gestützt auf § 4 des Ausführungsdekretes zum Gesetz über die Hypothekarkasse vom 16. September 1875, zieht, dem Antrag der Direktion entsprechend,

in Erwägung:

I. Mit Bezug auf die Abwicklung der Darlehensgeschäfte bei der Hypothekarkasse sind hauptsächlich folgende Aussetzungen zu vernehmen: einmal werden die als Voraussetzung jeder Darlehensbewilligung zu erfüllenden Formalitäten als zu zeitraubend und kostspielig beurteilt; zum andern gibt da und dort die Auszahlungsweise der Darlehen Anlass zur Kritik.

Diese Vorhalte müssen als begründet anerkannt werden. Da die Hauptaufgabe des staatlichen Hypothekarinstitutes unstreitig in der Befriedigung der Bodenkreditbedürfnisse zu tunlichst günstigen Bedingungen besteht, so ist auch das für die Erwirkung ihrer Darlehen

unerlässliche Verfahren, einschliesslich der Auszahlung, so einfach und billig als möglich zu gestalten.

22. Juli
1941.

II. Die Prüfung der Rechtslage ergibt:

1. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Hypothekarkasse betreffend das Vorbereitungsverfahren zur Errichtung des Grundpfandrechtes sind seit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sachenrechtlich bedeutungslos geworden. Ihre seitherige Weiterbeachtung diene lediglich informatorischen Zwecken.

Angesichts des für die Pfandtitel des ZGB bestehenden Gläubigerschutzes einerseits und die Führung des eidgenössischen oder kantonalen Grundbuches anderseits liegt hinsichtlich der in Betracht fallenden Informationen kein Bedürfnis mehr vor.

2. Bei der Auszahlung der Darlehen hat die Praxis zur Vereinfachung des Geldverkehrs in verschiedenen Amtsbezirken von den Vorschriften abweichende Wege beschritten. Um jeden unnötigen Geldumlauf möglichst einzudämmen und gleichzeitig den Interessen der Darlehensnehmer zu dienen, erscheint es zweckmässig, die unangefochten gebliebene Verwaltungstradition den Zeiterfordernissen anzupassen und weiter zu verbreiten. Materielles Recht wird dadurch nicht berührt.

und beschliesst:

1. Im Gesuchsverfahren kann auf die Erfüllung der in § 6, Ziff. 1, 2 (ohne Schußsatz), 4, und § 9 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vorgesehenen Erfordernisse auf Zusehen hin verzichtet werden:

- a) wenn das Darlehensgesuch von einem praktizierenden Notar unterzeichnet und darin die inhaltliche Übereinstimmung der Grundstückbeschreibung, der angeführten dinglichen Rechte und Lasten, der Grundpfandrechte, der Vormerkungen, Anmerkungen und Aufnahmen mit dem Grundbuch erklärt wird;
- b) wenn dem vom Eigentümer unterzeichneten Darlehensgesuch ein amtlicher Grundbuchauszug oder eine gleichwertige öffentliche Urkunde beigelegt wird.

2. Das Darlehensgesuch ist der zuständigen Gemeindestelle (Stadtkanzlei, Gemeindeschreiberei) zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Dem Gesuch ist ein Gemeinderatszeugnis über folgende Punkte nachzutragen:

22. Juli
1941.

- a) dass das zu verpfändende Grundstück voraussichtlich keinen Zerstörungen oder Wertverminderungen durch Naturereignisse ausgesetzt ist (wenn ja, in welchem Umfange);
- b) dass die Grundsteuerschätzung richtig angegeben sei und seit deren Festsetzung keine Umstände eingetreten seien, welche den Wert der zu verpfändenden Liegenschaft wesentlich vermindern; ist letzteres der Fall, so soll gleichzeitig angegeben werden, welcher Wert der Liegenschaft dermalen beigelegt wird;
- c) dass in einer besondern Kontrolle oder im Gemeinderatsprotokoll die Ausstellung des Zeugnisses vermerkt sei.

Der Gemeinderat kann seinem Zeugnis in allen Fällen Bemerkungen über den wirklichen Belehnungswert des Grundstückes beifügen; denselben kommt jedoch nur informatorische Bedeutung zu (§ 21, Abs. 2, des Hypothekarkassegesetzes).

Die Gemeindeorgane werden ersucht, das Darlehenszeugnis jeweilen möglichst rasch auszustellen und das ergänzte Gesuch tunlichst bald an den Einreicher zurückzusenden.

3. Die Hypothekarkasse stellt für die Darlehensgesuche kostenlos Formulare zur Verfügung.

4. Bei der Auszahlung der Darlehen ist die Vermeidung des nicht unbedingt erforderlichen Bargeldumlaufes anzustreben. Durch die Vermittlung der Hypothekarkasse sind dabei Verrechnungs-, Anweisungs- und Postcheckverkehr mehr als bisher in den Dienst der Sache zu stellen.

5. Die Direktion wird ermächtigt, alle zur Durchführung der vorgesehenen Vereinfachungen erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.»

B. Der Regierungsrat nimmt von den beschlossenen Neuerungen Kenntnis; er ist mit der ihnen zugrunde liegenden rechtlichen Auffassung einverstanden, erachtet die getroffenen Anordnungen sowohl im Interesse der kreditbedürftigen Grundeigentümer wie des staatlichen Hypothekarinstitutes als zweckmässig und verfügt:

I. Die praktizierenden Notare, die Einwohnergemeinderäte und der Grundbuchführer werden angewiesen, ihre Amts- und Berufsverrichtungen mit Bezug auf die Darlehensgeschäfte der Hypothekar-

kasse in Zukunft den oben niedergelegten Grundsätzen und den zu erlassenden Ausführungsbestimmungen anzupassen. 22. Juli 1941.

II. Um die bisherigen Ungleichheiten zu beseitigen, werden die von den Gemeinden zu beziehenden Gebühren für die Ausstellung der wesentlich vereinfachten Zeugnisse in den Darlehensgesuchen festgesetzt wie folgt:

Bei einem Darlehens- oder Erhöhungsbetrag	
bis zu Fr. 20,000	auf Fr. 3
über Fr. 20,000 bis Fr. 50,000	auf Fr. 4
über Fr. 50,000 bis Fr. 80,000	auf Fr. 5
über Fr. 80,000 bis Fr. 100,000	auf Fr. 6

Der Bezug weiterer Gebühren für Auszüge und Bescheinigungen, die mit der Ausstellung des Zeugnisses im Zusammenhang stehen, ist unzulässig.

Dieses Kreisschreiben ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen und durch die Hypothekarkasse den praktizierenden Notaren, den Einwohnergemeinderäten und den Grundbuchführern zuzustellen.

Bern, den 22. Juli 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

8. August
1941.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Stellung des Kalberhönibaches und seiner Zuflüsse, Gemeinde Saanen, unter öffentliche Aufsicht.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 20. Juni 1884 wurde der in der Verordnung vom 21. November 1919 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer aufgeführte Kalberhönibach unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Nach Antrag der Baudirektion und gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 werden auch die sämtlichen Zuflüsse des Kalberhönibaches unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Regierungstatthalter von Saanen hat diesen Beschluss dem Gemeinderat von Saanen für sich und zuhanden der Moderation des Kalberhönibaches zu eröffnen.

Bern, den 8. August 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

8. August
1941.

Stellung des Kauflisbaches mit seinen Zuflüssen Hugeligraben und Burrisgraben, Gemeinde Saanen, unter öffentliche Aufsicht.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 20. Juni 1884 wurde der in der Verordnung vom 21. November 1919 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer aufgeführte Kauflisbach unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Nach Antrag der Baudirektion und gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 werden auch die Zuflüsse des Kauflisbaches, der Hugeligraben und der Burrisgraben, unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Regierungstatthalter von Saanen hat diesen Beschluss dem Gemeinderat von Saanen für sich und zuhanden der Moderationen des Hugeligrabens und des Kauflisbaches zu eröffnen.

Bern, den 8. August 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

2. September
1941.

Verordnung

betreffend

das Forschungsinstitut für Fremdenverkehr.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Das durch Regierungsratsbeschluss vom 2. September 1941 gegründete Forschungsinstitut für Fremdenverkehr hat folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Erforschung und Bearbeitung aller den Fremdenverkehr betreffenden volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen.
- b) Behandlung des Fremdenverkehrs im Rahmen der akademischen Vorlesungen und Übungen.
- c) Nach Bedürfnis: Veranstaltung von Kursen für beruflich im Fremdenverkehr tätige Personen.

§ 2. Das Institut wird der juristischen Fakultät der Universität Bern angegliedert. Es wird von einem Direktor geleitet.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann es sich mit Amtsstellen, Verkehrsanstalten und Verkehrsverbänden in Verbindung setzen. Es darf jedoch von keiner Stelle bindende Weisungen über Zweck und Ergebnisse seiner Forschungen entgegennehmen.

§ 3. Die Aufsicht über das Institut steht einer Kommission von 5—7 Mitgliedern zu. Diese wird vom Regierungsrat auf 4 Jahre ernannt und soll Vertreter der Fakultät sowie der Beiträge leistenden Anstalten und Verbände umfassen. Der Präsident wird vom Regierungsrat aus den Vertretern der Fakultät bezeichnet.

§ 4. Die Kommission stellt das Arbeitsprogramm und den Voranschlag für das Institut auf. Sie nimmt den Jahresbericht des Instituts entgegen, den sie mit ihren Anträgen oder Bemerkungen an die Erziehungsdirektion leitet. 2. September 1941.

Die Kommission hat das Antragsrecht für die Wahl des Vorstehers.

§ 5. Der Direktor wird vom Regierungsrat auf eine Dauer von 6 Jahren gewählt. Sofern er bei der Wahl nicht schon der Fakultät angehört, hat er die Venia docendi zu erwerben.

§ 6. Für das Rechnungswesen steht das Institut unter der staatlichen Finanzkontrolle; der administrative Betrieb geht durch die Hochschulverwaltung.

Innerhalb der jeweils bewilligten Kredite ist der Vorsteher zuständig für Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 500.

§ 7. Die Kosten des Institutes werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge von Verkehrsanstalten und von Verbänden;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch die Erträgnisse von Fonds, welche für Zwecke des Institutes zur Verfügung stehen;
- d) durch einen Zuschuss des Staates.

Bern, den 2. September 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

5. September
1941.

Verordnung

über die

Anerkennung der Meisterprüfung und der bewährten Ausbildung von Lehrlingen bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat, seine Verwaltungen und Anstalten.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Grund des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 und des bernischen Gesetzes vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung, in Ausführung von § 1 der Verordnung vom 16. Januar 1934 über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat, nach Anhörung des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes und auf Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Arbeiten und Lieferungen für den Staat, seine Verwaltungen und Anstalten, sind an Bewerber zu vergeben, welche die Meisterprüfung oder eine andere höhere Fachprüfung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung bestanden haben, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen für die Annahme und Ausführung der betreffenden Aufträge erfüllen (Verordnung vom 16. Januar 1934 über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat).

Die gleiche Stellung wird Bewerbern eingeräumt, die bereits vor Einführung der höhern Fachprüfung den Beruf selbständig und mit Erfolg ausgeübt haben, ohne sich aber über die Meisterprüfung oder eine gleichwertige höhere Fachprüfung ausweisen zu können.

Dabei sind nach Möglichkeit Bewerber zu bevorzugen, die in ihrem Beruf Lehrlinge nach den gesetzlichen Vorschriften ausbilden.

§ 2. Die vorangehenden Vorschriften werden sinngemäss angewandt auf Bewerber von Betrieben, in denen die Ausbildung von Lehrlingen einem Vertreter des Betriebes (Werkführer, Vorarbeiter usf.) übertragen ist. 5. September 1941.

§ 3. Die Direktion des Innern stellt durch das Lehrlingsamt auf begründetes Gesuch den Bewerbern im Sinne dieser Verordnung unentgeltlich eine Bestätigung aus.

§ 4. Die Bestätigung ist den Angeboten zu Arbeiten und Lieferungen für den Staat, seine Verwaltungen und Anstalten beizulegen.

§ 5. Bei der staatlichen Beitragsleistung an Arbeiten von Gemeinden, Korporationen und Privaten sind die gleichen Grundsätze im Rahmen von § 1, Abs. 3, der Verordnung vom 16. Januar 1934 über die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat anzuwenden.

§ 6. Die gesetzlichen Vorschriften über die berufliche Ausbildung und über die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat, seine Verwaltungen und Anstalten bleiben vorbehalten.

§ 7. Diese Verordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt auf 1. Oktober 1941 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Bestimmung in § 19, Abs. 2, der Verordnung vom 16. Januar 1934 über die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat, seine Verwaltungen und Anstalten.

Bern, den 5. September 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident :

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

14. September
1941.

Gesetz

betreffend

die Aufhebung der Besoldungsabzüge für die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Das Gesetz vom 2. Juni 1940 betreffend die Neuordnung der Besoldungsabzüge für die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen wird aufgehoben. Damit treten die Ansätze des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. März 1920 wieder in Kraft.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1941 in Kraft.

Bern, den 9. Juni 1941.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

R. Bratschi.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 14. September 1941, beurkundet:

Das Gesetz betreffend die Aufhebung der Besoldungsabzüge für 14. September
die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen ist bei einem absoluten 1941.
Mehr von 16 674 mit 22 902 gegen 10 445 Stimmen angenommen
worden.

Demnach wird verfügt: Das Gesetz ist öffentlich bekannt-
zumachen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. September 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

16. September
1941.

Dekret

betreffend

das kantonale Gewerbemuseum und weitere Massnahmen zur Förderung des bernischen Gewerbes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 12 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die
kantonalen technischen Schulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Kantonales
Gewerbe-
museum.

§ 1. Das kantonale Gewerbemuseum in Bern ist eine kantonale
Anstalt und eine Abteilung der Direktion des Innern.

Ihm sind unterstellt:

1. die keramische Fachschule,
2. die Schnitzlerschule.

§ 2. Das kantonale Gewerbemuseum hat seinen Sitz in Bern, unter
der Bedingung, dass die Einwohnergemeinde Bern sich verpflichtet:

- a) im Kornhaus gegen einen zu vereinbarenden Mietzins die nötigen
Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, solange der Staat
kein eigenes Gebäude errichtet;
- b) im Falle der Erstellung eines eigenen Gebäudes einen geeig-
neten Bauplatz unentgeltlich abzutreten oder die Kosten für
dessen Erwerb zu übernehmen;
- c) an einen Neubau die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten,
an einen Umbau die Hälfte der Umbaukosten zu übernehmen;
- d) an die Betriebskosten des Gewerbemuseums und der kera-
mischen Fachschule, nach Abzug des ordentlichen Bundesbei-
trages, der Beiträge von Korporationen, Verbänden und Pri-
vaten und der Gebühreneinnahmen, einen jährlichen Beitrag
von $\frac{1}{3}$ der verbleibenden Ausgaben zu leisten.

§ 3. Die Schnitzlerschule hat ihren Sitz in Brienz, sofern sich die Einwohnergemeinde Brienz zu einem jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 4000 verpflichtet. Schnitzler-
schule.

§ 4. Das kantonale Gewerbemuseum verfolgt den Zweck, nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften alle Bestrebungen zur beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklung des bernischen Gewerbes zu fördern. Aufgaben
des Gewerbe-
museums.

Dies geschieht namentlich durch:

- a) die kantonale Gewerbebibliothek mit Lesesaal. Sie stellt den Berufstätigen unentgeltlich Fachwerke, Zeitschriften, Sammlungen und Aufnahmen für die berufliche Weiterbildung zur Verfügung. Ihre Bestände werden nach den Bedürfnissen laufend ergänzt;
- b) die ständige Ausstellung (technologische Sammlung) von Werkstoffen nach Herkunft, Gewinnung und Verarbeitung, von Arbeitsgängen und gewerblichen Erzeugnissen;
- c) wechselnde Ausstellungen von Erzeugnissen des Gewerbes oder Erzeugnissen der Industrie, soweit solche für die Weiterbearbeitung oder die Arbeit im Gewerbe selbst dienen. Die Durchführung kann in Verbindung mit verwandten Anstalten und den beteiligten Berufsverbänden erfolgen;
- d) Förderung des Kunstgewerbes;
- e) Leitung und Förderung der keramischen Fachschule und der Schnitzlerschule;
- f) Vorträge, Vorführungen und Veröffentlichungen zur beruflichen und wirtschaftlichen Förderung der einzelnen Gewerbe, vor allem in Verbindung mit den Ausstellungen;
- g) Beratung für betriebswirtschaftliche Fragen der einzelnen Gewerbebetriebe, Beratungsstelle für Gewerbetreibende bei Anschaffungen, Erweiterungen und betriebswirtschaftlicher Organisation des Betriebes;
- h) Einführung und Förderung neuer Berufszweige der Heimindustrie.

Das kantonale Gewerbemuseum erfüllt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden und den bestehenden Amtsstellen, wie Berufsberatung, Lehrlingsamt und Arbeitsamt. Die Direktion des Innern kann nach Bedarf die Zusammenarbeit ordnen.

Aufsicht.

§ 5. Als gewerbliche Bildungsanstalt steht das Gewerbemuseum unter der Aufsicht der Direktion des Innern.

Aufsichtskommission
des Gewerbemuseums.

§ 6. Seine Leitung wird einer Aufsichtskommission von 11 Mitgliedern übertragen. Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und 5 Mitglieder, von denen eines dem Töpfer- und eines dem Schnitzlergewerbe angehören müssen. Von den übrigen Mitgliedern werden 3 vom Gemeinderat der Stadt Bern, eines vom Burgerrat der Stadt Bern und eines auf Vorschlag des Berufsverbandes oberländischer Holzschnitzlerei vom Gemeinderat von Brienz gewählt.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Die Einwohnergemeinderäte von Bern und Brienz haben Anspruch auf Vertretung in der Aufsichtskommission, solange sie die in den §§ 2 und 3 dieses Dekretes gestellten Bedingungen erfüllen.

Dem Burgerrat der Stadt Bern steht so lange eine Vertretung zu, als die Burgergemeinde die Anstalt in angemessenem Rahmen subventioniert.

Die Spitzenorganisationen des Gewerbes sind berechtigt, für die Wahlen der Kantons- und Gemeindevertreter den Wahlbehörden geeignete Vorschläge einzureichen.

Der Regierungsrat regelt Aufgabenkreis und Entschädigung der Kommission in einem Reglement.

Personal.

§ 7. Der Regierungsrat wählt auf unverbindlichen Antrag der Aufsichtskommission das erforderliche Personal für das Gewerbemuseum, die keramische Fachschule und die Schnitzlerschule unter Berücksichtigung des jeweils bestehenden Bedürfnisses.

An Personal kann höchstens gewählt werden:

a) Für das *Gewerbemuseum*:

ein Direktor,
ein Bibliothekar,
ein Beamter für das Ausstellungswesen,
ein Beamter für Betriebsberatung,
ein Hilfsbibliothekar.

Zum Adjunkten des Direktors wird einer der vorerwähnten Beamten bestimmt.

16. September
1941.

- b) Für die *keramische Fachschule*:
ein Fachlehrer,
ein zweiter Fachlehrer oder Werkmeister.
- c) Für die *Schnitzlerschule*:
ein Vorsteher,
die nötige Anzahl Fachlehrer,
ein Werkmeister.

Die Besoldungen für die neu geschaffenen Stellen werden in einem besondern Dekret geordnet.

Dem Direktor des Gewerbemuseums und dem Vorsteher der Schnitzlerschule wird das nötige Hilfspersonal beigegeben. Die Schaffung der Stellen sowie die Wahl und Einreihung in die Besoldungsklassen erfolgen durch den Regierungsrat.

Die nähern Aufgaben der einzelnen Beamten und Angestellten werden auf Vorschlag der Aufsichtskommission durch Reglement des Regierungsrates festgesetzt.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

§ 8. Die Kosten des kantonalen Gewerbemuseums und dessen Fachschulen werden gedeckt durch die ordentlichen Beiträge von Bund, Staat und Gemeinden, nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften, durch die Zuwendungen von Korporationen, Verbänden und Privaten und durch die Einnahmen des Institutes an Gebühren.

Kosten.

§ 9. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Reglemente über das Gewerbemuseum und die ihm unterstellten Fachschulen.

Ausführungs-
bestimmun-
gen.

§ 10. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1942 in Kraft. Dadurch werden das Dekret vom 22. November 1920 über das kantonale Gewerbemuseum und der Beschluss des Grossen Rates vom 14. September 1927 betreffend die Übernahme der Schnitzlerschule Brienz durch den Staat und die Organisation dieser Anstalt aufgehoben.

Inkrafttreten;
Aufhebung
von Bestim-
mungen.

Bern, den 16. September 1941.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

R. Bratschi.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

30. September
1941.

Verordnung
betreffend
die Holzversteigerungen des Staates.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

Die Verordnung (Abänderung) betreffend die Holzversteigerungen des Staates vom 24. März 1936 wird aufgehoben. Die entsprechenden Entschädigungsansätze in Ziffer VI der Verordnung vom 31. Juli 1928 haben wiederum Gültigkeit.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1941 in Kraft.

Bern, den 30. September 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Beschluss des Regierungsrates

10. Oktober
1941.

betreffend

Stellung des Sägebaches zu Detligen unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 wird der Sägebach auf Gebiet der Einwohnergemeinde Radelfingen von seinem Quellengebiet in den Wäldern südlich des Dorfes Detligen bis zu seiner Einmündung in den Sammelkanal auf dem rechten Ufer des Stausees Niederried, ca. 700 m nordwestlich des Dorfes Oltigen, unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Oktober 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

17. Oktober
1941.

Vollziehungsverordnung

zum

Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 30. Januar 1921. (Jagdverordnung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 19, 31 und 35 des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über Jagd und Vogelschutz, Art. 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches, Art. 67 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz,

auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

I. Regalität.

§ 1.

Umfang des
Jagdregals.

¹ Der Staat hat das ausschliessliche Verfügungsrecht über die in seinem Gebiete befindlichen jagdbaren und geschützten Tiere.

Anmerkung:

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Gesetz vom 30. Januar 1921 über Jagd und Vogelschutz = GJV
Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 30. Januar 1921 über Jagd
und Vogelschutz = VGJV
Alljährlich erscheinende Jagdordnung = JO
Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz . . . = BGJV
Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz
vom 20. November 1925 = VBGJV

Dieses erstreckt sich auf lebende und tote Tiere, sowie auf Teile von solchen, wie Felle, Balge, Gehörn, Geweih, Eier, Federn usw. 17. Oktober 1941.

² Das Jagdregal wird durch Abgabe von Jagdberechtigungen ausgeübt.

³ Jagdberechtigt ist im Rahmen der geltenden Vorschriften der rechtmässige Inhaber einer von der kantonalen Forstdirektion ausgestellten Jagdberechtigung.

⁴ Das Recht der Selbsthilfe gegenüber bestimmten schadenstiftenden Tieren gemäss Art. 28 und 29 GJV bleibt vorbehalten.

II. Erteilung der Jagdberechtigung.

§ 2.

Es werden folgende Jagdberechtigungen abgegeben:

Arten von
Jagdberechtigungen.

I. Jagdpatente für die Herbstjagd:

Kategorie *a*: für die Jagd auf alles Wild (Ia)

Kategorie *b*: für die Jagd auf Gamsen und Murmeltiere (Ib)

Kategorie *c*: für die Jagd auf alles Wild, mit Ausnahme der Gamsen und Murmeltiere (Ic)

Kategorie *d*: für die Jagd auf alles Wild, mit Ausnahme der Gamsen und Murmeltiere und der Septemberjagd. (Id)

II. Jagdberechtigungen nur für die Winterjagd:

Kategorie *a*: für die Jagd auf Haarraubwild (IIa)

Kategorie *b*: für die Jagd auf Schwimmvögel (IIb)

Kategorie *c*: für die Jagd auf Haarraubwild und Schwimmvögel (IIc)

III. Besondere Berechtigungen:

a) für bestimmte Arten von Wild.

b) für einzelne Tiere einer bestimmten Wildart.

§ 3.

Unter Vorbehalt der besonders erwähnten zeitlichen und örtlichen Einschränkungen und Ausnahmen gelten die Jagdberechtigungen wie folgt: Gültigkeit der Jagdberechtigungen.

17. Oktober 1941.	Gemsen und Marmel- tiere	Ia	Ib					
	Rehböcke	Ia		Ic	Id			
	Hasen	Ia		Ic	Id			
	Schwarzwild	Ia	Ib	Ic	Id	IIa	IIb	IIc
	Fasanenhähne	Ia		Ic	Id			
	Rebhühner	Ia		Ic				
	Jagdbare Zugvögel . .	Ia		Ic	Id			
	Jagdbare Schwimmvögel	Ia		Ic	Id		IIb	IIc
	Jagdbare Raubvögel . .	Ia	Ib	Ic	Id			
	Übriges jagdbares Flug- wild	Ia		Ic	Id			
	Haarraubwild	Ia	Ib	Ic	Id	IIa		IIc

§ 4.

Jagdbare
Zugvögel.

¹ Als jagdbare Zugvögel im Sinne von § 3 hievor gelten (Art. 2 BGJV):

Schnepfe,
Bekassine,
Wachtel,
Wildtaube (mit Ausnahme der Hohl- und
Turteltaube),
Misteldrossel,
Wacholderdrossel.

² Als jagdbare Schnepfe gilt nur die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*).

³ Als jagdbare Bekassinenarten gelten nur: Bekassine (*Capella gallinago*), Doppelschnepfe (*Capella media*) und Zwergschnepfe (*Lymnocyptus minimus*).

§ 5.

Jagdbare
Schwimm-
vögel.

Als jagdbare Schwimmvögel im Sinne von § 3 hievor gelten (Art. 2 BGJV):

17. Oktober
1941.

Wildgans,
Wildente,
Sägetaucher,
sämtliche Taucher- und Steissfussarten,
Rallen,
Scharben.

§ 6.

Als jagdbare Raubvögel im Sinne von § 3 hievor gelten (Art. 2 BGJV):

Jagdbare
Raubvögel.

Habicht,
Sperber,
Wanderfalke,
Kolkrabe,
Raben-, Saat- und Nebelkrähe,
Elster,
Eichelhäher.

§ 7.

Als übriges jagdbares Flugwild im Sinne von § 3 hievor gelten (Art. 2 BGJV):

Jagdbares
übriges
Flugwild.

Auerhahn,
Birkhahn,
Rackelhuhn (Hahn und Henne),
Schneehuhn (Hahn und Henne),
Steinhuhn (Hahn und Henne),
Haselhuhn (Hahn und Henne),
Rothuhn (Hahn und Henne),
Sperling.

§ 8.

Als jagdbares Haarraubwild im Sinne von § 3 hievor gelten (Art. 2 BGJV):

Jagdbares
Haarraub-
wild.

17. Oktober
1941.

Dachs,
Fuchs,
Wildkatze,
verwilderte Hauskatze,
Fischotter,

Marder,
Iltis,
Wiesel,
Hermelin,
Eichhörnchen.

§ 9.

Zuständiges
Regierungs-
statthalteramt.

Jäger, welche im Kanton Bern wohnen, müssen ihre Anmeldung zum Bezuge einer Jagdberechtigung beim Regierungsstatthalter des Wohnsitzes einreichen.

§ 10.

Nieder-
lassungs-
bewilligung.

Für die Niederlassung bzw. den Wohnsitz im Sinne der Jagdvorschriften ist massgebend die Hinterlage der Ausweisschriften im Kanton Bern und der Besitz einer Niederlassungsbewilligung.

§ 11.

Fristen für die
Bewerbung um
Jagdberech-
tigungen.

¹ Die Forstdirektion setzt in der alljährlich zu erlassenden Jagdordnung die Fristen für die Bewerbung um Jagdberechtigungen fest.

² Innerhalb dieser Fristen sind auch die Gebühren zu entrichten.

§ 12.

Voraus-
setzungen
für die
Erteilung
von Jagd-
berechtigungen.

Der Bewerber hat nachzuweisen, dass kein Ausschlussgrund für die Erteilung der Jagdberechtigung vorliegt und dass die obligatorische Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist (Art. 3 und 7 GJV).

§ 13.

Fristen-
berechnung.

Schriftliche Anmeldungen und Gebührenzahlungen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tage der Frist der Post übergeben worden sind und den entsprechenden Poststempel tragen.

§ 14.

Verspätungs-
gebühr.

¹ Anmeldungen und Gebührenzahlungen werden nach Ablauf der Frist nur noch gegen Entrichtung der Verspätungsgebühr von Fr. 10 angenommen (Art. 4 GJV).

² Die Verspätungsgebühr wird auch erhoben, wenn nach dem Anmeldetermin eine Jagdberechtigung anderer Kategorie gewünscht wird, als ursprünglich nachgesucht wurde.

Nachträgliche
Änderung der
Jagdberechtig-
ung; Ver-
spätungsgebühr.

§ 15.

¹ Jagdberechtigungen jeder Art können aus administrativen Gründen verweigert und entzogen werden (Art. 4 GJV).

Verweigerung
der Jagdbe-
rechtigung aus
administra-
tiven Gründen.

² Als Verweigerungsgründe gelten insbesondere Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften, Müssiggang, Arbeitsscheu, ungeordneter Lebenswandel, Trunksucht, Vernachlässigung der Familienpflichten usw.

§ 16.

Ist gegen einen Bewerber ein Strafverfahren hängig, so kann die Forstdirektion die Erteilung der Jagdberechtigung bis zur Erledigung verweigern.

Hängiges
Gerichts-
verfahren als
Verweigerungs-
grund.

§ 17.

Ist wegen einer Jagdbusse ein Begnadigungsgesuch hängig, so wird eine Jagdberechtigung erst erteilt, wenn die Beträge für die Busse und den Wertersatz auf dem zuständigen Regierungsstatthalteramt hinterlegt worden sind.

Hinterlegung
des Bussen-
betrages.

§ 18.

¹ Der Bezug einer Jagdberechtigung unter unwahren Angaben und jeder Missbrauch einer Jagdberechtigung, wie die unbefugte Weitergabe usw., sind strafbar.

Miss-
bräuchliche
Verwendung
von Jagd-
berechtigungen.

² Die Verweigerung und der Entzug der Jagdberechtigung bleiben vorbehalten.

³ Der Entzug einer Jagdberechtigung gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Taxen und Gebühren.

⁴ Muss die Bewerbung um eine Jagdberechtigung aus einem der in Art. 7 GJV erwähnten Gründe abgelehnt werden, so wird eine Kanzleigeühr von Fr. 20 bezogen.

§ 19.

¹ Muss die Jagd aus militärischen, viehseuchenpolizeilichen oder andern öffentlich-rechtlichen Gründen ganz oder teilweise verboten

Rück-
erstattungen.

17. Oktober 1941. werden, so besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der bezahlten Taxen und Gebühren.

² Desgleichen besteht kein solcher Anspruch, wenn der Inhaber einer Jagdberechtigung aus persönlichen Gründen an der Ausübung der Jagd verhindert ist.

§ 20.

Gesuche in
Jagdsachen;
Stempelpflicht.

Gesuche und Vorstellungen, die gestützt auf die Jagdvorschriften von Privaten bei der Behörde eingereicht werden, sind gemäss § 1 des Gesetzes über die Stempelabgabe vom 2. Mai 1880 und Abänderung vom 30. Juni 1935 stempelpflichtig.

III. Verwendung des Jagdertrages.

§ 21.

Gemeinde-
anteile.

Die Forstdirektion veranlasst die Auszahlung der den Gemeinden aus den Einnahmen für Jagdpatente gemäss Art. 13 GJV zukommenden Anteile.

IV. Ausübung der Jagd.

A. Allgemeines.

§ 22.

Jährliche
Jagdordnung.

¹ In einer alljährlichen Jagdordnung erlässt die Forstdirektion die nötigen Ausführungsbestimmungen.

² Diese unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 23.

Beilagen zur
Jagd-
berechtigung.

¹ Mit der Jagdberechtigung sind dem Gesuchsteller die einschlägigen Jagdvorschriften auszuhändigen.

Berechtigungs-
ausweis;
Vorweisungs-
pflicht.

² Der Jagdberechtigte hat auf der Jagd den Berechtigungsausweis auf sich zu tragen und den Organen der Jagdpolizei auf Verlangen vorzuweisen.

³ Der blosse Besitz einer Gebührenquittung berechtigt nicht zur Ausübung der Jagd.

§ 24.

Gebühr für
Beilagen.

Für die Beilagen zur Jagdberechtigung kann eine Gebühr erhoben werden, die von der Forstdirektion festgesetzt wird.

§ 25.

¹ Als unerlaubte Beihilfe im Sinne von Art. 15 GJV gilt jede Handlung zum Zwecke der Jagd, d. h. des planmässigen Aufsuchens, Verfolgens und Erlegens von Wild oder Teilen von Wild.

Beihilfe bei
Jagd-
handlungen.

² Ausgenommen sind blossе Hilfshandlungen im Sinne von Art. 15 GJV, wie der Transport von rechtmässig erlegtem Wild.

³ Bei der erlaubten Beihilfe dürfen keine Waffen getragen werden.

⁴ Bei der Jagd von einem Boot aus müssen alle Bootsinsassen im Besitze einer persönlichen Jagdberechtigung sein.

§ 26.

¹ Rechtmässig erlegtes Wild gehört demjenigen, der das Tier nachweisbar aufgejagt und verfolgt, selbst getrieben oder von seinen Hunden hat treiben lassen.

Erlegtes
Wild, Eigen-
tumsanspruch.

² Wird ein Tier während der Verfolgung durch den erstwachenden Jäger von einem andern Jagdberechtigten erlegt, so hat der Erleger es gegen Entrichtung eines Schussgeldes auszuhändigen, es sei denn, dass die Beteiligten etwas anderes vereinbaren.

³ Die Beteiligten sind verpflichtet, sich gegenseitig aufzusuchen.

⁴ Die Höhe der Schussgelder wird durch die jährliche Jagdordnung festgesetzt.

⁵ Wird der Fangschuss auf angeschossenes Wild durch ein Organ der Jagdpolizei abgegeben, so hat dieses das Schussgeld einzuziehen und zugunsten des Staates zu verrechnen.

⁶ Der Wildschmuck gehört im Zweifel dem Erleger.

⁷ Können sich die Beteiligten nicht einigen, so entscheidet die Forstdirektion gegen eine angemessene Gebühr. Diese wird dem unterliegenden Teil auferlegt.

⁸ Vom Gesuchsteller kann ein Kostenvorschuss verlangt werden.

§ 27.

Die Jagd auf Schwimmvögel von Motorbooten oder Dampffahrzeugen aus ist verboten.

Schwimm-
vögeljagd
von Wasser-
kraftfahrzeugen
aus.

§ 28.

¹ Ruderschiffe mit aufgeklapptem Aussenbordmotor sind gestattet.

17. Oktober
1941.

² Der Motor darf jedoch nur vor der eigentlichen Jagd und bei ungeladenem Gewehr verwendet werden.

§ 29.

Seuchen;
jagdliche
Massnahmen.

Bei Ausbruch von Seuchen ist die Forstdirektion ermächtigt, unverzüglich die ihr notwendig erscheinenden Einschränkungen bezüglich der Ausübung der Jagd zu verfügen. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht:

- a) Beschränkung der Jagd auf Waldungen, unbestossene Weiden und Gewässer.
- b) Das Führen der Hunde an der Leine bis in die Jagdgebiete und von diesen zurück.
- c) Verbot der Jagd für Jäger aus verseuchten Amtsbezirken und Verbot der Jagd in verseuchten Amtsbezirken.
- d) Verbot der Jagd in Schutzzonen oder Beschränkung derselben auf die darin wohnhaften Jäger.

B. Abschuss-Statistik und -Kontrolle.

§ 30.

Einsendung
der Abschuss-
statistik und
Kontroll-
scheine.

¹ Jeder Inhaber einer Jagdberechtigung ist zur Führung und Einsendung einer Abschuss-Statistik verpflichtet.

² Die Forstdirektion setzt in der Jagdordnung die Frist für die Einsendung der Abschuss-Statistik und der Abschuss-Kontrollscheine fest.

³ Das Statistikformular ist an die Abteilung Fischerei, Jagd und Naturschutz der Forstdirektion zu senden, auch wenn vom Inhaber der Jagdberechtigung kein Wild erlegt wurde.

⁴ Für die Abschuss-Statistik darf nur das amtliche Formular verwendet werden.

⁵ Kann infolge mangelhafter Ausfüllung des Statistikformulars die Identität des Einsenders (Jagdberechtigten) nicht mit Sicherheit festgestellt werden, so wird die Abschuss-Statistik als nicht eingegangen betrachtet.

⁶ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über die Führung einer Abschuss-Statistik, die Ausfertigung von Kontrollscheinen, verspätete Einsendung der Belege an die zuständige Behörde,

wissentlich falsche oder unvollständige Angaben werden gemäss § 84 17. Oktober
hiernach geahndet. 1941.

§ 31.

¹ Die Forstdirektion bestimmt die Höchstzahl von Gemsen und Rehen, die von einem Jäger während einer Jagdzeit erlegt werden dürfen, und regelt das Verfahren zur Kontrolle der zulässigen Abschüsse.

Kontrolle der
zulässigen
Abschüsse.

² Diese Höchstzahlen gelten auch bei gruppenweiser Ausübung der Jagd.

³ Es ist verboten, über die zulässige Höchstzahl auf Rechnung eines andern abzuschliessen.

C. Jagdwaffen, Fanggeräte und Fangmethoden.

§ 32.

Für die Jagd dürfen nur Waffen und Fanggeräte verwendet werden, deren Gebrauch und technische Beschaffenheit den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und behördlichen Anordnungen entsprechen.

Zulässige
Jagdgeräte.

§ 33.

¹ Als Jagdwaffen dürfen verwendet werden:

Gestattete
Jagdwaffen.

a) Für die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere: einläufige Kugelhüchsen mit gezogenem Lauf, mit Kaliber nicht unter acht Millimeter.

b) Für die übrige Jagd:
ein- und doppeläufige Schrotflinten, Büchseflinten (Schrot- und Kugellauf), Drillinge (ein gezogener Kugellauf und zwei Schrotläufe).

² Es dürfen nur Schrotläufe mit Kaliber nicht unter Nr. 10 geführt werden.

³ Für die besondern Abschüsse gemäss § 2, III, hievon, sowie für die gemäss §§ 71 ff. erlaubten Abschüsse dürfen mit Ausnahme von Repetierwaffen, Luftgewehren und automatischen Gewehren auch andere Feuerwaffen verwendet werden. Allgemein verboten sind Stockflinten, zusammenlegbare, zusammenschraubbare oder andere zum Zweck der Verheimlichung konstruierte Feuerwaffen (Art. 43 BGJV).

§ 34.

Fallen.

¹ Der Gebrauch von Kasten- und Prügelfallen im Innern von Gebäuden sowie unter Vordächern ist den Hausbewohnern gestattet.

² In besonders begründeten Fällen kann die Forstdirektion unter Aufstellung der nötigen Sicherheitsvorschriften den Organen der Jagdpolizei und einzelnen Jagdberechtigten zum Fang von Haarraubwild die Verwendung anderer Fallen gestatten (Art. 43, BGJV).

§ 35.

Ausgraben von
angeschossenem
Wild.

Das Ausgraben von angeschossenen Murmeltieren, Füchsen, Dachsen und von in einem Bau gebliebenen Hunden ist nur im Beisein eines Jagdpolizeiorgans (staatlicher Wildhüter, Landjäger usw.) gestattet.

D. Örtliche Beschränkungen.

§ 36.

Gebiete, in
denen die
Jagd ver-
boten ist.

Die Jagd ist verboten:

- a) auf Friedhöfen (Art. 12 BGJV);
- b) in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und deren nächster Umgebung, sowie in Park- und Gartenanlagen ohne Bewilligung der Besitzer (Art. 26 GJV).
- c) in Obstgärten und Gemüseplantagen gemäss Art. 12 BGJV;
- d) in Weinbergen gemäss Art. 12 BGJV;
- e) auf nicht abgeernteten Getreidefeldern und in Baumschulen gemäss Art. 27 GJV;
- f) auf Kunstgrünungen (Herbstgrünfuttersaaten) (Art. 25 GJV);
- g) in Bannbezirken, vorbehaltlich der besonders festgelegten Ausnahmen;
- h) im Innern von Städten und Dörfern gemäss den sicherheitspolizeilichen Vorschriften der Polizeibehörde unter Vorbehalt der festgelegten Ausnahmen;
- i) in den in der alljährlichen Jagdordnung besonders genannten Gebieten;
- k) in den für die Jagd militärisch gesperrten Gebieten;
- l) in Gebieten, die von Fall zu Fall auf Verfügung der zuständigen Behörde für die Jagd gesperrt werden.

§ 37.

¹ Jäger, die innerhalb eines Bannbezirkes wohnen, dürfen diesen nur auf dem kürzesten gebahnten Weg, mit entladener Waffe, durchqueren.

Besondere
Bestimmungen
für Bann-
bezirke.

² Wo kein anderer Weg besteht oder ein unverhältnismässig grosser Umweg in Frage käme, dürfen zur Erreichung des Jagdgebietes Bannbezirke mit der entladenen Waffe auf gebahnten Wegen durchquert werden.

³ Strassen und Wege, die Bannbezirksgrenzen bilden, dürfen mit der entladenen Waffe begangen werden.

⁴ Innerhalb einer Zone von 100 m längs den Bannbezirksgrenzen dürfen keine Jagden losgelassen werden.

E. Jagdbannbezirke.

§ 38.

¹ Die Abgrenzung der Bannbezirke wird in einem besondern Erlass umschrieben.

Bannbezirks-
grenzen;
Umschreibung.

² Die Beschreibung der Bannbezirksgrenzen erfolgt in der Regel auf Grund des topographischen Atlases (Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 50 000).

³ Massgebend ist im Zweifel die wörtliche Beschreibung der Grenze.

⁴ Bei Unklarheiten bezüglich der Bannbezirksgrenzen oder eines Durchgangsrechts entscheidet der zuständige Wildhüter unter sofortiger Benachrichtigung der Forstdirektion.

F. Zeitliche Beschränkungen.

§ 39.

Die allgemeinen Jagdzeiten werden alljährlich festgesetzt und in die Jagdordnung aufgenommen.

Jagd-
zeiten.

§ 40.

Auf Grund der in § 2, Ziff. I und II, genannten Jagdberechtigungen darf nur während den in den eidgenössischen und kantonalen Jagd-

17. Oktober 1941. vorschritten und behördlichen Anordnungen festgelegten Jahres- und Tageszeiten gejagt werden.

§ 41.

Schontage. Der Dienstag und Freitag gelten als Schontage, an denen vorbehältlich der besonders festgelegten Ausnahmen (§ 43, 53 und 58 hiernach) nicht gejagt werden darf.

§ 42.

Staatlich anerkannte Feiertage. ¹ Als staatlich anerkannte Festtage im Sinne von Art. 14 GJV, an denen die Jagd auch während der offenen Jagdzeit verboten ist, gelten Weihnachten und der Neujahrstag.

² In den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen, Pruntrut und den katholischen Gemeinden des Amtsbezirkes Münster ist die Jagd auch am Allerheiligentag (1. November) verboten.

§ 43.

Jagdzeiten; Ausnahmen. ¹ Die zeitlichen Beschränkungen gelten nicht für besondere Jagdberechtigungen im Sinne von § 2, Ziff. III, hievor.

² Desgleichen sind die Selbsthilfemassnahmen gemäss §§ 71 ff. jederzeit gestattet.

§ 44.

Tageszeiten. ¹ Die erlaubte Jagd beginnt eine Stunde vor Kalender-Sonnen-aufgang und dauert bis eine halbe Stunde nach Kalender-Sonnen-untgang.

² Der Entenansitz ist bis 1½ Stunden nach Kalender-Sonnen-untgang gestattet.

³ Im übrigen ist die Schussabgabe nur innerhalb folgender Tageszeiten und bei genügender Sicht gestattet:

	Beim Entenansitz					
September:	von	6 00	Uhr	bis	19 00	Uhr,
Oktober:	»	6 15	»	»	18 30	»
November:	»	7 00	»	»	17 30	»
Dezember:	»	8 00	»	»	17 15	»
Januar:	»	7 00	»	»	17 30	»
Februar:	»	7 00	»	»	18 00	»
					bis	20 00
					Uhr.	

⁴ Für die festgelegten Tageszeiten wird die Sommerzeit nicht berücksichtigt. 17. Oktober 1941.

§ 45.

¹ Der Aufstieg auf den üblichen gebahnten Wegen in hoch gelegene Jagdgebiete mit ungeladener Waffe ist am Tage vor der Eröffnung der Jagd sowie an Sonn- und Schontagen während der Jagdperiode gestattet.

Jagdzeiten;
Ausnahmen.

² Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Abstieg aus solchen Gebieten an Sonn- und Schontagen sowie am Tage nach Schluss der Jagd gestattet.

G. Hunde.

§ 46.

In der alljährlich zu erlassenden Jagdordnung regelt die Forstdirektion den Gebrauch von Hunden für die Jagd. Art. 11, Abs. 2, GJV, bleibt vorbehalten.

Gebrauch
von Hunden.

§ 47.

Hunde, welche Wild in einen Bannbezirk hinein verfolgen, dürfen vom Jäger nur unter Zurücklassung seiner Schusswaffe eingefangen werden.

Verfolgung von
Wild in Bann-
bezirke.

§ 48.

Der abendliche Ansitz auf Enten sowohl bei der Herbst- wie bei der Winterjagd ist nur unter Verwendung eines gebrauchstüchtigen, jagdlich abgeführten Vorstehhundes gestattet.

Abendlicher
Entenansitz.

§ 49.

¹ Auf begründetes Gesuch kann die Forstdirektion gestatten, zwecks Anlernung oder Prüfung Hunde im Jagdgebiet nach Wild suchen zu lassen.

Anlernung und
Prüfung von
Hunden.

² Die Übung muss unter Aufsicht eines Organs der Jagdpolizei erfolgen.

³ Gesuche sind an die Abteilung Fischerei, Jagd und Naturschutz der Forstdirektion zu richten. Diese setzt die näheren Bedingungen fest.

⁴ Kollektivgesuche sind nicht gestattet.

⁵ Für jeden Hund wird eine Gebühr erhoben.

§ 50.

Wildernde
und verwilderte
Hunde;
Massnahmen.

Die Forstdirektion setzt die Bedingungen fest, unter denen wildernde und verwilderte Hunde abgeschossen werden dürfen.

H. Gems- und Murmeltierjagd.

§ 51.

Gemsgrenze.

Die Jagd auf Gemsen nördlich der hiernach beschriebenen Grenze ist verboten:

Von der Luzerner Grenze — Strasse Marbach-Schangnau — der Strasse folgend über Schangnau bis zur Strassenbrücke über den Färzbach — diesem entlang bis zur Einmündung in die Emme — die Emme aufwärts in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung des Schwarzbaches — diesem entlang aufwärts bis zu dem Brücklein des Weges Bödeli-Unterer Bürkeli-Spicher — dem Weg folgend über Rotmoos an den Kaltbach — diesem entlang abwärts bis zur Einmündung in die Zulg — von der Einmündung in die Zulg dem Flusslauf folgend bis zur Einmündung der kleinen Zulg — von hier der kleinen Zulg folgend über Meiersmaad bis Rotmoos oberhalb Schwanen — von hier direkt in den Guntenbach und diesem entlang bis zur Mündung in den Thunersee — von hier in gerader Linie über den See zur Schiffländte Spiez — der Strasse folgend nach Spiezmoos, Spiezwiler bis zur Brücke über die Kander — der Kander nach abwärts bis zum Zusammenfluss mit der Simme — der Strasse entlang über Reutigen-Stocken-Blumenstein bis zur Gürbebrücke — der Gürbe entlang bis zur Einsattelung südlich Selibühl — hinunter an die Sense — dieser entlang bis zur Freiburgergrenze.

Die jährliche Jagdordnung kann die Grenzen nach Bedürfnis abändern.

§ 52.

Gems- und
Murmeltierjagd;
Verbot der
Verwendung
von Hunden.

¹ Bei der Gems- und Murmeltierjagd ist jede Verwendung von Hunden verboten.

² Vorbehalten bleibt Art. 7, Ziff. 2, des BGJV.

§ 53.

Wegfall der
Schontage für
Gems- und
Murmeltierjagd.

Für die Gems- und Murmeltierjagd gelten die in § 41 hievor festgelegten Schontage nicht.

J. Rehjagd.

§ 54.

Kahle Rehböcke dürfen nicht erlegt werden.

Abwurfböcke.

§ 55.

Die Rehjagd im Oberland ist bis zur obern Waldgrenze, aber höchstens bis zu 1700 m ü. M. gestattet.

Rehjagd im
Oberland;
Höhengrenze.

§ 56.

Die Forstdirektion regelt in der alljährlichen Jagdordnung den Abschuss von Rehgeissen.

Abschuss von
Rehgeissen.

K. Die Winterjagd.

§ 57.

¹ Winterjagdberechtigungen werden nur an zuverlässige, jagdlich einwandfreie Bewerber abgegeben.

Winterjagd-
berech-
tigungen;
Beschränkung
der Abgabe.

² Die Forstdirektion entscheidet über Gesuche um Winterjagdberechtigungen nach freiem Ermessen und endgültig.

§ 58.

Für die Winterjagd gelten die in § 41 hievor festgelegten Schontage nicht.

Winterjagd;
Wegfall der
Schontage.

§ 59.

Die Gewässer, in denen die Schwimmvogeljagd im Winter ausgeübt werden darf, werden alljährlich in der Jagdordnung festgelegt.

Schwimmvögel-
jagd im Winter;
Gewässer.

V. Schutz und Hebung des Wildbestandes.

A. Jagdpolizei.

§ 60.

¹ Mit der Bekämpfung des Wildfrevels und anderer Widerhandlungen gegen die Jagdvorschriften sind beauftragt: die Wildhüter und Jagdaufseher, das Forstpersonal, die Feldhüter, die Polizeiorgane

Organe der
Jagdpolizei.

17. Oktober 1941. des Kantons und der Gemeinden, die Fischereiaufseher und die Grenzwächter.

² Die Forstdirektion organisiert die Wildhut und trifft geeignete Massnahmen zur Ausbildung des Aufsichtspersonals (Art. 36 BGJV).

§ 61.

Kontrolle der
Jagd-
berechtigten.

Der Jäger hat den von den Aufsichtsorganen zur Durchführung der Kontrolle getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 62.

Geschütztes
Wild.

¹ Geschütztes Wild darf nur mit Bewilligung der Forstdirektion und unter Zustimmung der eidgenössischen Behörde gejagt, erlegt, eingefangen oder gefangen gehalten werden.

² Die Vorschriften in §§ 71 ff. bleiben vorbehalten.

§ 63.

Gefangen-
halten von
Wild.

Jagdbares Wild darf nur mit Bewilligung der Forstdirektion und nur in öffentlichen oder unter behördlicher Aufsicht stehenden Anlagen bzw. Volièren gefangen gehalten werden.

§ 64.

Ausstopfen
von
geschütztem
Wild.

¹ Das Ausstopfen von geschütztem Wild und jeder Handel mit solchem oder mit Teilen davon ist nur mit Bewilligung der Forstdirektion und unter Zustimmung der eidgenössischen Behörde gestattet.

² Diese Bewilligung kann nur erteilt werden, sofern der Nachweis über die rechtmässige Herkunft erbracht ist.

B. Fallwild.

§ 65.

Verhalten bei
Störung von
Wild.

Wer bei Erntearbeiten oder auf irgendeine andere Weise versehentlich Wild tötet, verletzt oder derart stört, dass mit dem Verderb gerechnet werden muss, hat dies unverzüglich dem nächsten Polizeiposten, Wildhüter, Regierungsstatthalter oder der Forstdirektion zu melden.

§ 66.

Behandlung
von Fallwild.

¹ Amtspersonen des Staates und der Gemeinden haben jede Art von wahrgenommenem Fallwild, d. h. totes, verletztes oder krankes Wild, ausgemähtes Wild, verlassene Jungtiere usw., sowie alles Wild, das sich nicht ungehemmt in der freien Wildbahn bewegen kann, dem nächsten Polizeiposten, Wildhüter, Regierungsstatthalter oder der Forstdirektion zu melden.

² Totes, geniessbares Wild ist zugunsten des Staates zu verwerten. Ungeniessbares Wild ist gemäss der Verordnung betreffend umgestandene Tiere vom 12. August 1927 zu beseitigen.

³ Nicht lebensfähiges verletztes Wild ist abzutun und zugunsten des Staates zu verwerten.

⁴ Über lebensfähiges Fallwild verfügt die Forstdirektion.

⁵ Besteht Zweifel über die Lebensfähigkeit, so ist ein Sachverständiger (Tierarzt usw.) beizuziehen.

⁶ Gefundenes Fallwild darf nur unter gleichzeitiger Meldung an den nächsten Polizeiposten, Wildhüter, Regierungsstatthalter oder die Forstdirektion behändigt werden. Wer diese Meldepflicht verletzt, ist strafbar und wird dem Staate gegenüber schadenersatzpflichtig. Die Forstdirektion verfügt das weitere nach freiem Ermessen.

⁷ Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für einzelne verwertbare Teile von Fallwild, wie Gehörn, Geweih, Federn, Eier usw.

⁸ Die Forstdirektion setzt vorbehältlich der Bestimmungen in §§ 62 und 63 hievor die Bedingungen fest, unter denen gefundenes lebensfähiges Fallwild gehalten werden darf.

VI. Besondere Massnahmen.

§ 67.

¹ In besondern Fällen können auch ausserhalb der Jagdzeit für Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, Abschussbewilligungen erteilt werden. (Art. 30 BGJV).

Besondere
Abschuss-
bewilligungen.

² Die Forstdirektion kann auch ausserhalb der Jagdzeit den Abschuss kranker oder verletzter Tiere bewilligen.

17. Oktober
1941.

³ Solche Bewilligungen werden nur an Personen abgegeben, die regelmässig eine Jagdberechtigung lösen, ferner an Organe der Jagdaufsicht (Art. 30 BGJV).

⁴ Begründete Gesuche sind an die Abteilung Fischerei, Jagd und Naturschutz der Forstdirektion zu richten.

⁵ Diese setzt die Gebühr fest.

§ 68.

Massnahmen
zu wissen-
schaftlichen
Zwecken.

¹ Mit Zustimmung der eidgenössischen Behörde kann die Forstdirektion einzelnen zuverlässigen Sachverständigen Bewilligungen erteilen, für wissenschaftliche Zwecke geschützte Vögel zu fangen oder zu erlegen und deren Nester und Eier zu sammeln, vorausgesetzt, dass sie kein Gewerbe daraus machen und der Forstdirektion Bericht erstatten (Art. 25 BGJV).

² Begründete Gesuche sind an die Abteilung Fischerei, Jagd und Naturschutz der Forstdirektion zu richten.

§ 69.

Hegemass-
nahmen.

¹ Die Forstdirektion trifft Massnahmen zur Hege des Wildbestandes, insbesondere durch Errichtung von Banngebieten, Futterstellen usw.

² Wild ausländischer Herkunft und Wildarten, die in der Schweiz nicht vorkommen, dürfen nur mit Bewilligung der Forstdirektion auf dem Gebiet des Kantons Bern ausgesetzt werden.

³ Vorbehalten bleibt die Ermächtigung der zuständigen eidgenössischen Behörde.

§ 70.

Jagd auf
Wildschweine.

Die Forstdirektion erlässt Ausführungsbestimmungen über die Jagd auf Wildschweine.

VII. Schutz des Grundeigentums.

A. Abwehrmassnahmen.

§ 71.

Zulässige Selbst-
hilfe zum Schutze
des Grund-
besitzes und der
Kulturen.

¹ Den Besitzern von Liegenschaften ist jederzeit erlaubt, Haarraubwild, Krähen, Elstern, Häher, Sperlinge, nicht geschützte Raubvögel,

Stare, Drosseln und Amseln, welche in ihren Grundstücken Schaden anrichten, innerhalb von deren Marken, jedoch nur ausserhalb von Wald und Weiden zu erlegen oder durch Beauftragte erlegen zu lassen (Art. 28 GJV). 17. Oktober 1941.

² Diese Selbsthilfe ist im offenen Gebiet und in den kantonalen Bannbezirken gestattet.

³ Für die eidgenössischen Bannbezirke und Reservate gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

§ 72.

Als schädliches Haarraubwild, das gemäss Art. 28 GJV unter den dort umschriebenen Voraussetzungen von Besitzern von Liegenschaften oder von diesen hierzu Beauftragten erlegt werden darf, gelten: Dachs, Fuchs, Wildkatze, Fischotter, Marder, Iltis, Wiesel und Hermelin. Abschuss-freies Haarraubwild.

§ 73.

Nicht geschützte Raubvögel, die gemäss Art. 28 GJV unter den dort umschriebenen Voraussetzungen von Besitzern von Liegenschaften oder von diesen hierzu Beauftragten erlegt werden dürfen, sind: Habicht, Sperber, Wanderfalke, Kolkrabe, Raben-, Saat- und Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher. Abschuss-freie Raubvögel.

§ 74.

Unter den Voraussetzungen des Art. 28 GJV dürfen auch Wildschweine ohne besondere Bewilligung erlegt werden. Wildschweine.

§ 75.

Der Fischreiher ist bundesrechtlich geschützt und darf nur mit besonderer Bewilligung der Forstdirektion abgeschossen werden. Fischreiher.

§ 76.

Ausser der in Art. 28 und 29 GJV vorgesehenen Selbsthilfe zum Schutze gegen Wildschaden kann die Forstdirektion auf besonderes Gesuch folgende Massnahmen bewilligen: Bewilligungspflichtige Abwehr-massnahmen.

17. Oktober
1941.

1. den unbeschränkten Abschuss von Sperlingen;
2. das Ausnehmen von Eiern und Jungen nicht geschützter Vogelarten;
3. den Abschuss von Wildtauben, Krähen, Drosseln und Sperlingen sowie von Staren, Amseln und Gimpeln und andern grossen Schaden stiftenden Vogelarten in Weinbergen, Obst- und Gemüsegärten und Beerenpflanzungen.;
4. den Abschuss von Wildtauben, Krähen und Sperlingen in Getreide- und Saatfeldern;
5. Abschüsse gemäss Art. 30 BGJV.

§ 77.

Vorbehalt
sicherheits-
polizeilicher
Vorschriften.

¹ Für den Abschuss im Innern von Städten und Dörfern bleiben die sicherheitspolizeilichen Vorschriften der Polizeibehörde vorbehalten.

² Den Gemeindebehörden ist es nicht gestattet, von sich aus einzelne Personen mit der Erlegung schädlichen Raubwildes oder schädlicher Vögel zu beauftragen, sofern die Voraussetzungen der Art. 28 und 29 GJV nicht zutreffen.

B. Wildschadenersatz.

§ 78.

Voraus-
setzungen für
die Ausrichtung
von Wild-
schadenersatz.

Gemäss Art. 20 GJV kann bei nachgewiesenem Schaden, der durch Nutzwild an Kulturen verursacht wird, aus Billigkeitsgründen eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

§ 79.

Ausführungs-
bestimmungen
betreffend
Ausrichtung
von Wild-
schadenersatz.

¹ Die Forstdirektion erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung von Wildschadenersatz und regelt das Verfahren für die Geltendmachung.

² Wildschadenersatz wird nur in den ausdrücklich bezeichneten Fällen und in dem umschriebenen Umfange geleistet.

³ Kollektivgesuche um Ersatz von Wildschaden können nicht behandelt werden und sind an den Erstunterzeichner zurückzusenden.

⁴ Bei Missachtung der Vorschriften über die Anmeldung von Wildschaden wird die Entschädigung verwirkt.

VIII. Vogelschutz.

§ 80.

Als geschützte Vögel gelten sämtliche in Art. 2 BGJV nicht als jagdbar erklärten Vogelarten, welche im Kanton Bern als Stand-, Strich-, Nist- oder Zugvögel oder als Wintergäste frei vorkommen, sowie der Steinadler, der Lerchenfalk und der Nuss- oder Tannenhäher.

Geschützte
Vögel.

§ 81.

Bei starkem Überhandnehmen des Steinadlers ist die Forstdirektion befugt, diesen in der alljährlich zu erlassenden Jagdordnung als jagdbar zu erklären. Dieser Abschuss kann zeitlich und örtlich beschränkt werden.

Steinadler.

§ 82.

Der Abschuss von Brieftauben ist verboten.

Brieftauben.

§ 83.

¹ Der Staat fördert die zur Erhaltung und Vermehrung der geschützten Vögel geeigneten Massnahmen wie:

Vogelschutz-
massnahmen.

Aufhängen von Nistkästen;

Anlage von Vogelschutzgehölzen und Vogeltränken;

Schonung geeigneter Gebüsch- und Schilfgruppen;

Schaffung von Brutreservationen;

Errichtung von Futterstellen in Reservationen usw. (Art. 27 BGJV).

² Die Forstdirektion veranlasst im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion, dass die Jugend sämtlicher Schulstufen mit den geschützten Vögeln und deren Nutzen bekanntgemacht und zu ihrer Schonung angehalten wird.

IX. Strafbestimmungen.

§ 84.

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sowie gegen die zu deren Ausführung erlassenen Vorschriften werden, sofern nicht die Vorschriften des Bundes über Jagd und Vogelschutz oder das kantonale Jagdgesetz zur Anwendung kommen, mit Busse bis zu Fr. 200 bestraft.

Wider-
handlungen
gegen
Jagd-
vorschriften.

Einzug und
Verwertung
von Tieren.

² Widerrechtlich eingefangene, erlegte, feilgebotene, erworbene, veräusserte, transportierte, ein-, aus- oder durchgeführte Tiere sind ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person einzuziehen und zugunsten des Staates zu verwerten (Art. 60 BGJV).

Einzug
verbotener
Waffen und
Fanggeräte.

³ Auf der Jagd mitgeführte verbotene Waffen sowie die verbotenen Fanggeräte sind ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person einzuziehen.

Allgemein
verbotene
Feuerwaffen,
Unbrauchbar-
machung.

⁴ Stockflinten, zusammenlegbare oder zusammenschraubbare oder andere zum Zwecke der Verheimlichung konstruierte Feuerwaffen sind überdies unbrauchbar zu machen (Art. 44 und 60 BGJV).

⁵ Die bei einem Jagdvergehen verwendeten nicht verbotenen Waffen und Fanggeräte können ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person eingezogen werden.

Sicher-
stellung von
Gegenständen.

⁶ Die Jagdpolizeiorgane haben Gegenstände, mit denen strafbare Handlungen begangen worden sind, oder welche als Beweismittel dienen können, vorläufig in Verwahrung zu nehmen oder auf andere Weise sicherzustellen (Art. 77 Strafverfahren).

Behandlung
eingezogener
Waffen und
Geräte.

⁷ Eingezogene Waffen und Fanggeräte sind nach Abschluss des Strafverfahrens an die Forstdirektion einzusenden.

§ 85.

Markt-
verbot für
widerrechtlich
erlegtes Wild.

¹ Das Feilbieten, der Kauf und Verkauf und das Verheimlichen von Wild, von dem der oder die Beteiligten wissen oder nach den Umständen annehmen müssen, dass es widerrechtlich erlegt wurde, ist verboten.

² Das gleiche gilt für Teile von Wild, wie Felle, Bälge, Federn, Gehörn, Geweih, Eier, Wildpret usw.

³ Der Kauf und Verkauf von Gems- und Rehwild ohne den vorgeschriebenen Kontrollschein oder andere Belege über die rechtmässige Herkunft ist verboten.

§ 86.

Wertersatz.

¹ Dem Staate ist für widerrechtlich erlegtes oder getötetes Wild gestützt auf Art. 64 BGJV folgender Wertersatz zu leisten:

Auerhahn.	Fr. 80	Rallen	Fr. 5	17. Oktober 1941.
Auerhenne	» 100	Rebhuhn	» 10	
Bekassine.	» 10	Rehbock	» 60	
Birkhahn.	» 50	Rehgeiss	» 100	
Birkhenne	» 100	Rehkitz.	» 40	
Dachs	» 20	Rothuhn	» 10	
Fasanenhahn	» 15	Sägetaucher.	» 5	
Fasanenhenne.	» 30	Scharben	» 5	
Fischotter	» 50	Schneehuhn	» 10	
Fuchs	» 20	Schnepfe	» 10	
Gemsbock	» 60	Schwarzwild.	» 80	
Gemsgeiss	» 100	Sperber.	» 10	
Gemskitz.	» 40	Steinadler.	» 500	
Habicht	» 10	Steinbock.	» 1000	
Hase.	» 20	Steingeiss	» 2000	
Haselhuhn	» 10	Steinhuhn.	» 10	
Hermelin.	» 20	Taucher und		
Hirsch	» 250	Steissfussarten.	» 5	
Iltis	» 20	Wachtel	» 10	
Lerchen- und		Wiesel	» 20	
Wanderfalke	» 10	Wildente	» 10	
Marder.	» 50	Wildgans	» 20	
Rackelhuhn.	» 10	Wildtaube.	» 5	

² Wo das widerrechtlich getötete Wild abgenommen werden kann, ist sein Marktwert vom Schadenersatzbetrag abzuziehen.

³ Der geleistete Wertersatz ist unter Rubrik XXII A 2 der Staatsrechnung zu verrechnen.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 87.

¹ Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Inkrafttreten.

² Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

17. Oktober
1941.

³ Alle frühern Vorschriften, die mit ihr im Widerspruch stehen, sind aufgehoben, insbesondere: Verordnung über die Jagd für das Jahr 1940/41 vom 12. Juli 1940.

Bern, den 17. Oktober 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vom Bundesrat genehmigt am 10. November 1941.

Beschluss des Regierungsrates

17. Oktober
1941.

betreffend

den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in der Absicht, auch kleine land- und forstwirtschaftliche Betriebe gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung zu schützen,

in Anwendung der Art. 1 und 17 des Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1940 über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter,

auf den Antrag der Direktionen der Justiz und der Landwirtschaft,

beschliesst:

1. In den Amtsbezirken Niedersimmental, Obersimmental, Saanen, Frutigen, Interlaken, Oberhasli und Erlach werden die Flächeninhalte im erwähnten Art. 1 von mindestens zwei Hektaren und in Art. 17 von mindestens einer Hektare herabgesetzt auf 60 Aren. Ein Viertel Kuhrecht, das gemäss Art. 105 EG zum ZGB veräussert und verpfändet werden kann, wird einem Grundstück mit einem Flächeninhalt von 60 Aren gleichgestellt.

Der Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1940 ist demnach in den erwähnten Amtsbezirken schon dann zur Anwendung zu bringen, auch bei der Errichtung von Pfandrechten und Grundlasten, wenn ein Grundstück oder verschiedene Grundstücke, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, eine Fläche aufweisen von mindestens 60 Aren oder wenn ein Viertel Kuhrecht in Frage steht.

2. Dieser Beschluss findet auf alle Rechtsgeschäfte Anwendung, die nach dem 1. April 1941 abgeschlossen wurden, die aber vor dem

17. Oktober 1941. 21. Oktober 1941 beim Grundbuchamt noch nicht zur Eintragung angemeldet worden sind.

3. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Oktober 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

betreffend

die Erhebung eines einmaligen Wehropfers.

(Abänderung.)

24. Oktober
1941.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

§ 3 der Verordnung betreffend die Erhebung eines einmaligen Wehropfers vom 2. August 1940 wird ersetzt durch folgenden Wortlaut:

§ 3. Kantonale Rekursbehörde ist die kantonale Rekurskommission.

Der Präsident der Rekurskommission beurteilt als Einzelrichter:

1. Beschwerden, die durch Rückzug oder vorbehaltlose Zahlung des Wehropfers oder durch Erklärung der Wehropferverwaltung gegenstandslos geworden sind;
2. Beschwerden, in denen das Wehropfer auf Grund nicht umstrittener zahlenmässiger Ausweise festgesetzt ist;
3. Beschwerden, auf die wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann;
4. Beschwerden, bei denen der streitige Wehropferbetrag Fr. 800 nicht übersteigt.

Der Präsident der Rekurskommission kann den Fall zur Beurteilung an das Plenum weisen, wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse es erfordern.

Auf das Verfahren vor der kantonalen Rekurskommission finden die Vorschriften des Dekretes vom 22. Mai 1919 und 2. März 1921

24. Oktober 1941. betreffend die kantonale Rekurskommission Anwendung, soweit nicht der Bundesratsbeschluss über die Erhebung eines einmaligen Wehropfers vom 19. Juli 1940 besondere Bestimmungen über das Verfahren enthält (Art. 70 bis 76 WOB).

Bern, den 24. Oktober 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vom eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement genehmigt am 12. November 1941.

11. November
1941.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

Beitragsleistung an Notstandsaktionen zugunsten der minder- bemittelten Bevölkerung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss über die Beitragsleistung
des Bundes an Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten
Bevölkerung vom 10. Oktober 1941,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Für die Zeit vom 1. November 1941 bis 31. März 1942 werden
Staatsbeiträge bewilligt an Notstandsaktionen zugunsten der minder-
bemittelten Bevölkerung.

2. Die Gemeinden können mit Unterstützung des Kantons die
Notstandsaktionen überall da organisieren, wo sich dies als notwendig
erweist, um minderbemittelten Einwohnern zu helfen, welche infolge
der gegenwärtigen Teuerung in Not geraten sind und durch diese
Hilfe vor der Überweisung an die Armenfürsorge bewahrt werden
können.

3. Der Kanton leistet an die Gesamtauslagen der Gemeinden für
diese Hilfe grundsätzlich einen Staatsbeitrag von einem Drittel. 27 %
werden allen Gemeinden ausgerichtet, während der Restbetrag für
eine weitere Entlastung besonders bedrängter Gemeinden zu ver-
wenden ist. Die Verteilung dieser Summe erfolgt durch Beschluss des
Regierungsrates.

4. Die Bezugsberechtigung ist so zu gestalten, dass die Hilfe
zusammen mit dem Einkommen die Beschaffung des Lebensnotwen-
digen ermöglicht.

Die Gemeinden stellen für die Bezugsberechtigung besondere
Richtlinien auf, die auch Höchsteinkommengrenzen enthalten können.
Diese Richtlinien unterliegen der Genehmigung durch den Regie-
rungsrat.

11. November
1941.

Die Gemeinden werden ermächtigt, für die Bezugsberechtigung eine Karenzfrist von höchstens einem Jahr nach Erwerb des Wohnsitzes einzuführen. — Der Regierungsrat ist befugt, weitergehende Einschränkungen zu beschliessen, sofern dies durch die Regelung in andern Kantonen notwendig werden sollte.

5. Erhebt ein Arbeitnehmer Anspruch auf Hilfe, so hat die beauftragte Gemeindestelle sich zunächst mit dem Arbeitgeber in Verbindung zu setzen, um die Frage der Ausrichtung von Lohnzulagen abzuklären und gegebenenfalls die Bezahlung einer Zulage zu empfehlen.

6. Die Durchführung der Notstandsaktion wird dem kantonalen Kriegsfürsorgeamt und den Kriegsfürsorgekommissionen der Gemeinden übertragen. Vorbehalten bleibt die besondere Organisation in grossen städtischen Gemeinwesen, deren Regelung der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

7. Staatsbeiträge werden nur an Gemeinden ausgerichtet, welche die aufgestellten Vorschriften innehalten.

Die Gemeinden haben für ihre Auslagen während der Gültigkeitsdauer dieses Beschlusses bis zum 30. April 1942 Rechnung zu stellen.

8. Für diese Hilfe wird ein Kredit von Fr. 500 000 eröffnet.

9. Die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses über die Beitragsleistung des Bundes an Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung vom 10. Oktober 1941 finden sinngemässe Anwendung.

10. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf 1. November 1941 in Kraft und gilt bis Ende März 1942. Der Grossratsbeschluss vom 11. März 1941 betreffend zusätzliche Leistungen an Wehrmänner wird für die Gültigkeitsdauer dieses Beschlusses aufgehoben.

Notwendig werdende Ausführungsbestimmungen werden vom Regierungsrat erlassen.

Bern, den 11. November 1941.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

R. Bratschi.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

D e k r e t

über die

12. November
1941.

Organisation des Regierungsstatthalteramtes Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 2, Abs. 3, des Gesetzes vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Regierungsstatthalter.

§ 1. Im Amtsbezirk Bern werden nach den geltenden Vorschriften zwei Regierungsstatthalter und ein Amtsverweser gewählt.

§ 2. Die Regierungsstatthalter führen die Bezeichnung Regierungsstatthalter I und II von Bern.

Für ihre Verrichtungen bildet der Regierungsrat durch Reglement zwei Abteilungen.

Die beiden Abteilungen werden den Regierungsstatthaltern vom Regierungsrat, nach deren Anhörung, zugewiesen.

§ 3. Die Regierungsstatthalter von Bern vertreten sich gegenseitig.

Sind beide verhindert, so wird das Geschäft dem Amtsverweser zur Behandlung überwiesen.

§ 4. Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt die Justizdirektion.

II. Die Kanzlei.

§ 5. Beide Abteilungen haben eine gemeinsame Kanzlei.

Der Staat stellt das Kanzleipersonal, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

12. November
1941.

§ 6. Jedem Regierungsstatthalter wird ein Sekretär (erster oder zweiter Sekretär) beigegeben.

Der erste Sekretär steht zudem der Kanzlei vor; im übrigen gelten die Vorschriften über die Obliegenheiten der Sekretäre (beeidigte Aktuare) der Regierungsstatthalterämter.

Einer der beiden Sekretäre muss im Besitz des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein.

Der erste Sekretär erhält, wenn er im Besitz des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes ist, eine Patentzulage wie die Direktionssekretäre; der zweite Sekretär wird den Sekretären der Richterämter Bern gleichgestellt. Im übrigen sind die Vorschriften des Besoldungsdekretes massgebend.

§ 7. Der Regierungsstatthalter ist befugt, die Beweisaufnahme unter seiner Verantwortung dem Sekretär zu übertragen. Ergeben sich Nachteile aus dieser Übertragung, so kann sie die Justizdirektion einschränken oder aufheben.

§ 8. Die Sekretäre werden vom Regierungsrat auf den unverbindlichen Vorschlag der Regierungsstatthalter gewählt.

Sie leisten eine Amtskautions, deren Höhe vom Regierungsrat bestimmt wird.

Sie sind zu beeidigen.

III. Schlussbestimmung.

§ 9. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden das Dekret vom 22. Februar 1889 betreffend die Organisation des Sekretariats und Archivariats des Regierungsstatthalteramtes Bern und das Dekret vom 18. Mai 1899 betreffend die Organisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirkes Bern aufgehoben.

Bern, den 12. November 1941.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

R. Bratschi.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung I

14. November
1941.

betreffend

**die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder
staatlicher Kommissionen.**

(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Die in § 2 der Verordnung I betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen vom 28. August 1936 vorgesehenen Taggelder von Fr. 14 bzw. Fr. 9 werden auf Fr. 15 bzw. Fr. 10 erhöht. Ebenso wird die Nachtlagerentschädigung nach § 3, Absatz 2, auf Fr. 8 erhöht.

Diese Regelung gilt ab 1. November 1941.

Bern, den 14. November 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

14. November
1941.

Verordnung II

betreffend

**die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder
staatlicher Kommissionen.**

(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Das in §§ 2, 3, 4 und 5 der Verordnung II betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen vom 28. August 1936 vorgesehene Taggeld von Fr. 9 wird auf Fr. 10 erhöht. Ebenso wird die Nachtlagerentschädigung nach § 2, Absatz 2, auf Fr. 8 erhöht.

Diese Regelung gilt ab 1. November 1941.

Bern, den 14. November 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

D e k r e t

über

18. November
1941.

Sachverständige für das Motorfahrzeugwesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 2 und 14, und Art. 44 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Polizeidirektion wird die nötige Zahl von Sachverständigen für das Motorfahrzeugwesen unterstellt, von denen einer als Hauptsachverständiger zu bezeichnen ist.

Der Regierungsrat kann bei zeitweiser Arbeitsüberhäufung ausserdem Hilfssachverständige auf obligationenrechtlicher Grundlage anstellen.

Zur Besorgung der Bureauarbeiten ist das nötige Personal anzustellen.

§ 2. Die Sachverständigen haben die Motorfahrzeuge und die Motorfahrzeugführer den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften gemäss zu prüfen und die von dazu befugten Amtsstellen verlangten, das Motorfahrzeugwesen betreffenden technischen Gutachten zu verfassen. Die Gebühren, welche dafür nach einem vom Regierungsrat aufzustellenden Tarif zu beziehen sind, fallen in die Staatskasse.

Durch Beschluss des Regierungsrates können den Sachverständigen weitere Aufgaben übertragen werden.

Gegen die Entscheide von Sachverständigen kann binnen 14 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde an die kantonale Polizeidirektion erhoben und deren Entscheid kann innert 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

18. November
1941.

§ 3. Der Hauptsachverständige besorgt die Geschäftsverteilung, erlässt Instruktionen über die einheitliche Durchführung der Prüfungen, organisiert den Gebührenbezug und ist für einen reibungslosen Geschäftsgang verantwortlich. Er ist ferner zur Rechnungsablage und zur jährlichen Berichterstattung über die Tätigkeit der Sachverständigen an die Polizeidirektion verpflichtet.

§ 4. Die Grundbesoldung des Hauptsachverständigen wird auf Fr. 6920 bis Fr. 9060 festgesetzt. Die übrigen Sachverständigen werden nach den für die Techniker der Zentralverwaltung geltenden Ansätzen besoldet.

§ 5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Er trifft die erforderlichen Massnahmen zur Auflösung der heute bestehenden Organisation und kann für bereits tätige Sachverständige, welche nach Inkrafttreten dieses Dekretes als solche beibehalten werden, abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 6. Die im Dekret über das Strassenverkehrsamt vom 23. Mai 1929 genannte Adjunktenstelle wird aufgehoben. Auf der Polizeidirektion wird eine Adjunktenstelle errichtet; deren Grundbesoldung beträgt Fr. 5710 bis Fr. 8450. Dem gegenwärtigen Inhaber wird gemäss Dekret vom 23. Mai 1929 der bisherige Besoldungsrahmen gewährleistet.

§ 7. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1942 in Kraft.

Bern, den 18. November 1941.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

R. Bratschi.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Geschäftsordnung
für den
Grossen Rat des Kantons Bern.
(Abänderung.)

19. November
1941.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erheblicherklärung eines vom Bureau und von der Präsidentenkonferenz gestellten Antrages,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 19, der Staatsverfassung,

beschliesst:

1. § 77 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 12. November 1940 erhält folgenden Wortlaut:

«Für die Anwesenheit an einer Sitzung erhält das Mitglied ein Sitzungsgeld von Fr. 17. Finden am gleichen Tag zwei Sitzungen statt, so beträgt das Sitzungsgeld für die Vormittagssitzung Fr. 15 und für die Nachmittagssitzung Fr. 10.»

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. November 1941 in Kraft.

Bern, den 19. November 1941.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

R. Bratschi.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

19. November
1941.

Verordnung

über

die Besoldungsabzüge des Staatspersonals während des Aktivdienstes.

(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

§ 3 der Verordnung über die Besoldungsabzüge während des Aktivdienstes vom 30. Januar 1940 wird ersetzt durch folgenden Wortlaut:

«§ 3. Für die nicht zu dauernder Verwendung angestellten Dienstpflichtigen (Aushilfspersonal) entsteht nach Ablauf einer tatsächlichen ununterbrochenen Staatsdienstdauer von 150 effektiven Arbeitstagen während des Aktivdienstes ein Lohnanspruch. Dieser beträgt bei einer ununterbrochenen Staatsdienstdauer

von 151 bis 300 effektiven Arbeitstagen $\frac{1}{2}$,
von 301 bis 600 effektiven Arbeitstagen $\frac{3}{4}$

der in § 2 festgesetzten Ansätze. Nach einer ununterbrochenen Staatsdienstdauer von über 600 effektiven Arbeitstagen steht ihnen der volle in § 2 umschriebene Lohnanspruch zu. Ganze Arbeitsmonate werden als 25 effektive Arbeitstage gerechnet.

Abwesenheit während Militärdienst wird nicht in die Staatsdienstzeit eingerechnet, doch gilt sie auch nicht als Unterbrechung des Dienstverhältnisses.

Die in den §§ 4 und 5 festgesetzten Abzüge erfolgen bei einer 19. November
Staatsdienstdauer 1941.

von 151 bis 300 effektiven Arbeitstagen zu 50 %,
von 301 bis 600 effektiven Arbeitstagen zu 75 %,
von über 600 effektiven Arbeitstagen zu 100 %.»

Diese Regelung gilt ab 1. November 1941.

Bern, den 19. November 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

4. Dezember
1941.

Verordnung

betreffend

die Stellvertretung von Lehrkräften an den Primar- und Mittelschulen.

(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Die in § 5 der Verordnung betreffend die Stellvertretung von Lehrkräften an den Primar- und Mittelschulen vom 11. Mai 1929 vorgesehenen Entschädigungen werden um je Fr. 1 erhöht. Sie betragen demnach für den gehaltenen Schultag:

An Primarschulen	Fr. 15
An Sekundarschulen	» 17
An Oberabteilungen	» 19

Die in § 8 genannten Entschädigungen werden um je Fr. 0.25 erhöht. Es erhalten demnach für die gehaltene Unterrichtsstunde:

Patentierete Arbeitslehrerinnen . . .	Fr. 3.25
Unpatentierete Arbeitslehrerinnen . .	» 2.25

Diese Regelung gilt ab 1. Januar 1942.

Bern, den 4. Dezember 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

5. Dezember
1941.

zum

Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 1 und 2 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot, auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot und die zu dessen Ausführung erlassenen kantonalen Vorschriften werden im ganzen Kantonsgebiet anwendbar erklärt.

Anwendbarkeit.

Die Bestimmungen über die Beschränkung des Kündigungsrechtes gelten indessen nur in Gemeinden, die ein Mietamt schaffen.

§ 2. Zuziehende Personen haben sich bei der Gemeindebehörde binnen acht Tagen anzumelden.

Anmel-
dungsfrist.

§ 3. Die Gemeinden sind befugt, gestützt auf Art. 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen einen amtlichen Wohnungsnachweis einzuführen.

Wohnungs-
nachweis.

II. Beschränkung des Kündigungsrechtes.

§ 4. Die Vorschriften über die Beschränkung des Kündigungsrechtes beziehen sich auf Wohnungen und Wohnräume sowie auf Geschäftsräume, die mit einer Wohnung in einem derartigen Zusammenhang

1. Umfang.

5. Dezember 1941. stehen, dass sie ohne erhebliche Beeinträchtigung nicht getrennt benutzt werden können.

2. Mietamt. **§ 5.** Das Mietamt besteht aus dem Obmann, zwei oder vier Beisitzern und dem Sekretär; zudem sind ein Obmann-Stellvertreter und Ersatzmänner zu bezeichnen.

Die Beisitzer und ihre Ersatzmänner werden zu gleichen Teilen den stimmberechtigten Mietern und Vermietern von Wohnungen entnommen.

In grössern Gemeinden können mehrere Abteilungen des Mietamtes gebildet werden; mehrere Gemeinden können auch ein gemeinsames Mietamt schaffen.

b) Reglement. **§ 6.** Über die Organisation des Mietamtes und die Entschädigung der Mitglieder erlässt der Einwohnergemeinderat ein Reglement.

Das Reglement ist dem Regierungsrat unter Darlegung der Wohnungsverhältnisse in der Gemeinde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Errichtung des Mietamtes ist von der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen.

c) Wahl. **§ 7.** Wahlbehörde ist der Einwohnergemeinderat.

Für Amtszwang und Ablehnung der Wahl machen die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen Regel.

Die Mitglieder des Mietamtes sind vor Amtsantritt durch den Regierungstatthalter zu beeidigen.

Die Wahlen sind der Justizdirektion mitzuteilen.

d) Besetzung. **§ 8.** Zur gültigen Verhandlung des Mietamtes ist die Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und der vollen Zahl der Beisitzer erforderlich.

Der Sekretär führt die Kontrollen und das Sitzungsprotokoll.

e) Zuständigkeit. **§ 9.** Das Mietamt entscheidet über Begehren betreffend die Kündigung von Mietverträgen über Räume, die in der Gemeinde liegen.

Auf die Anrufung des Mietamtes kann nicht zum voraus verzichtet werden.

f) Verfahren. **§ 10.** Das Verfahren vor Mietamt richtet sich nach den Vorschriften über das Gewerbegerichtsverfahren (§§ 24 bis 43, 50 und 51

Dekret vom 11. März 1924 über die Gewerbegerichte), unter Vorbehalt nachfolgender Abänderungen: 5. Dezember 1941.

- a) Hat der Vermieter einen Hausverwalter, so kann er sich von diesem vor Mietamt vertreten lassen.
- b) Die Parteien sind befugt, vor oder bei der Verhandlung ihren Antrag durch einen Schriftsatz kurz zu begründen.
- c) Das Protokoll über Partei- und Zeugeneinvernahmen ist in Anwesenheit der Parteien und des Zeugen zu verlesen und vom Abgehörten unterzeichnen zu lassen.

§ 11. Den Entscheid des Mietamtes können die Parteien innerhalb fünf Tagen nach dessen Eröffnung an die kantonale Justizdirektion weiterziehen. 3. Weiterziehung.

Die Weiterziehung ist schriftlich und begründet beim Mietamt einzureichen; zur Begründung kann auch auf die Eingabe beim Mietamt Bezug genommen werden.

Das Mietamt holt unter Ansetzung einer nämlichen Frist eine Vernehmlassung der Gegenpartei ein und übermittelt hierauf die Akten unverzüglich mit dem begründeten Entscheid der kantonalen Justizdirektion.

Im übrigen gelten für das Weiterziehungsverfahren die Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungspflege.

§ 12. Die kantonale Justizdirektion entscheidet endgültig. 4. Rekursinstanz.
Der Sekretär oder ein anderer Beamter der Justizdirektion ist zur selbständigen Beweisaufnahme befugt.

Die Gebühr für den Entscheid der Justizdirektion beträgt Fr. 10 bis Fr. 50.

III. Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume.

§ 13. Zuständig, das Verfahren auf Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume einzuleiten, ist der Einwohnergemeinderat oder die von ihm bezeichnete Gemeindebehörde. Einleitung des Verfahrens.

Das Verfahren richtet sich gegen den Eigentümer der Räume; steht infolge eines persönlichen oder dinglichen Rechtsverhältnisses das Verfügungsrecht über die in Anspruch zu nehmenden Räume nicht ihrem Eigentümer zu, so tritt an dessen Stelle der Verfügungsberechtigte.

Mitteilung
an den
Eigentümer,
Einspruch.

§ 14. Die Gemeindebehörde, die vom Recht der Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume Gebrauch machen will, hat den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten davon schriftlich in Kenntnis zu setzen, unter Angabe der Personen, die sie in die Räume unterzubringen gedenkt.

Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte haben allfällige Einwendungen binnen fünf Tagen bei der Gemeindebehörde schriftlich anzubringen.

Verfügung
der
Gemeinde-
behörde.

§ 15. Erheben der Eigentümer oder der Verfügungsberechtigte keinen Einspruch, so verfügt die Gemeindebehörde die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten.

Gesuch
an den
Regierungs-
statthalter.

§ 16. Ist ein Einspruch eingelangt, so hat die Gemeindebehörde ihr Gesuch um Inanspruchnahme der Wohnräume unter Darlegung aller in Betracht fallenden Verhältnisse beim Regierungsstatthalter einzureichen.

Entscheid.

§ 17. Der Regierungsstatthalter gibt dem Gesuchsgegner durch Einvernahme oder Einholung einer schriftlichen Vernehmlassung Gelegenheit, sich zum Gesuch zu äussern.

Ist eine gütliche Verständigung nicht möglich, so führt er die nötigen Beweismassnahmen durch und fällt beförderlich seinen Entscheid.

Weiter-
ziehung.

§ 18. Den Entscheid des Regierungsstatthalters können die Parteien binnen fünf Tagen seit dessen Eröffnung an den Regierungsrat weiterziehen.

Die Weiterziehung ist schriftlich beim Regierungsstatthalteramt mit einer kurzen Begründung einzureichen; zu diesem Zweck kann auch auf die Eingabe bei der Vorinstanz Bezug genommen werden.

Der Regierungsstatthalter überweist hierauf die Akten unverzüglich dem Regierungsrat; gibt die Weiterziehung dem Regierungsstatthalter zu Gegenbemerkungen Anlass, so legt er auch diese den Akten bei.

Verfahren.

§ 19. Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

§ 20. Über die Höhe der Entschädigungsansprüche entscheidet im Streitfall der Richter nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918. Entschädigung.

IV. Beschränkung der Freizügigkeit.

§ 21. Der Einwohnergemeinderat oder die von ihm bezeichnete Gemeindebehörde, die einem Schweizerbürger die Niederlassung oder den Aufenthalt nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot verweigern will, hat binnen acht Tagen nach der Anmeldung beim Regierungsstatthalter ein begründetes Begehren einzureichen. Begehren.

Richtet sich das Begehren gegen einen Ausländer, so ist es bei der kantonalen Polizeidirektion anzubringen.

§ 22. Die Behörde hört den Gesuchsgegner an und trifft die zur Abklärung des Falles notwendigen Erhebungen. Entscheid.

Sie befindet beförderlich über das Begehren.

§ 23. Der Entscheid ist den Parteien und bei Kantonsbürgern auch der Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes schriftlich unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Eröffnung.

§ 24. Die Parteien und gegebenenfalls die Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes können den Entscheid innerhalb fünf Tagen seit der Eröffnung an den Regierungsrat weiterziehen. Weiterziehung.

Die Weiterziehung ist schriftlich und begründet bei der Behörde, die den Entscheid gefällt hat, einzureichen; zur Begründung kann auch auf die Eingabe bei der Vorinstanz Bezug genommen werden.

Der Regierungsstatthalter übermittelt hierauf die Akten unverzüglich dem Regierungsrat; gibt ihm die Weiterziehung zu Bemerkungen Anlass, so legt er auch diese den Akten bei.

§ 25. Das erstinstanzliche Verfahren ist kostenlos. Kosten.

Der Gemeinde können indessen die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn sie arglistig oder fahrlässig gehandelt hat; die oberinstanzlichen Kosten trägt gemäss Art. 39 und 40 Gesetz vom 31. Ok-

5. Dezember 1941. tober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege die unterliegende Partei.

Die Gebühr für den Entscheid des Regierungsrates beträgt Fr. 10 bis Fr. 50.

Verfahren. **§ 26.** Für das Verfahren gelten im übrigen die Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege.

Die Antragstellung an den Regierungsrat steht bei Kantonsbürgern der Gemeindedirektion, bei ausserkantonalen Schweizerbürgern und Ausländern der Polizeidirektion zu.

Polizeilicher Wohnsitz. **§ 27.** Wird die Niederlassung oder der Aufenthalt verweigert, so tritt kein Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes ein, auch wenn die Einwohnung in der Gemeinde mehr als 30 Tage gedauert hat.

V. Strafbestimmungen.

Widerhandlung gegen § 2. **§ 28.** Wer seinen Zuzug nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach Massgabe des Dekretes vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden mit Busse bis zu Fr. 50 bestraft.

Übrige Widerhandlungen. **§ 29.** Wer sich den gestützt auf den Bundesratsbeschluss getroffenen rechtskräftigen Verfügungen widersetzt oder den Bestimmungen dieses Beschlusses oder der kantonalen Ausführungsvorschriften in anderer Weise vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird vom Richter mit Busse bis zu Fr. 1000 bestraft (Art. 23 Bundesratsbeschluss).

Vorbehalten bleibt bei Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes die Zurückführung an den polizeilichen Wohnsitz.

VI. Schlussbestimmungen.

Inkrafttreten. **§ 30.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Die Verordnung I vom 24. Oktober 1941 zum Bundesrats- 5. Dezember
beschluss vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die 1941.
Wohnungsnot wird aufgehoben und durch diese Verordnung ersetzt.

Bern, den 5. Dezember 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Moeckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 8. Dezember 1941.

9. Dezember
1941.

Verordnung

zu den

Bundesratsbeschlüssen über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 19. Januar 1940 und 7. November 1941,

in Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 6. Februar 1940 und des Beschlusses vom 17. Oktober 1941,

auf den Antrag der Direktionen der Justiz und der Landwirtschaft,

beschliesst:

§ 1. In den Amtsbezirken Niedersimmental, Obersimmental, Saanen, Frutigen, Interlaken, Oberhasli und Erlach finden die Bundesratsbeschlüsse vom 19. Januar 1940 und 7. November 1941, abgesehen vom Pächterschutz, auf alle land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke Anwendung.

In den übrigen Amtsbezirken wird die Anwendung auf land- und forstwirtschaftliche Grundstücke von weniger als sechsunddreissig Aren ausgeschlossen.

Die Anwendung der Pächterschutzbestimmungen wird für das ganze Kantonsgebiet ausgeschlossen, sofern weder der Betrieb des Verpächters noch der des Pächters einen Flächeninhalt von 36 Aren erreicht.

Art. 2, Absatz 2, lit. *a* und *b*, in der Fassung des BRB vom 7. November 1941 bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 2. Bei Rechtsgeschäften, in denen der Erwerber Nicht-Landwirt ist, sowie bei allen Verträgen, in denen der Kaufpreis die Grundsteuer-

schatzung übersteigt, hat der Regierungsstatthalter seinen Entscheid mit sämtlichen Akten der Direktion der Landwirtschaft einzusenden. Diese Direktion ist befugt, den Entscheid innert einer Frist von 14 Tagen an den Regierungsrat weiterzuziehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Entscheides und der Akten an die Direktion der Landwirtschaft.

9. Dezember
1941.

§ 3. Bei der Anmeldung hat der Grundbuchverwalter vor dem Eintrag in das Grundbuch den Nachweis zu verlangen, dass der Entscheid rechtskräftig ist. Zur Einreichung dieses Nachweises ist eine Frist von 14 Tagen anzusetzen. Wird der Nachweis innert dieser Frist nicht erbracht, so ist die Anmeldung abzuweisen.

§ 4. Von dieser Verordnung treten § 1 rückwirkend auf den 10. November 1941, die §§ 2 und 3 mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Regierungsratsbeschluss vom 17. Oktober 1941 über den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr ist am 10. November 1941, mit dem Inkrafttreten des BRB vom 7. November 1941, hinfällig geworden.

Bern, den 9. Dezember 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

12. Dezember
1941.

Beschluss des Regierungsrates

über die

Auslegung von § 1 der Verordnung über Motorfahrzeuge mit Holz-, Kohlen-, Holzkohlen- oder Karbidgeneratorenanlagen und Explosionsmotoren mit Generatoren vom 28. Februar 1941

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in vorübergehender Abänderung der Verordnung vom 28. Februar 1941 über Motorfahrzeuge mit Holz-, Kohlen-, Holzkohlen- oder Karbidgeneratorenanlagen und Explosionsmotoren mit Generatoren,

auf Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. § 1 der Verordnung vom 28. Februar 1941 über Motorfahrzeuge mit Holz-, Kohlen-, Holzkohlen- oder Karbidgeneratorenanlagen und Explosionsmotoren mit Generatoren ist bis auf weiteres wie folgt auszulegen:

«Motorfahrzeuge mit Ersatztreibstoffanlagen dürfen nur mit abgekühltem Generator in Räume eingestellt werden, deren brennbare Bauteile durch mindestens 2 cm starken Verputz oder mit unverbrennbaren Bauplatten von gleicher Stärke verkleidet sind.»

§ 2. Die Feuer- und Baupolizeiorgane der Gemeinden sind gehalten, die entsprechenden Baugesuche der Brandversicherungsanstalt zur Prüfung und zum Entscheid zu unterbreiten.

§ 3. Die Direktion des Innern stellt dem Regierungsrate Antrag, auf welchen Zeitpunkt die Verordnung vom 28. Februar 1941 wieder in vollem Umfange zur Anwendung kommen soll.

§ 4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt 12. Dezember bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. 1941.

Bern, den 12. Dezember 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

12. Dezember
1941.

Verordnung

über

den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen, die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht gegenüber Erwachsenen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 68 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

I. Strafen.

§ 1. In der Regel werden eingewiesen:

1. Er-
wachsene.
Zuchthaus-
strafen und
Gefängnis-
strafen
von mehr
als 30 Tagen.

1. in die Strafanstalt Witzwil die zu Zuchthaus und die zu Gefängnis von mehr als 30 Tagen verurteilten Männer, sofern sie
 - a) in den 10 ihrer Verurteilung vorangehenden Jahren in den Strafanstalten Witzwil und Thorberg keine Freiheitsstrafen verbüsst und nicht in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen waren und ihre Strafzeit 3 Jahre nicht übersteigt,
 - b) nicht gemeingefährlich oder fluchtgefährlich sind;
2. in die Strafanstalt Thorberg alle übrigen zu Zuchthaus oder Gefängnis von mehr als 30 Tagen verurteilten Männer;
3. in die Frauenstrafanstalt die zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mehr als 30 Tagen verurteilten Frauen.

§ 2. Diese Anstalten sind in getrennte Abteilungen für den Vollzug der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe unterteilt.

Gefängnis-
strafen bis
zu 30 Tagen.

§ 3. Gefängnisstrafen bis zu 30 Tagen werden in den Bezirksgefängnissen vollzogen.

Die Gefangenen sollen in der Regel in Einzelhaft gehalten werden und dürfen mit andern Verhafteten nicht in Berührung kommen.

Der Regierungsstatthalter kann die Einzelhaft gemäss Art. 37, 12. Dezember Abs. 2, StGB abkürzen. 1941.

§ 4. Haftstrafen bis zu 30 Tagen sind in den Bezirksgefängnissen Haftstrafen. zu verbüssen.

Männer, welche zu Haft von mehr als 30 Tagen verurteilt sind, werden zum Strafvollzug in die besondere Abteilung der Arbeitsanstalt St. Johannis eingewiesen, Frauen mit Haftstrafen von mehr als 30 Tagen in die besondere Abteilung der Arbeitsanstalt Hindelbank.

§ 5. Für die im Übergangsalter Verurteilten gilt dasselbe mit der 2. Übergangs- Abänderung, dass in den Bezirksgefängnissen nur Gefängnis- und alter: Haftstrafen bis zu 15 Tagen verbüsst werden.

§ 6. Haft- und Gefängnisstrafen, die im Anschluss an eine Zucht- 3. Mehrere haus- oder Gefängnisstrafe zu verbüssen sind, sollen unter Wahrung Strafen: des Charakters der Strafe in der gleichen Anstalt vollzogen werden.

II. Massnahmen.

§ 7. Die Verwahrung männlicher Gewohnheitsverbrecher erfolgt Verwahrung. in einer besondern Abteilung der Strafanstalt Thorberg, diejenige weiblicher in einer besondern Abteilung der Frauenstrafanstalt.

§ 8. Männer werden zur Arbeitserziehung in die Arbeitserziehungs- Arbeits- anstalt Lindenhof, Frauen in die Arbeitsanstalt Hindelbank ein- erziehung. gewiesen.

§ 9. Gewohnheitstrinker, welche in den 10 der Anordnung der Massnahme vorangehenden Jahren keine Freiheitsstrafen verbüsst, Behandlung von Ge- werden in der Regel in private Trinkerheilanstalten eingewiesen, die wohnheits- übrigen je nach ihrem Geschlecht in die besondern Abteilungen der trinkern und Rauschgift- Arbeitserziehungsanstalt Lindenhof oder der Arbeitsanstalt Hindel- kranken. bank.

Rauschgiftkranke sind zur Behandlung in eine Heil- und Pflege- anstalt einzuweisen.

§ 10. Die Verwahrung, Versorgung oder Behandlung Unzurech- Unzurech- nungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger erfolgt je nach dem nungsfähige Fall in einer Heil- und Pflegeanstalt, Armenanstalt, Arbeitsanstalt, und ver- Anstalt für Epileptische usw. mindert Zu- rechnungs- fähige.

III. Verfahren und Zuständigkeit.

Vollzugs-
befehl der
Polizei-
direktion.

§ 11. Die Einweisung der zu Zuchthaus und der zu Gefängnis oder Haft von mehr als 30 Tagen Verurteilten bzw. 15 Tagen für die im Übergangsalter verurteilten Personen erfolgt mittelst Vollzugsbefehls der Polizeidirektion.

Das gleiche Verfahren findet Anwendung für die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern, die Arbeitserziehung, die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt oder eine Arbeitsanstalt, für die Einweisung von Untersuchungsgefangenen, welche die zu erwartende Strafe antreten wollen, und die Versetzung Minderjähriger in Anstalten für Erwachsene.

Wenn keine Ansichtsäußerung des Richters über die Einweisung vorliegt, so kann sie die Polizeidirektion nachträglich einholen und auch die Akten einverlangen.

Vollzugs-
befehl des
Regierungs-
statthalters.

§ 12. Haft- und Gefängnisstrafen bis zu 30 Tagen bzw. 15 Tagen der im Übergangsalter verurteilten Personen lässt der mit dem Vollzug beauftragte Regierungsstatthalter im Bezirksgefängnis am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Verurteilten vollziehen.

Über Gesuche um Verbüßung dieser Strafen in einem andern Bezirksgefängnis entscheidet die Polizeidirektion endgültig.

Ist ein Bezirksgefängnis überfüllt, so bezeichnet die Polizeidirektion ein benachbartes Gefängnis, in welchem die Strafe zu verbüßen ist.

Unzurech-
nungsfähige
und ver-
mindert Zu-
rechnungsfähige.

§ 13. Die Beschlüsse der Richter auf Verwahrung, Versorgung und Behandlung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger sind der Polizeidirektion unter Mitgabe der Akten sofort nach Eintritt der Rechtskraft zuzustellen.

Die Polizeidirektion vollzieht den Beschluss mittelst Vollzugsbefehls.

IV. Die bedingte Entlassung.

Zuständig-
keit.

§ 14. Die Gewährung der bedingten Entlassung aus den Straf-, Arbeits- und Erziehungsanstalten in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (Art. 38, 42 Ziff. 5, 43 Ziff. 5, 94 StrGB und Art. 39 und 71 APG) sowie die Rückversetzung erfolgen auf den Antrag der Polizeidirektion durch Beschluss des Regierungsrates.

§ 15. Die bedingte Entlassung kann vom Verurteilten, von den Angehörigen des Verurteilten (Art. 110 StGB) nachgesucht oder von Amtes wegen verfügt werden. Verfahren.

Vor der Antragstellung ist regelmässig das Gutachten der Anstaltsleitung einzuholen, in wichtigen Fällen ausserdem der Mitbericht der Schutzaufsichtskommission.

§ 16. Die Rückversetzung kann auf Begehren der Schutzaufsichtskommission, der Staatsanwaltschaft, der Anstaltsleitung, der Ortspolizeibehörde in den Fällen von Art. 71 APG oder von Amtes wegen beschlossen werden. Dem bedingt Entlassenen ist Gelegenheit zu geben, sich zum Antrag zu äussern. Die antragsberechtigten Direktionen nehmen die nötigen Erhebungen zur Feststellung des Tatbestandes vor. Rückversetzung.

V. Die Schutzaufsicht.

§ 17. Die Schutzaufsicht ist auszuüben über die durch Beschluss des Regierungsrates, durch Verfügung der Polizeidirektion oder durch Urteil des Richters in Anwendung der gesetzlichen Vorschriften unter Schutzaufsicht gestellten Personen. Unter Schutzaufsicht gestellte Personen.

Dem Schutzaufsichtsamt ist von diesen Beschlüssen und Verfügungen binnen 5 Tagen durch die Zustellung einer Ausfertigung Kenntnis zu geben.

§ 18. Die Schutzaufsicht über Erwachsene und nicht unter die Jugendrechtspflege fallende Minderjährige wird durch die Schutzaufsichtskommission, das Schutzaufsichtsamt, die Direktionen der Anstalten und die Schutzaufseher ausgeübt. Sie können durch private gemeinnützige Organisationen, die den gleichen Zweck verfolgen, unterstützt werden. Organe.

§ 19. Die Schutzaufsichtskommission hat folgende Aufgaben:

1. Organisation und Leitung der Schutzaufsicht.
2. Wahl der Schutzaufseher (Patrone).
3. Zweckmässige Verwendung der der Schutzaufsicht zugewiesenen staatlichen oder privaten Mittel und die jährliche Rechnungsablage an die Polizeidirektion.

Aufgaben der Kommission.

12. Dezember
1941.

4. Erstattung eines Jahresberichtes über ihre Tätigkeit an die Polizeidirektion.
5. Antragstellung betreffend den Widerruf des bedingten Strafvollzuges und der bedingten Entlassung.

Aufgaben
des Amtes.

§ 20. Dem Schutzaufsichtsbeamten liegt ob:

- a) die Beschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit sowie die Beaufsichtigung der ihm Unterstellten;
- b) die Fürsorge für entlassene Sträflinge nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Besorgung des Sekretariates der Schutzaufsichtskommission;
- d) die Vorbereitung der Geschäfte der Schutzaufsichtskommission und der Vollzug ihrer Beschlüsse;
- e) die Besorgung anderer ihm von der Polizeidirektion übertragenen Geschäfte;
- f) die Kontrollführung über die der Schutzaufsicht unterstellten Personen;
- g) die Rechnungsführung;
- h) die Abfassung des Jahresberichtes über seine Tätigkeit an die Schutzaufsichtskommission zuhanden der Polizeidirektion.

Patronat.

§ 21. Zur wirksamen Durchführung der Schutzaufsicht wird von der Schutzaufsichtskommission in jedem einzelnen Fall ein Patronat bestellt.

Als Schutzaufseher (Patrone) können geeignete ehrenfähige mehrjährige Männer und Frauen, wo Vormundschaften bestehen soweit tunlich die Vormünder, bei Anstaltsentlassenen die Leiter der Straf-, Verwahrungs-, Arbeitserziehungs- und Arbeitsanstalten, Trinkerheilanstalten, Arbeiterheime und dgl. gewählt werden.

Aufgaben
der Aufsichts-
person.

§ 22. Der Schutzaufseher soll während der Dauer der Probezeit im persönlichen Verkehr mit dem Schützling und seinem Arbeitgeber stehen und ihm nach den zur Verfügung stehenden Mitteln Beistand und Fürsorge gewähren. Er hat darüber zu wachen, dass der Schützling die ihm auferlegten Weisungen befolgt.

Der Schutzaufseher soll über die Aufführung des Schützlings mindestens vierteljährlich und in der Zwischenzeit so oft, als es nötig erscheint, dem Schutzaufsichtsamt Bericht erstatten. Lebt der Schütz-

ling den Weisungen nicht nach oder handelt er ihnen zuwider, dann ist der Schutzaufseher zu sofortiger Mitteilung an das Schutzaufsichtsamt verpflichtet. 12. Dezember 1941.

§ 23. Vereinigungen, die sich über ihre Eignung zur Ausübung des Patronates ausweisen, können mit der Ausübung der Schutzaufsicht auf den Vorschlag der Schutzaufsichtskommission durch die Polizeidirektion betraut werden. Damit übernehmen sie die Verpflichtung zur Bestellung der Patronate, zur Meldung der Schutzaufseher an das Schutzaufsichtsamt, zur Berichterstattung und zur Rechnungsablegung an die Schutzaufsichtskommission zuhanden der Polizeidirektion.

Private
Vereini-
gungen.

VI. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen.

§ 24. Bis zum Bau der «Strafanstalt Witzwil» werden die dorthin gehörenden Verurteilten in den bereits bestehenden Gebäuden von Witzwil untergebracht. Die für die Frauenstrafanstalt bestimmten Verurteilten werden bis zu deren Errichtung in besondern Räumen der Arbeitsanstalt Hindelbank gehalten.

Nach dem Bau der «Strafanstalt Witzwil» werden in den heute bestehenden Gebäuden von Witzwil unter dem Namen «Arbeits-erziehungs- und Trinkerheilanstalt Lindenhof» die Arbeitserziehungsanstalt und die Trinkerheilanstalt für Vorbestrafte untergebracht.

§ 25. Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1942 in Kraft.
Die Polizeidirektion wird mit ihrer Durchführung beauftragt.

Bern, den 12. Dezember 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

12. Dezember
1941.

Verordnung

über

den Vollzug der Massnahmen und Strafen gegen Kinder und Jugendliche, die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht über Jugendliche.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 61 und 68 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

I. Erziehungsmassnahmen.

Zuständig-
keit des
Jugend-
anwalts.

§ 1. Der Jugendanwalt sorgt für den Vollzug seiner Beschlüsse und der Urteile in Jugendrechtssachen, soweit diese Urteile auf Erziehungsmassnahmen lauten; er sorgt ebenfalls für den Vollzug der vom Regierungsrat gemäss Art. 62 Ziff. 1 des Armenpolizeigesetzes beschlossenen Einweisung Jugendlicher in die Erziehungsanstalt (Art. 32 Abs. 1, 34 Ziff. 4 und 6, 42 und 63 II EG zum StGB). Mit dem Vollzug der Erziehungs- und Fürsorgemassnahmen gegenüber Kindern und schulentlassenen Mädchen ist üblicherweise die Fürsorgerin der Jugendanwaltschaft oder eine andere weibliche Hilfskraft zu betrauen.

Der Jugendanwalt überwacht in allen Fällen die Erziehung der Kinder und Jugendlichen und kann zu diesem Zwecke öffentliche und private Schutzaufsichts- und Fürsorgeorganisationen zur Mithilfe heranziehen. Er nimmt sich der Kinder und Jugendlichen auch nach dem Vollzuge an, wenn ihnen nicht von anderer Seite die nötige Fürsorge zuteil wird.

Auswahl
der Familie
oder
Anstalt.

§ 2. Der Jugendanwalt bestimmt die Familie oder Anstalt, in welche ein Kind oder ein Jugendlicher einzuweisen ist. Wegleitend

für die Bestimmung des Versorgungsortes ist in erster Linie das Wohl 12. Dezember des Kindes oder Jugendlichen. 1941.

§ 3. Die Unterbringung von Kindern und schulpflichtigen Jugendlichen in den staatlichen Erziehungsheimen richtet sich nach der Verordnung betreffend die staatlichen und die vom Staate subventionierten Erziehungsheime vom 6. April 1934.

Versorgung
in staat-
lichen
Anstalten.

Die Einweisung eines Jugendlichen in eine staatliche Erziehungsanstalt ist bei der kantonalen Polizeidirektion anzumelden, die darauf die Aufnahme verfügt.

§ 4. Neben den staatlichen Erziehungsanstalten können auch die vom Regierungsrat bezeichneten privaten oder ausserkantonalen Erziehungsheime und Erziehungsanstalten benützt werden.

Versorgung
in privaten
und ausser-
kantonalen
Anstalten.

Wird von einer privaten oder ausserkantonalen Anstalt ein höheres Kostgeld verlangt als von den staatlichen Anstalten, so hat der Jugendanwalt die zahlungspflichtigen Verwandten oder die zuständige Armenbehörde vor der Versorgung des Kindes oder Jugendlichen einzuladen, sich dazu zu äussern.

§ 5. Die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen in die vom Jugendanwalt bestimmte Familie oder Anstalt erfolgt durch die Organe der Jugendrechtspflege, wenn nicht Angehörige oder der Vormund hierfür zur Verfügung stehen. Ausnahmsweise kann damit ein nicht-uniformierter Polizeiangehöriger beauftragt werden.

Zuführung
der Kinder
und Jugend-
lichen.

§ 6. Die gemäss Art. 91 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder durch Beschluss des Regierungsrates in eine Erziehungsanstalt eingewiesenen Jugendlichen werden in den für sie bestimmten Anstalten untergebracht. Die Jünglinge werden bis auf weiteres in der Erziehungsanstalt Tessenberg untergebracht, wo sie von den nach § 7 eingewiesenen Zöglingen möglichst getrennt zu halten sind; sie können auch, wenn die Umstände es rechtfertigen, in eine private oder ausserkantonale Anstalt eingewiesen werden.

Anstalten
für
Jugendliche.

§ 7. Die staatliche Erziehungsanstalt Tessenberg ist zur Aufnahme und Nacherziehung der Jünglinge im Sinne von Art. 91 Ziff. 3 StGB bestimmt. Über die Unterbringung solcher Mädchen bestimmt die Justizdirektion von Fall zu Fall.

Anstalten
für beson-
ders ver-
dorbene und
gefährliche
Jugendliche.

Minder-
jährige im
Übergangs-
alter.

§ 8. Wird ein im Übergangsalter stehender Minderjähriger vom Richter in die Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen, so verfügt der Richter die Zustellung des Urteils und der Akten an den zuständigen Jugendanwalt zum Vollzug.

II. Bussen, Einschliessung und Versetzung in die Strafanstalt.

Bussen,
Einweisung
und Ver-
setzung in
die Straf-
anstalt.

§ 9. Der Vollzug der auf Busse oder Einschliessung lautenden Urteile, sowie der Urteile auf Versetzung Jugendlicher in eine Strafanstalt erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über das Strafverfahren.

Solange für den Vollzug der Einschliessung vom Regierungsrat keine bestimmten Anstalten bezeichnet sind, macht der Regierungstatthalter der Justizdirektion Mitteilung, welche von Fall zu Fall über den Ort und die Durchführung der Einschliessung entscheidet.

Versetzung
Jugendlicher
in die Straf-
anstalt.

§ 10. Die Versetzung Jugendlicher in die Strafanstalt gemäss Art. 93 Abs. 2 StGB wird für Jünglinge in der Strafanstalt Witzwil, für Mädchen in der Strafanstalt Hindelbank vollzogen.

III. Bedingte Entlassung und Schutzaufsicht.

Bedingte
Entlassung
und
Widerruf.

§ 11. Der Antrag auf bedingte Entlassung eines Jugendlichen aus der Erziehungs- oder Strafanstalt wird vom Jugendanwalt nach Einholung eines Berichtes der Anstaltsleitung beim kantonalen Jugendamt zuhanden der Justizdirektion und des Regierungsrates eingereicht. Ausserdem können der Jugendliche oder sein gesetzlicher Vertreter ein dahingehendes Gesuch stellen. In diesem Falle werden der Jugendanwalt und die Anstaltsleitung ebenfalls angehört.

Das gleiche Verfahren kommt bei der Rückversetzung in die Anstalt, sowie bei der Löschung der Massnahme oder Strafe im Strafregister zur Anwendung.

Ausübung
der Schutz-
aufsicht.

§ 12. Der Jugendanwalt überwacht die unter Schutzaufsicht gestellten Jugendlichen. Mädchen sind üblicherweise durch die Fürsorgerin der Jugendanwaltschaft zu betreuen. Ist der Jugendliche im Zeitpunkt der bedingten Entlassung bereits mündig, so wird er in der Regel der Schutzaufsicht für Erwachsene unterstellt.

§ 13. Der Jugendanwalt kann geeignete Vertrauenspersonen zur Überwachung der seiner Aufsicht unterstellten Kinder und Jugendlichen beiziehen. Diese haben ihm über ihre Wahrnehmungen regelmässig Bericht zu erstatten.

Beiziehung
von
Vertrauens-
personen.

§ 14. Der Jugendanwalt kann seinen Schutzbefohlenen die notwendigen Weisungen erteilen, z. B. eine Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen, sich geistiger Getränke zu enthalten, Vergnügungsstätten zu meiden; auch kann er hinsichtlich der Verwaltung des Lohnes des Jugendlichen bestimmte Anordnungen treffen.

Weisungen
an die
Schutz-
befohlenen.

Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für die in eine Familie eingewiesenen Jugendlichen.

Handelt der Jugendliche den ihm erteilten Weisungen zuwider, so stellt der Jugendanwalt bei der zuständigen Behörde die erforderlichen Anträge.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 15. Der Jugendanwalt führt nach den Weisungen des Jugendamtes ein Register über alle unter seiner Vollzugsaufsicht stehenden Kinder und Jugendlichen und die Durchführung der angeordneten Erziehungsmassnahmen oder der Schutzaufsicht.

Vollzugs-
register.

§ 16. Das Jugendamt führt die Aufsicht über den Vollzug der Massnahmen und Strafen gegenüber Kindern und Jugendlichen; Art. 35 Ziff. 1 EG zum StGB findet entsprechende Anwendung.

Aufsicht.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1942 in Kraft.

Bern, den 12. Dezember 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

16. Dezember
1941.

Reglement

über

die Obliegenheiten der Aufsichtskommission, der Beamten und Angestellten des Kantonalen Gewerbemuseums in Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die §§ 6, Abs. 6, 7, Abs. 5, und 9 des Dekretes vom 16. September 1941 betreffend das Kantonale Gewerbemuseum und weitere Massnahmen zur Förderung des bernischen Gewerbes, auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Aufsichtsbehörde.

§ 1. Das Kantonale Gewerbemuseum mit den ihm unterstellten Berufsschulen: Keramische Fachschule Bern und Schnitzlerschule Brienz, steht als gewerbliche Bildungsanstalt unter der Oberaufsicht der Direktion des Innern.

Die direkte Aufsicht ist gemäss § 6, Abs. 1, des Dekretes einer Aufsichtskommission von 11 Mitgliedern übertragen.

§ 2. Die Aufsichtskommission besorgt die gesamte Organisation und Beaufsichtigung des Gewerbemuseums sowie im Einvernehmen mit der Direktion des Innern den Verkehr mit den eidgenössischen, kantonalen und Gemeindebehörden.

Sie erteilt dem Direktor des Gewerbemuseums die nötigen Weisungen für eine zweckentsprechende Erfüllung der dem Gewerbemuseum obliegenden Aufgaben.

Sie sorgt für einen richtigen Geschäftsgang und hat alles wahrzunehmen, was zur Förderung des Gewerbemuseums geeignet ist.

Insbesondere liegt ihr ob:

- a) die Vollziehung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften;
- b) die Aufstellung des jährlichen Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben zuhanden der Direktion des Innern;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes;
- d) die Vorlage des Unterrichtsplanes der Keramischen Fachschule und der Schnitzlerschule an die Direktion des Innern;
- e) die Wahl des Sekretärs unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion des Innern;
- f) die Antragstellung für die Wahl der Beamten, Lehrer und Angestellten des Gewerbemuseums und der Berufsschulen sowie für die Gestaltung ihrer Anstellungs- und Dienstverhältnisse an die Direktion des Innern zuhanden des Regierungsrates;
- g) die Antragstellung betreffend die vom Regierungsrat zu erlassenden Reglemente;
- h) die Vornahme regelmässiger Besuche des Gewerbemuseums, der Keramischen Fachschule und der Schnitzlerschule durch ihre Mitglieder;
- i) die Anordnung wechselnder Ausstellungen, Kurse und Veranstaltungen;
- k) die Bewilligung von Anschaffungen und Bestellungen, deren Preis (einzelner Gegenstand) Fr. 250 übersteigt. Anschaffungen und Bestellungen, deren Preis Fr. 500 übersteigt, unterliegen der Genehmigung durch die Direktion des Innern. Bei einem Preis von über Fr. 2000 sowie bei jeglicher Überschreitung des zur Verfügung stehenden Kredites ist die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

§ 3. Die Aufsichtskommission besammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft die Geschäfte dies erfordern, alljährlich jedoch wenigstens zweimal.

Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten.

Sie kann für die Vorbereitung einzelner Geschäfte aus ihrer Mitte Subkommissionen bestellen oder Experten beiziehen.

§ 4. Für die Sitzungen der Aufsichtskommission, der Subkommissionen sowie für allfällige in ihren Geschäftskreis fallende Ab-

16. Dezember 1941. ordnungen beziehen die Mitglieder ein Taggeld nebst Reiseentschädigung gemäss dem für die Mitglieder des Grossen Rates geltenden Regulativ.

§ 5. Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

II. Beamte und Angestellte.

§ 6. Der Sekretär der Aufsichtskommission führt die Protokolle der Sitzungen und besorgt die wichtigeren Korrespondenzen.

Für seine Bemühungen bezieht er ein von der Direktion des Innern zu bestimmendes jährliches Honorar.

§ 7. Der Direktor sowie sämtliche Beamte und Angestellte des Gewerbemuseums werden auf unverbindlichen Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

§ 8. Der Direktor ist für eine initiative, den Zeitverhältnissen angepasste Geschäftsführung verantwortlich.

Er hat insbesondere folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) die Vertretung des Gewerbemuseums im Verkehr mit den Behörden, soweit sie ihm von der Aufsichtskommission delegiert ist; die Leitung des Gewerbemuseums und die Aufsicht über die technologische Sammlung, die Bibliothek und den Lesesaal;
- b) die Durchführung von Ausstellungen, Kursen und Vorträgen, den Ausbau und die Aufsicht über die betriebswirtschaftliche Beratungsstelle, die Einführung und Förderung neuer Zweige der Heimindustrie;
- c) die Ankäufe für die Bibliothek und die technologische Sammlung, die Bestellungen für Neueinrichtungen, Mobiliar, Bureau- und Unterrichtsmaterial, Werkzeug usw., sofern der Preis des einzelnen Gegenstandes den Betrag von Fr. 250 nicht übersteigt;
- d) die Aufsicht über die Keramische Fachschule und die Schnitzlerschule, über die Handhabung der Schulordnung und über die Lokale und ihre Einrichtungen;

- e) die Unterzeichnung von Abgangszeugnissen und die Erledi- 16. Dezember
gung allfälliger Beschwerden der Schüler und ihrer Angehörigen; 1941.
- f) die Führung eines Inventars über das bewegliche Eigentum des
Gewerbemuseums;
- g) die Vorlage des Jahresberichtes und des Voranschlages an die
Aufsichtskommission.

Von einer längern Abwesenheit hat er dem Präsidenten der Aufsichtskommission Kenntnis zu geben.

§ 9. Zum Adjunkten des Direktors wird einer der in den §§ 10 bis 13 erwähnten Beamten bestimmt.

§ 10. Der Bibliothekar hält die Bibliothek und deren Kataloge in Ordnung, besorgt den Ausleiheverkehr und beaufsichtigt die Ordnung im Lesesaal.

§ 11. Der Beamte für das Ausstellungswesen besorgt die Vorbereitung und Durchführung der wechselnden und ständigen Ausstellungen, die Propaganda, Führungen und Vorträge sowie Veröffentlichungen im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen.

§ 12. Der Beamte für Betriebsberatung betreut die Beratungsstelle für Gewerbetreibende bei Anschaffungen, Erweiterungen und betriebswirtschaftlicher Organisation der Betriebe.

Er steht für die Beratung sowohl einzelnen Berufsangehörigen wie Verbänden zur Verfügung. Die Beratungsstelle kann im Einverständnis mit den interessierten Kreisen Vorträge und Kurse organisieren.

§ 13. Der Hilfsbibliothekar ist der Stellvertreter des Bibliothekars und unterstützt diesen in der Organisation, dem Betrieb und allen in der Bibliothek vorkommenden Arbeiten.

§ 14. Die in den §§ 10—13 genannten Beamten sowie die Angestellten können auch mit andern Arbeiten, die in den Wirkungskreis des Gewerbemuseums fallen, betraut werden.

§ 15. Das gesamte Personal untersteht dem Direktor. Seine Pflichten und Rechte werden durch die Aufsichtskommission in Pflichtenheften festgelegt.

16. Dezember
1941.

§ 16. Für die Beamten und Angestellten des Gewerbemuseums gelten die einschlägigen Bestimmungen betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.

III. Schlussbestimmungen.

§ 17. Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1942 in Kraft. Das Reglement vom 25. Januar 1922 über die Obliegenheiten der Aufsichtskommission und der Beamten, Lehrer und Angestellten des kantonalen Gewerbemuseums wird dadurch aufgehoben.

Bern, den 16. Dezember 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Reglement

für

die Keramische Fachschule in Bern.

16. Dezember
1941.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die §§ 7, Abs. 5, und 9 des Dekretes vom 16. September 1941 betreffend das kantonale Gewerbemuseum und weitere Massnahmen zur Förderung des bernischen Gewerbes,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Zweck und Organisation.

§ 1. Die keramische Fachschule Bern hat die Aufgabe, die keramischen und das Töpfergewerbe technisch und künstlerisch zu heben und zu fördern:

- a) durch Ausbildung junger Leute zu keramischen Malern und Drehern;
- b) durch Verbesserung der Rohmaterialien (Untersuchung von Fehlern in Massen, Glasuren, Farben etc.);
- c) durch Herstellung guter bodenständiger sowie neuer Formen und Dekore;
- d) durch Kurse und Beratung von Gewerbetreibenden;
- e) durch Werbung für das keramische Gewerbe (Ausstellungen).

§ 2. Die Schule ist eine Abteilung des kantonalen Gewerbemuseums.

§ 3. Die Aufsicht über die Schule steht der Aufsichtskommission des kantonalen Gewerbemuseums zu, welche sie durch dessen Direktor ausüben lässt.

16. Dezember
1941.

Die Obliegenheiten der Aufsichtskommission sind in § 2 des Reglementes vom 16. Dezember 1941 über die Obliegenheiten der Aufsichtskommission, der Beamten und Angestellten des kantonalen Gewerbemuseums festgesetzt. Sie gelten sinngemäss für die keramische Fachschule Bern.

§ 4. Der Direktor des Gewerbemuseums hat die in § 3 angeführten Obliegenheiten zu erfüllen, soweit sie ihm von der Aufsichtskommission übertragen werden. Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des § 8 des Reglementes vom 16. Dezember 1941 über die Obliegenheiten der Aufsichtskommission, der Beamten und Angestellten des kantonalen Gewerbemuseums.

II. Lehrkräfte und Angestellte.

§ 5. Die Lehrkräfte und Angestellten der keramischen Fachschule Bern werden auf unverbindlichen Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

§ 6. Der erste Fachlehrer ist Leiter der Schule und untersteht dem Direktor des Gewerbemuseums.

Er ist für eine initiative, den Zeitverhältnissen angepasste Führung der Schule verantwortlich.

Im besondern hat er folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) die Erteilung des ihm durch die Aufsichtskommission zugewiesenen Unterrichts gemäss Lehrplan und die Organisation von Kursen für ausgebildete Töpfer;
- b) die Handhabung der Schulordnung und der Ordnung in den Schullokalen;
- c) die Führung des Inventars über die Einrichtungen, beweglichen Gegenstände, Sammlungen und die Bibliothek;
- d) die Führung der Schulstatistik, des Schülerverzeichnisses und der geschäftlichen Korrespondenz der Schule;
- e) die Führung der Fabrikationskontrolle über die produzierte Ware und deren Ausgang an die Detaillisten oder Käufer gemäss Weisungen des Direktors des Gewerbemuseums;

16. Dezember
1941.

- f) die Führung der Schulkasse;
- g) die Antragstellung an den Direktor des Gewerbemuseums hinsichtlich Annahme oder Abweisung von Schülern und Hospitanten und, bei schweren Verstössen gegen die Schulordnung, Antragstellung für die Bestrafung;
- h) die Ausfertigung der Halbjahres- und Abgangszeugnisse der Schüler; die letztern sind vom Direktor des Gewerbemuseums zu unterzeichnen.

§ 7. Der zweite Fachlehrer oder Werkmeister hat den Weisungen des ersten Fachlehrers und Leiters der Schule in jeder Beziehung nachzukommen.

Insbesondere hat er folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) die Erteilung des ihm gemäss Lehr- und Stundenplans der Schule zugewiesenen Unterrichts;
- b) die Instandhaltung der Werkzeuge und maschinellen Einrichtungen;
- c) die Überwachung der Materialvorräte, deren Ergänzung und sachgemässe Aufbewahrung;
- d) die Besorgung der Hausmeisterpflichten hinsichtlich Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Schullokale;
- e) die Besorgung der Verpackung und der Spedition der ausgeführten Arbeiten nach auswärts gemäss Weisung des ersten Fachlehrers und Leiters.

§ 8. Fachlehrer und Werkmeister sind gemäss dem Lehr- und Stundenplan der Schule verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Unterricht zu erteilen, die ihnen vom Direktor des Gewerbemuseums übertragenen Arbeiten administrativer Natur nach bestem Wissen zu besorgen und diesen in jeder Beziehung zu unterstützen.

§ 9. Die Lehrkräfte und Angestellten können auch mit andern Arbeiten, die in den Wirkungskreis der Schule fallen, betraut werden.

§ 10. Das gesamte Personal untersteht dem Leiter und ersten Fachlehrer. Seine Pflichten und Rechte werden durch die Aufsichtskommission in Pflichtenheften festgelegt.

16. Dezember
1941.

§ 11. Für die Lehrkräfte und Angestellten der keramischen Fachschule Bern gelten die einschlägigen Bestimmungen betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.

III. Der Schulbetrieb.

§ 12. Der Unterricht umfasst die im Lehrplan festgelegten Fächer. Der Stundenplan ist so einzuteilen, dass dem Werkstattunterricht möglichst viel Zeit eingeräumt wird, ohne dass die allgemeinen Fächer vernachlässigt werden.

§ 13. Die Dauer des Unterrichts beträgt pro Wochentag 8 Stunden. Der Samstagnachmittag ist frei.

§ 14. Die Ferien an der keramischen Fachschule betragen jährlich 7 Wochen; normalerweise 4 Wochen im Sommer, je eine Woche im Frühjahr und im Herbst nach Semesterschluss und eine Woche am Jahresende.

§ 15. Der Unterricht hat pünktlich zu beginnen und zu schliessen. Die Lehrer haben in ihren Klassen für Ruhe und Ordnung zu sorgen, die Abwesenheit von Schülern zu kontrollieren und unentschuldigte Absenzen dem Direktor des Gewerbemuseums zu melden.

IV. Aufnahmebedingungen, Leistungen der Schüler und besondere Leistungen der Schule.

§ 16. Die Lehrzeit in der keramischen Fachschule dauert drei Jahre. Die definitive Aufnahme eines Schülers erfolgt nach zwei Monaten Probezeit. Der staatliche Lehrvertrag ist obligatorisch.

Lehrlingen, die einen Teil ihrer Lehrzeit in einer Meisterlehre und den übrigen Teil an der Fachschule absolvieren, wird die Dauer der Meisterlehre angerechnet.

Für Schweizerbürger betragen das Eintrittsgeld Fr. 10, die Kautions Fr. 50 und das Schulgeld halbjährlich Fr. 40.

Die Aufnahmebedingungen für Ausländer werden unter Berücksichtigung allfälliger Staatsverträge von Fall zu Fall festgesetzt. Bestehen keine staatsvertraglichen Bestimmungen, so betragen das

Eintrittsgeld für einen Ausländer Fr. 50, die zu leistende Kautions 16. Dezember Fr. 100 und das Schulgeld halbjährlich Fr. 100. 1941.

Die Kautions haftet für böswillige oder fahrlässige Beschädigungen von Werkzeugen und Einrichtungen; sie verfällt ohne weiteres, wenn die vorgeschriebene Lehrzeit nicht beendet wird.

Das nötige Arbeitsmaterial wird den Schülern unentgeltlich abgegeben. Eine Entschädigung für geleistete Arbeit wird nicht ausgerichtet.

§ 17. Als Hospitanten können, sofern die Platzverhältnisse es gestatten, solche befähigte Leute aufgenommen werden, die eine Lehrzeit mit Erfolg bestanden haben und sich an der Schule in besondern Fächern weiterausbilden wollen. Sie unterstehen der Schulordnung. Als Schulgeld ist zu entrichten:

- a) für Schweizerbürger pro Semester Fr. 50 nebst einer dem Verbrauch entsprechenden Materialvergütung;
- b) für Ausländer werden das Schulgeld und die Materialvergütung von der Aufsichtskommission von Fall zu Fall bestimmt.

Über die Aufnahme der Hospitanten entscheidet der Leiter der keramischen Fachschule im Einvernehmen mit dem Direktor des Gewerbemuseums.

§ 18. Die in der Schule ausgeführten Arbeiten sind Eigentum der Schule. Sofern sie nicht für die technologische oder die Schulsammlung bestimmt werden, sind sie zugunsten der Betriebsrechnung zu verkaufen. Die Verkaufspreise der keramischen Fachschule sollen nicht unter den Ansätzen der freierwerbenden Töpfer liegen.

§ 19. Sofern die unter § 1, lit. b und c, genannten Arbeiten Kosten verursachen, wie z. B. für Materialverbrauch, Brände, Versuche, Reisen etc., so ist hiefür dem Auftraggeber Rechnung zu stellen. Bei umfangreichen Aufträgen ist ein angemessener Kostenvorschuss zu leisten.

§ 20. Die Lehrkräfte und die Schüler der keramischen Fachschule sind durch Kollektivversicherung gegen Unfall versichert. Die Prämien fallen zu Lasten der Schule.

16. Dezember
1941.

V. Schlussbestimmung.

§ 21. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1942 in Kraft.

Bern, den 16. Dezember 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Reglement

für

die Schnitzlerschule Brienz.

16. Dezember
1941.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die §§ 7, Abs. 5 und 9, des Dekretes vom 16. September 1941 betreffend das kantonale Gewerbemuseum und weitere Massnahmen zur Förderung des bernischen Gewerbes,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Zweck und Organisation.

§ 1. Die Schnitzlerschule Brienz hat die Aufgabe, das Schnitzlergewerbe technisch und künstlerisch zu heben und zu fördern. Sie bildet im besondern die jungen Schnitzler aus.

§ 2. Die Schule ist eine Abteilung des kantonalen Gewerbemuseums.

Sie besteht u. a. aus:

- a) der Schnitzlerfachschole,
- b) der Abendzeichenschule für Erwachsene,
- c) der Knabenzeichenschule.

Sie veranstaltet im weitem nach Bedarf wechselnde Ausstellungen und Wanderkurse zur Förderung des Schnitzlergewerbes.

§ 3. Die Aufsicht über die Schule steht der Aufsichtskommission des kantonalen Gewerbemuseums zu, welche sie durch dessen Direktor ausüben lässt.

Die Obliegenheiten der Aufsichtskommission sind in § 2 des Reglementes vom 16. Dezember 1941 über die Obliegenheiten der

16. Dezember 1941. Aufsichtskommission, der Beamten und Angestellten des kantonalen Gewerbemuseums festgesetzt. Sie gelten sinngemäss für die Schnitzlerschule Brienz.

§ 4. Der Direktor hat die im § 3 angeführten Obliegenheiten zu erfüllen, soweit sie ihm von der Aufsichtskommission übertragen werden. Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des § 8 des Reglementes vom 16. Dezember 1941 über die Obliegenheiten der Aufsichtskommission, der Beamten und Angestellten des kantonalen Gewerbemuseums.

II. Beamte, Lehrer und Angestellte.

§ 5. Die Beamten, Lehrer und Angestellten der Schnitzlerschule Brienz werden auf unverbindlichen Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

§ 6. Der Vorsteher ist für eine initiative, den Zeitverhältnissen angepasste Geschäftsführung verantwortlich.

Er ist der Leiter der Schule und untersteht dem Direktor des Gewerbemuseums.

Im besondern hat er folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) die Erteilung des ihm durch die Aufsichtskommission zugewiesenen Unterrichts gemäss Lehrplan;
- b) die Handhabung der Schulordnung und der Ordnung in den Schullokalen;
- c) die Veranstaltung von wechselnden Ausstellungen und Wanderkursen im Sinne von § 2, Abs. 3, dieses Reglementes;
- d) die Führung des Inventars über die Einrichtungen, beweglichen Gegenstände, Sammlungen und die Bibliothek;
- e) die Führung der Schulstatistik, des Schülerverzeichnisses und der geschäftlichen Korrespondenz der Schule;
- f) die Führung der Buchhaltung und der Schulkasse gemäss den Weisungen der Direktion des Innern und der Kantonsbuchhalterei;
- g) die Annahme oder Abweisung von Schülern und, bei schweren Verstössen gegen die Schulordnung, Antragstellung beim Direktor des Gewerbemuseums für die Bestrafung;

- h) die Ausfertigung der Halbjahres- und Abgangszeugnisse der 16. Dezember Schüler; die letztern sind vom Direktor des Gewerbemuseums 1941. zu unterzeichnen.

§ 7. Die Fachlehrer sind gemäss dem Lehr- und Stundenplan der Schule verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Unterricht zu erteilen, die ihnen vom Vorsteher übertragenen Arbeiten administrativer Natur nach bestem Wissen zu besorgen und diesen in jeder Beziehung zu unterstützen.

§ 8. Der Werkmeister ist verpflichtet, den ihm gemäss Lehr- und Stundenplan zugewiesenen Unterricht zu erteilen und den Anweisungen des Vorstehers in jeder Beziehung nachzukommen.

Insbesondere hat er folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) die Instandhaltung der Werkzeuge und Einrichtungen;
- b) die Überwachung der Materialvorräte, deren Ergänzung und sachgemässe Aufbewahrung;
- c) die Besorgung der Hausmeisterpflichten hinsichtlich Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Schulkale;
- d) die Besorgung der Verpackung und der Spedition der ausgeführten Arbeiten nach auswärts gemäss Weisung des Vorstehers.

§ 9. Die in § 7 genannten Lehrer, der Werkmeister sowie die Angestellten können auch mit andern Arbeiten, die in den Wirkungskreis der Schule fallen, betraut werden.

§ 10. Das gesamte Personal untersteht dem Vorsteher. Seine Pflichten und Rechte werden durch die Aufsichtskommission in Pflichtenheften festgelegt.

§ 11. Für die Beamten, Lehrer und Angestellten der Schnitzerschule Brienz gelten die einschlägigen Bestimmungen betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.

III. Der Schulbetrieb.

§ 12. Der Unterricht umfasst die im Lehrplan festgelegten Fächer. Der Stundenplan ist so einzuteilen, dass dem Schnitzen möglichst viel Zeit eingeräumt wird, ohne dass die Nebenfächer, wie Modellieren, Zeichnen und Formenlehre, vernachlässigt werden.

16. Dezember
1941.

§ 13. Dauer des Unterrichts:

- a) in der Schnitzlerfachschole im Sommer 9, im Winter 8 Tagesstunden an Wochentagen; Samstagnachmittag ist frei;
- b) in der Abendzeichenschule für Erwachsene während der Wintermonate mindestens 2 Abende zu 2 Stunden per Woche;
- c) in der Knabenzeichenschule während der Wintermonate mindestens 2 Wochenstunden.

§ 14. Die Ferien an der Schnitzlerschule betragen jährlich 7 Wochen; normalerweise 4 Wochen im Sommer, je eine Woche im Frühjahr und im Herbst nach Semesterschluss und eine Woche am Jahresende.

§ 15. Der Unterricht hat pünktlich zu beginnen und zu schliessen. Die Lehrer haben in ihrer Klasse für Ruhe und Ordnung zu sorgen, die Abwesenheit von Schülern zu kontrollieren und unentschuldigte Absenzen dem Vorsteher zu melden.

IV. Aufnahmebedingungen, Leistungen der Schüler und besondere Leistungen der Schule.

§ 16. In der Schnitzlerfachschole erfolgt die definitive Aufnahme eines Schülers nach 2 Monaten Probezeit.

Der staatliche Lehrvertrag ist obligatorisch.

Für Schweizerbürger betragen das Eintrittsgeld Fr. 10 und die zu leistende Kautio Fr. 50. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Die Aufnahmebedingungen für Ausländer werden unter Berücksichtigung allfälliger Staatsverträge von Fall zu Fall festgesetzt. Bestehen keine staatsvertraglichen Bestimmungen, so betragen das Eintrittsgeld für einen Ausländer Fr. 50 und die zu leistende Kautio Fr. 100; überdies ist halbjährlich ein Schulgeld von Fr. 100 zu entrichten.

Die Kautio haftet für böswillige oder fahrlässige Beschädigungen von Werkzeugen und Einrichtungen; sie verfällt ohne weiteres, wenn die vorgeschriebene Lehrzeit nicht beendet wird.

Das nötige Arbeitsmaterial und das Schnitzwerkzeug wird den 16. Dezember
Schülern unentgeltlich abgegeben. Eine Entschädigung für geleistete 1941.
Arbeit wird nicht ausgerichtet.

Die Lehrzeit dauert für Heimarbeiter 2, für Ornamentsschnitzler 3
und für Figurenschnitzler 4 Jahre.

§ 17. Sofern die Platzverhältnisse es gestatten, können im
Schnitzlerberuf tätige Leute zur Ausbildung in besondern Fächern als
Hospitanten aufgenommen werden. Sie unterstehen der Schulordnung
und haben neben dem halbjährlich zu bezahlenden Schulgeld von
Fr. 50 ein dem Verbrauch entsprechendes Materialgeld zu entrichten.
Das Werkzeug haben sie selber zu stellen. Über die Aufnahme der
Hospitanten entscheidet der Vorsteher im Einvernehmen mit dem
Direktor des Gewerbemuseums.

§ 18. Am Unterricht der Abendzeichenschule für Erwachsene
können teilnehmen:

In Klasse II: Leute ohne besondere Vorbildung im Schnitzler-
beruf.

In Klasse I: Schnitzler und Schnitzlerlehrlinge.

Der Unterricht ist unentgeltlich; das Zeichenmaterial wird zum
Selbstkostenpreis abgegeben.

§ 19. Am Unterricht der Knabenzeichenschule können teil-
nehmen:

In Klasse II: Schüler des 6. und 7. Schuljahres.

In Klasse I: Schüler des 8. und 9. Schuljahres.

Der Unterricht ist unentgeltlich; das Zeichenmaterial wird zum
Selbstkostenpreis abgegeben.

§ 20. Die in der Schule ausgeführten Arbeiten sind Eigentum der
Schule. Sofern sie nicht für die Schulsammlung bestimmt werden,
sind sie zugunsten der Betriebsrechnung zu verkaufen. Die Verkaufs-
preise sollen nicht unter den Ansätzen der freierwerbenden Schnitzler
liegen.

§ 21. Die Lehrkräfte und die Schüler der Schnitzlerfachschole
sind durch Kollektivversicherung gegen Unfall versichert. Die Prämien
fallen zu Lasten der Schule.

16. Dezember
1941.

V. Schlussbestimmungen.

§ 22. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1942 in Kraft. Das Reglement vom 21. Februar 1928 für die Schnitzlerschule Brienz wird dadurch aufgehoben.

Bern, den 16. Dezember 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Regulativ

18. Dezember
1941.

betreffend

die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen (Weibel).

Die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern,

in Ausführung von § 7 des Dekretes des Grossen Rates des Kantons
Bern betreffend die Betreibungsgehilfen vom 8. September 1936,

beschliesst:

Art. 1. Die Betreibungs- und Konkurskreise werden für die Wahl
der Betreibungsgehilfen in kleinere, folgende Einwohnergemeinden
oder Teile von ihnen umfassende Kreise eingeteilt:

Aarberg.

- | | |
|-------------------|--------------------------|
| 1. Kreis: Aarberg | 3. Kreis: Grossaffoltern |
| Bargen | Rapperswil |
| Kallnach | 4. Kreis: Radelfingen |
| Kappelen | Seedorf |
| Niederried | 5. Kreis: Meikirch |
| 2. Kreis: Lyss | Schüpfen |

Aarwangen.

- | | |
|----------------------|----------------------|
| 1. Kreis: Aarwangen | 4. Kreis: Langenthal |
| Bannwil | 5. Kreis: Gutenberg |
| Schwarzhäusern | Lotzwil |
| 2. Kreis: Bleienbach | Rütschelen |
| Bützberg | Obersteckholz |
| Thunstetten | Untersteckholz |
| 3. Kreis: Roggwil | |
| Wynau | |

18. Dezember 1941. 6. Kreis: Madiswil mit Ortschaft
Lindenholz (Gemeinde
Leimiswil)

7. Kreis: Leimiswil (ohne Ort-
schaft Lindenholz)
Oeschenbach
Ursenbach

8. Kreis: Auswil
Kleindietwil
Rohrbach
Rohrbachgraben
9. Kreis: Busswil
Gondiswil
Melchnau
Reisiswil

Bern.

1. Kreis: Bern
Die Einteilung in Un-
terkreise bleibt vorbe-
halten.
2. Kreis: Köniz
Oberbalm

3. Kreis: Bremgarten
Kirchlindach
Zollikofen
4. Kreis: Wohlen
5. Kreis: Bolligen
6. Kreis: Muri
Stettlen
Vechigen

Biel.

Ein Kreis.

Die Einteilung in Unterkreise bleibt vorbehalten.

Büren.

1. Kreis: Lengnau
Meinisberg
Pieterlen
2. Kreis: Büren
Meienried
Oberwil

3. Kreis: Arch
Leuzigen
Rüti
4. Kreis: Bütigen
Busswil
Diessbach
Dotzigen
Wengi

Burgdorf.

1. Kreis: Alchenstorf
Hellsau
Höchstetten

1. Kreis: Koppigen
Willadingen

2. Kreis: Aeßligen
Ersigen
Kernenried
Kirchberg
Lyssach
Niederösch
Oberösch
Rüdtligen
Rumendingen
Rüti

3. Kreis: Bäriswil
Hindelbank
Mötschwil-Schleumen
4. Kreis: Wynigen
5. Kreis: Burgdorf
6. Kreis: Oberburg
7. Kreis: Krauchthal
8. Kreis: Hasle
9. Kreis: Heimiswil

18. Dezember
1941.

Courtélary.

1. Kreis: La Ferrière
Renan
Sonvilier
St-Imier
Villeret
2. Kreis: Cormoret
Courtélary
Corgémont
Cortébert
Sonceboz-Sombeval

3. Kreis: La Heutte
Orvin
Péry-Reuchenette
Plagne
Romont
Vauffelin
4. Kreis: Tramelan-dessus
Tramelan-dessous
Mont-Tramelan

Delémont.

1. Kreis: Bassecourt
Boécourt
Glovelier
Saulcy
2. Kreis: Rebévelier
Soulce
Undervelier
3. Kreis: Courfaivre
Courtételle
Develier
4. Kreis: Delémont
Soyhières

5. Kreis: Courroux
Montsevelier
Rebeuvelier
Vermes
Vicques
6. Kreis: Bourrignon
Mettemberg
Movelier
Pleigne
7. Kreis: Ederswiler
Roggenburg

18. Dezember
1941.

1. Kreis: Erlach
Gals
Gampelen
Lüscherz
Mullen
Tschugg
Vinelz

Erlach.

2. Kreis: Brüttelen
Ins
Müntschemier
Treiten
3. Kreis: Finsterhennen
Siselen

Fraubrunnen.

1. Kreis: Bätterkinden
Utzenstorf
Wiler
Zielebach
2. Kreis: Büren z. Hof
Etzelkofen
Fraubrunnen
Grafenried
Limpach
Mülchi
Ruppoldsried
Schalunen
Zauggenried

3. Kreis: Ballmoos
Jegenstorf
Iffwil
Mattstetten
Münchringen
Scheunen
Urtenen
Zuzwil
4. Kreis: Bangerten
Deisswil
Diemerswil
Moosseedorf
Münchenbuchsee
Wiggiswil

Freibergen.

1. Kreis: Les Bois
Noirmont
2. Kreis: Les Breuleux
La Chaux
Le Cerneux-
Veusil } (Mu-
Les Peux } riaux)
Le Roselet }
Le Peuchapatte

3. Kreis: Le Bémont
Goumois
Muriaux (ohne Cerneux-
Veusil, Roselet und
Peux)
Les Pommerats
Saignelégier

4. Kreis: St-Brais
Les Enfers
Montfaucon
Montfaverhier

5. Kreis: Epauvillers
Epiquevez
Soubey

18. Dezember
1941.

Frutigen.

1. Kreis: Aeschi
Krattigen
2. Kreis: Reichenbach
3. Kreis: Frutigen

4. Kreis: Kandergrund
Kandersteg
5. Kreis: Adelsboden

Interlaken.

1. Kreis: Beatenberg (einschliesslich Sundlauenen)
2. Kreis: Habkern
3. Kreis: Därligen
Leissigen
4. Kreis: Interlaken
Unterseen
5. Kreis: Bönigen
Gsteigwiler
Gündlischwand
Iseltwald
Isenfluh
Lütschenthal

5. Kreis: Matten
Saxeten
Wilderswil
6. Kreis: Lauterbrunnen
7. Kreis: Grindelwald
8. Kreis: Niederried
Ringgenberg
9. Kreis: Brienz
Brienzwiler
Ebligen
Hofstetten
Oberried
Schwanden

Konolfingen.

1. Kreis: Arni
Biglen
Landiswil
Schlosswil
Worb
2. Kreis: Walkringen
3. Kreis: Bowil
Grosshöchstetten

3. Kreis: Häutligen
Konolfingen
Mirchel
Niederhünigen
Oberhünigen
Oberthal
Zäziwil

18. Dezember 4. Kreis: Gysenstein
1941. Münsingen

Rubigen
Tägertschi

5. Kreis: Kiesen
Niederwichtrach
Oberwichtrach
Oppligen

6. Kreis: Aeschlen
Ausserbirrmoos
Bleiken
Brenzikofen
Freimettigen
Herbligen
Innerbirrmoos
Oberdiessbach
Otterbach

Laufen.

1. Kreis: Burg
Dittingen
Laufen
Liesberg
Röschenz
Wahlen

2. Kreis: Blauen
Brislach
Duggingen
Grellingen
Nenzlingen
Zwingen

Laupen.

1. Kreis: Clavaleyres
Dicki
Gammen
Gammen-Au
Laupen
Münchenwiler
Neuenegg
Rüplisried
Spengelried

2. Kreis: Ferenbalm (ohne Gammen und Gammen-Au)
Frauenkappelen
Golaten
Gurbrü
Mühleberg (ohne Rüplisried und Spengelried)
Wileroltigen

Münster.

1. Kreis: Genevez
Lajoux
2. Kreis: Châtelat
Monible
Sornetan
Souboz

3. Kreis: Loveresse
Reconvilier
Saicourt
Saules
Tavannes

4. Kreis: Bévillard
Champoz
Court
Malleray
Pontenet
Sorvilier
5. Kreis: Belprahon
Moutier
Perrefitte
Roches
6. Kreis: Châtillon
Courrendlin

6. Kreis: Rossemaison
Vellerat
7. Kreis: Corcelles
Crémines
Elay
Eschert
Grandval
8. Kreis: Corban
Courchapoix
Mervelier
La Scheulte

18. Dezember
1941.

Neuenstadt.

1. Kreis: Neuenstadt (Neuveville)
2. Kreis: Lamlingen (Lamboing)
Nods
Prägelz (Prêles)
Tess (Diesse)

Nidau.

1. Kreis: Ligerz
Tüscherz-Alfermée
Twann
2. Kreis: Bellmund
Ipsach
Nidau
Port
Sutz-Lattrigen
3. Kreis: Aegerten
Brügg
Orpund
Safnern
Scheuren
3. Kreis: Schwadernau
Studen
4. Kreis: Bühl
Epsach
Hagneck
Hermrigen
Mörigen
Täuffelen-Gerolfingen
Walperswil
5. Kreis: Jens
Merzligen
Worben

Oberhasle.

1. Kreis: Hasleberg
Meiringen
Schattenhalb
2. Kreis: Innertkirchen
3. Kreis: Gadmen
4. Kreis: Guttannen

18. Dezember
1941.

Pruntrut.

- | | |
|------------------------|-----------------------|
| 1. Kreis: Chevenez | 5. Kreis: Beurnevésin |
| Damvant | Bonfol |
| Fahy | Cœuve |
| Grandfontaine | Damphreux |
| Reclère | Lugnez |
| Roche d'or | Vendlincourt |
| Rocourt | 6. Kreis: Alle |
| 2. Kreis: Boncourt | Cornol |
| Buix | Courgenay |
| Bure | 7. Kreis: Asuel |
| Courchavon-Mormont | Charmoille |
| Courtemaîche | Frégiécourt |
| Montignez | Miécourt |
| 3. Kreis: Courtedoux | Pleujouse |
| Porrentruy | 8. Kreis: Montenol |
| 4. Kreis: Bressaucourt | Montmelon |
| Fontenais-Villars | Ocourt |
| | Seleute |
| | St-Ursanne |

Saanen.

- | | |
|------------------|-----------------------|
| 1. Kreis: Saanen | 3. Kreis: Lauenen |
| 2. Kreis: Gsteig | 4. Kreis: Abläntschen |

Schwarzenburg.

- | | |
|--------------------|----------------------|
| 1. Kreis: Albligen | 2. Kreis: Guggisberg |
| Wahlern | 3. Kreis: Rüschegg |

Seftigen.

- | | |
|----------------------|----------------------|
| 1. Kreis: Belp | 2. Kreis: Englisberg |
| Belpberg | Niedermuhlern |
| Kehrsatz | Zimmerwald |
| Toffen (mit Heitern) | |

- | | | |
|--|---|-----------------------|
| 3. Kreis: Rüeggisberg (ohne
Hasli und Territorium
Nünenenberg) | 6. Kreis: Gurzelen
Seftigen
Wattenwil | 18. Dezember
1941. |
| 4. Kreis: Riggisberg (mit Hasli)
Rüti (mit Nünenenberg) | 7. Kreis: Gelterfingen (ohne Hei-
tern)
Gerzensee
Jaberg
Kienersrüti
Kirchdorf
Mühledorf
Noflen
Uttigen | |
| 5. Kreis: Burgistein
Kaufdorf
Kirchenthurnen
Lohnstorf
Mühlethurnen
Rümligen (ohne Hasli) | | |

Signau.

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1. Kreis: Signau | 4. Kreis: Langnau
Trub
Trubschachen |
| 2. Kreis: Eggiwil
Röthenbach | |
| 3. Kreis: Lauperswil
Rüderswil | 5. Kreis: Schangnau |

Niedersimmenthal.

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Kreis: Niederstocken
Oberstocken
Reutigen | 4. Kreis: Därstetten |
| 2. Kreis: Spiez | 5. Kreis: Erlenbach |
| 3. Kreis: Wimmis | 6. Kreis: Diemtigen |
| | 7. Kreis: Oberwil |

Obersimmenthal.

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| 1. Kreis: Boltigen | 3. Kreis: St. Stephan |
| 2. Kreis: Zweisimmen | 4. Kreis: Lenk |

Thun.

- | | |
|--|---|
| 1. Kreis: Amsoldingen
Blumenstein
Forst
Höfen
Längenbühl | 1. Kreis: Pohlern
Thierachern
Uebeschi
Uetendorf |
|--|---|

18. Dezember 1941. 2. Kreis: Thun

3. Kreis: Strättligen
Zwieselberg

4. Kreis: Fahrni
Heimberg
Homberg
Steffisburg

5. Kreis: Buchholterberg
Wachseldorn

6. Kreis: Eriz

Horenbach-Buchen
Oberlangenegg
Unterlangenegg

7. Kreis: Goldwil
Heiligenschwendi
Hilterfingen
Oberhofen
Schwendibach
Teuffenthal

8. Kreis: Sigriswil

Trachselwald.

1. Kreis: Lützelflüh

2. Kreis: Affoltern
Rüegsau

3. Kreis: Sumiswald

4. Kreis: Trachselwald

5. Kreis: Dürrenroth
Walterswil

6. Kreis: Huttwil

7. Kreis: Eriswil
Wyssachen

Wangen.

1. Kreis: Attiswil
Farnern
Oberbipp
Rumisberg
Wiedlisbach
Wolfisberg

2. Kreis: Niederbipp
Walliswil-Bipp

3. Kreis: Walliswil-Wangen
Wangen
Wangenried

4. Kreis: Berken
Bettenhausen

4. Kreis: Bolloddingen
Graben
Heimenhausen
Herzogenbuchsee
Inkwil
Niederönz
Oberönz
Röthenbach
Thörigen
Wanzwil

5. Kreis: Ochlenberg

6. Kreis: Hermiswil
Seeburg

Art. 2. Die kantonale Aufsichtsbehörde behält sich vorübergehende Abweichungen von dieser Kreiseinteilung vor.

Art. 3. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft. Es ist in die 18. Dezember
Gesetzessammlung aufzunehmen. 1941.

Bern, den 18. Dezember 1941.

Im Namen
der kantonalen Aufsichtsbehörde,

Der Präsident:

Wäber.

Der Sekretär:

Eggen.

23. Dezember
1941.

Verordnung

über

die Ausdehnung des Ackerbaues.

(Landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Anbau.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 1. Oktober 1940, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 8. September 1941 wie der Verfügungen Nrn. 1 und 2 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 4. Oktober bzw. 11. November 1941 über die Ausdehnung des Ackerbaues,

auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines.

§ 1. Der dem Kanton Bern für das Anbaujahr 1941/42 auferlegte Pflichtanbau von 9000 ha (inklusive Rückstand 1940/41) ist durch die Landwirtschaftsdirektion auf die Landwirte und Nichtlandwirte zu verteilen.

§ 2. Der Anbau der Landwirte und Nichtlandwirte ist auseinanderzuhalten.

II. Landwirtschaftlicher Anbau.

§ 3. Die Landwirtschaftsdirektion setzt für jede Gemeinde den landwirtschaftlichen Anbau nach Massgabe der Erzeugungs- und Wirtschaftsverhältnisse fest.

§ 4. Die Gemeinden haben jeden einzelnen Betriebsinhaber, der in ihrer Gemeinde Wohnsitz hat, zu einem entsprechenden Anbau zu verpflichten. Den Anbaubedingungen ist dabei gebührend Rechnung zu tragen.

§ 5. Als landwirtschaftlicher Anbau gelten die Ackerflächen derjenigen Betriebe, die bis anhin durch die eidgenössischen Anbauerhebungen genau erfasst worden sind. 23. Dezember 1941.

III. Anbau der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

§ 6. Die Gemeinden haben die selbstversorgungspflichtigen Privatpersonen sowie die pflichtigen Unternehmungen der Privatwirtschaft, die daselbst ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben, zum Anbau im Rahmen des verfügbaren Landes zu verpflichten.

§ 7. Als Anbau der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung gelten die bisherigen und neuanzulegenden Haus- und Feldgärten sowie die von Gemeinden und den wirtschaftlichen Unternehmungen zu schaffenden Pflanzwerke.

IV. Landbeschaffung.

§ 8. Die Gemeinden haben geeignetes Land, das bis anhin nicht oder nicht entsprechend den Bedürfnissen der Landesversorgung bewirtschaftet worden ist, wie beispielsweise: Ziergärten, Anlagen, Bau- und Lagerareale, Spiel- und Sportplätze sowie Allmenden und Bürgerland, zu ermitteln und den Pflichtigen zuzuweisen.

Der im Interesse der allgemeinen körperlichen Ertüchtigung aufrechtzuerhaltende Spiel- und Sportbetrieb ist von den Gemeinden nach dem Grundsatz einer möglichst geringen Platzbeanspruchung zu organisieren.

§ 9. Wird Kulturland von Eigentümern oder Pächtern unweckmässig bewirtschaftet und besteht keine Gewähr für eine künftig bessere Ausnützung des Landes, so ist, sofern eine freiwillige Regelung über die zweckmässige Nutzung nicht getroffen werden kann, die Zwangspacht zu verfügen. Ein in Zwangspacht genommener Betrieb soll als Ganzes weiterbewirtschaftet werden; dessen Aufteilung darf nur erfolgen, wenn dies triftige Gründe erfordern.

§ 10. Reicht das in der Gemeinde zur Verfügung stehende Land nicht aus, um Selbstversorgungspflichtige mit Land zu versehen, so kann für die Durchführung des Eigenanbaues oder von Pflanzwerken mit Nachbargemeinden verhandelt werden.

23. Dezember
1941.

§ 11. Wenn es den Gemeinden nicht möglich ist, das benötigte Land in oder ausserhalb der Gemeindegrenzen zu beschaffen, so haben sie sich um Landzuweisung bei der Kantonalen Zentralstelle für Ackerbau zu melden, die im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Flächen Zuweisungen macht.

Wirtschaftliche Unternehmungen, denen von der Gemeinde aus kein Land zur Verfügung gestellt werden kann, haben sich direkt an die Schweizerische Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft in Zürich zu wenden, welche für Rechnung der anbaupflichtigen Unternehmungen Pflanzwerke errichtet und die fachliche Beratung ausübt.

§ 12. Befinden sich in einer Gemeinde grössere Landkomplexe, zu deren Bewirtschaftung die notwendige Zahl von Selbstversorgungspflichtigen in der Gemeinde selbst nicht gefunden werden kann, so ist das Areal, auch wenn es erst nach Vornahme von Meliorationen anbaufähig ist, der Kantonalen Zentralstelle für Ackerbau unter Angabe der Grösse und Eignung bekanntzugeben.

§ 13. Bewirtschafter von ganzen Gütern oder einzelnen Parzellen, die eine landesübliche Bewirtschaftungsweise ausüben, können nicht gezwungen werden, Land für den nichtlandwirtschaftlichen Anbau abzugeben. Eine Landabtretung kann nur gefordert werden, wenn eine offensichtlich schlechte Bewirtschaftung des Betriebes vorliegt, oder wenn der Betriebsleiter seiner Anbaupflicht nicht nachkommt.

§ 14. Zur Selbstversorgung der Verpächter und ihrer Familien benötigtes Land kann von den entsprechenden Pächtern gefordert werden.

V. Meliorationen.

§ 15. Nebst Land, das unmittelbar in Anbau genommen werden kann, hat die Landbeschaffung auch auf dem Wege der Rodung und Melioration zu erfolgen. Zur Rodung kommen insbesondere in Betracht: Au- und Schachenwälder, einzelstehende Wäldchen sowie in das landwirtschaftliche Kulturland hinausragende Waldzungen.

§ 16. Rodungsgesuche sind von den Eigentümern oder von der eine Zwangspacht durchzuführenden Behörde unter Beilage eines

vom Grundbuchgeometer erstellten Planes (Katasterkopie) über die 23. Dezember Rodungsfläche an das zuständige Kreisforstamt zu richten. 1941.

§ 17. Die Entfernung von ausserhalb der Wälder wachsenden Bäume sowie Hecken und Sträucher, die den Acker- oder Gartenbau schädigen oder seine Ausdehnung beeinträchtigen, kann von der Gemeindeackerbaustelle verfügt werden, sofern deren Erhaltung nicht aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes, wie insbesondere des Vogelschutzes, erforderlich ist.

VI. Pachtrecht.

§ 18. Als die für Pachtfragen zuständige kantonale Behörde im Sinne der Verfügung Nr. 2 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Ausdehnung des Ackerbaues vom 11. November 1941 wird die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet. Diese trifft die Entscheide gestützt auf die Anträge der begutachtenden kantonalen Pachtzinskommission gemäss der Verordnung des Regierungsrates vom 27. Juni 1941 betreffend Pachtzinse, Weidegelder und Sömmerungszinse.

VII. Zwangspacht und Zwangsmiete, Betriebsaufsicht.

§ 19. Zwangspacht und Zwangsmiete können von der Gemeindestelle für Ackerbau auf Rechnung der Gemeinde verfügt werden.

§ 20. Landwirtschaftliche Betriebe mit mangelnder Bewirtschaftung, bei denen sich jedoch die Verhängung der Zwangspacht nicht rechtfertigt, sind der Kantonalen Zentralstelle für Ackerbau zur Anordnung der Betriebsaufsicht bekanntzugeben.

VIII. Bau- und Strassenpolizeirecht.

§ 21. Soweit es sich nicht um Baubewilligungen handelt, für die die Kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft zuständig ist, trifft die Baudirektion im Einvernehmen mit der Polizeidirektion im Rahmen des Möglichen die zur Förderung des Ackerbaues erforderlichen bau- und strassenpolizeirechtlichen Erleichterungen.

23. Dezember
1941.

IX. Organisation, Beratung und Kontrolle.

§ 22. Die Gemeinden sind für die Verwirklichung des auferlegten Pflichtenbaues der Landwirte und Nichtlandwirte verantwortlich. Sie haben rechtzeitig vor der Beendigung des Frühjahrsanbaues eine Kontrolle der Anbauflächen vorzunehmen und Säumige zur Ausführung der Arbeit anzuhalten oder entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

§ 23. Die Organisations- und Kontrollarbeiten sind den Gemeindestellen für Ackerbau oder den Anbauausschüssen zu übertragen.

§ 24. Die Gemeinden sind gehalten, die Anbautechnik — insbesondere der Nichtlandwirte — auf geeignete Weise zu heben.

§ 25. Zur Mitarbeit der Organisation, Beratung und Kontrolle, können die Gemeinden Fachvereinigungen sowie Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beiziehen.

§ 26. Soweit nötig, haben sich die Gemeindeackerbaustellen und Anbauausschüsse mit den Kommissionen für Arbeitseinsatz und denjenigen für Heu- und Strohversorgung ins Einvernehmen zu setzen.

X. Rekursverfahren.

§ 27. Soweit nichts anderes bestimmt wird, kann gegen die auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen von den Gemeinden und Gemeindestellen für Ackerbau getroffenen Anordnungen bei der Landwirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden.

Verfügungen und Entscheide der Landwirtschaftsdirektion können an das eidgenössische Kriegsernährungsamt weitergezogen werden. Die Beschwerden sind innert 14 Tagen, von der Mitteilung der Verfügung oder des Entscheides an gerechnet, der Rekursinstanz einzureichen.

§ 28. Die Verfügungen und Entscheide der Kantonalen Zentralstelle für Ackerbau betreffend die Entfernung von ausserhalb der Wälder wachsenden Bäumen sowie Hecken und Sträucher können innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung an den Regierungsrat weitergezogen werden.

§ 29. Gegen die pachtrechtlichen Entscheide kann innert 10 Tagen 23. Dezember seit Zustellung bei der eidgenössischen Pachtzinskommission in Bern 1941. Beschwerde eingereicht werden.

§ 30. Die Neuordnung der von den Gemeinden und Gemeindestellen für Ackerbau nicht im Interesse der Landesversorgung getroffenen Verfügungen und Vereinbarungen bleibt der Landwirtschaftsdirektion vorbehalten.

XI. Sanktionen.

§ 31. Widerhandlungen gegen die gestützt auf die vorliegende Verordnung von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 1. Oktober 1940 über die Ausdehnung des Ackerbaues sowie den Vorschriften von Art. 5 bis 8 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.

XII. Inkrafttreten und Vollzug.

§ 32. Vorliegende Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 17. Januar 1941.

§ 33. Die Landwirtschaftsdirektion wird mit dem Erlass der Ausführungsbestimmungen beauftragt. Sie kann ihre Befugnisse dem Kriegswirtschaftlichen Amt für Landwirtschaft übertragen.

Bern, den 23. Dezember 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:

Dr. **H. Dürrenmatt.**

Der Staatsschreiber:

Schneider.